

2. Kapitel: Die jungen Gefangenen - Ein Überblick über ausgewählte Merkmale der in die Untersuchung einbezogenen Probanden aus den Justizvollzugsanstalten Rockenberg und Wiesbaden

2.1 Die Probanden der quantitativen Teiluntersuchung

Von allen 362 im Jahr 2003 aus dem Jugendstrafvollzug aus der JVA Rockenberg und der JVA Wiesbaden entlassenen jungen Gefangenen wurden am Ende 361 in diese Untersuchung aufgenommen⁴⁵. Vom Entlassungsjahrgang 2006 wurden alle 241 jungen Gefangenen, die nach Verbüßung einer Jugendstrafe oder einer Freiheitsstrafe aus den beiden Anstalten entlassen worden waren, durchgehend im Projekt belassen.

Die im Vergleich zum ersten in den Blick genommenen Entlassungsjahrgang 2003 erheblich geringere Probandenzahl (120 Probanden bzw. 33,3 % weniger) wurde mehrfach überprüft, um etwaige Meldeprobleme ausschließen zu können. Aus der Außensicht und Gesprächen mit dem Ministerium und den Praktikern in den Anstalten hängt dies auch, wenn nicht sogar vordringlich, mit den Umstrukturierungen im Jugendstrafvollzug aufgrund des neuen einheitlichen Vollzugskonzepts zusammen. Auf die möglichen Besonderheiten, die sich daraus für Vergleiche der beiden Jahrgänge junger Gefangener ergeben, gerade mit Blick auf deren (strafrechtlich) relevante Entwicklung bis zum Strafantritt aus dem Bezugsurteil (zuzüglich der Zeit in der JVA) einerseits sowie im dreijährigen Beobachtungszeitraum, also dem der dreijährigen individualisierten Verlaufszeit ab dem Entlassungstag andererseits, wird insbesondere im Kapitel 3 dieses Berichts an mehreren Stelle eingegangen werden.

2.1.1 Soziobiographische Informationen zu den Probanden

2.1.1.1 Demographische Informationen

2.1.1.1.1 Alter der Probanden zum Zeitpunkt des Strafantritts und zum Zeitpunkt der faktischen Entlassung aus der Jugendstrafanstalt

Das Alter der jungen Gefangenen zu Beginn der formellen Strafzeit wurde im Projekt mit der Variable V17⁴⁶ um der Genauigkeit willen in Monaten erfasst, wird aber hier im Bericht um des klareren Verständnisses willen dezimal dargestellt.

Das durchschnittliche Alter der Probanden zum Zeitpunkt des **Strafantritts** aus dem Bezugsurteil lag für den **Jahrgang 2003** bei 19,7 Jahren, wobei die Jüngsten 15 Jahre alt

⁴⁵ Bis zum Zwischenbericht 2009 war mit 362 Fällen gearbeitet worden. 1 Fall „sperrte“ sich bei zahlreichen Berechnungen. Eine nochmalige Überprüfung anhand der Unterlagen der zuständigen JVA ergab, dass der Proband auf der Grundlage eines gerichtlichen Beschlusses eine zehntägige Erziehungshaft zu verbüßen hatte. Es fehlten auf Dauer brauchbare Detailangaben im Formblatt VG 59. Daher wurde dieser Fall für die endgültigen Berechnungen zu diesem Bericht ausgeschlossen. Im Übrigen war ersichtlich, dass er vor der Erziehungshaft eine mit Straferlass erledigte Jugendstrafe zur Bewährung erhalten hatte; im Beobachtungszeitraum wurde er 1mal zu einer Freiheitsstrafe mit Bewährung verurteilt, die auch positiv mit Straferlass endete. Bei längerer Verbüßungszeit von etwaigen Strafresten in der JVA, also einer realistisch langen Behandlungsphase, hätte er mithin „an sich“ ganz gut in die Untersuchung gepasst.

⁴⁶ Zu den Details s. das Codierschema im Abschnitt 1 des Materialbandes II.

und die Ältesten 28 Jahre alt waren. Der Median, also dasjenige Alter, das die Gruppe der Entlassenen unter Abzug der extremen Werte (der so genannten „Ausreißer“) genau halbiert, lag bei zwanzig Jahren.

Das durchschnittliche Alter der Probanden zum Zeitpunkt des **Strafantritts** aus dem Bezugsurteil war im **Jahrgang 2006** mit 19,6 Jahren fast identisch. Der Median lag ebenso bei zwanzig Jahren. Die jüngsten Probanden waren zu Beginn der Strafzeit 15 Jahre (vier Probanden), der älteste war mit 25 Jahren etwas jünger als der älteste Proband des Entlassungsjahrgangs 2003.

Die **Jugendlichen** zwischen 14 und unter 18 Jahren stellten im **Jahrgang 2003** 17,2 % der Insassen. Den größten Anteil machten jedoch die **Heranwachsenden** zwischen 18 und unter 21 Jahren mit 45,7 % sowie leicht weniger die **Jungerwachsenen** zwischen 21 und unter 23 Jahren mit 33,5 % aus. 24-jährige und ältere Probanden entsprachen 3,3 % der Probanden⁴⁷

Im **Jahrgang 2006** machten die **Jugendlichen** mit 16,2 % einen vergleichsweise leicht geringeren Anteil aus. Noch stärker als in 2003 dominierte hier die Kategorie der **Heranwachsenden** mit 51,5 %, also mit einem gegen 2003 um 5,8 % gestiegenen Anteil. Die Jungerwachsenen waren mit 29,5 % in ihrem Anteil gegenüber 2003 um 4 % abgesunken. Nur noch 2,1 % der Probanden waren 24 Jahre und älter⁴⁸.

Als Konsequenz der anhand der Berechnungen festgestellten mittleren Strafzeit von etwa einem Jahr⁴⁹ ergibt sich für das **Alter bei der Entlassung** beim Jahrgang 2003 folgendes: Nur noch 7,2 % der Probanden waren bei ihrer Entlassung Jugendliche zwischen 14 und unter 18 Jahren; die meisten Probanden wurden in den Altersgruppen von 18 bis 20 Jahren (37,4 %) und, nunmehr die größte Teilgruppe ausmachend, von 21 bis 23 Jahren (47,9 %) aus der Justizvollzugsanstalt entlassen; der Anteil der 24 Jahre alten oder älteren Probanden war gegenüber dem Strafantrittsalter auf 7,5 Prozent gestiegen. Das **Durchschnittsalter bei der Entlassung** in 2003 betrug **20,6 Jahre** bei einer Altersspanne zwischen 15 und 29 Jahren⁵⁰.

Für den Entlassungsjahrgang 2006 stellte sich vergleichsweise folgendes heraus: Bei der Entlassung nur noch 5 % der Probanden zwischen 14 und unter 18 Jahren alt, also Jugendliche. Die 18- bis unter 21-Jährigen stellten 36,5 % , und die Kategorie der 21 bis unter 24jährigen, auch hier nunmehr die größte Teilgruppe darstellend, erreichte mit 51,9 % den höchsten Anteil. Der Anteil der 24 Jahre alten und älteren Entlassenen war gegenüber

⁴⁷ Weitere Details lassen sich der Tabelle A2 im Materialband I entnehmen.

⁴⁸ Weitere Details lassen sich der Tabelle C2 im Materialband I entnehmen.

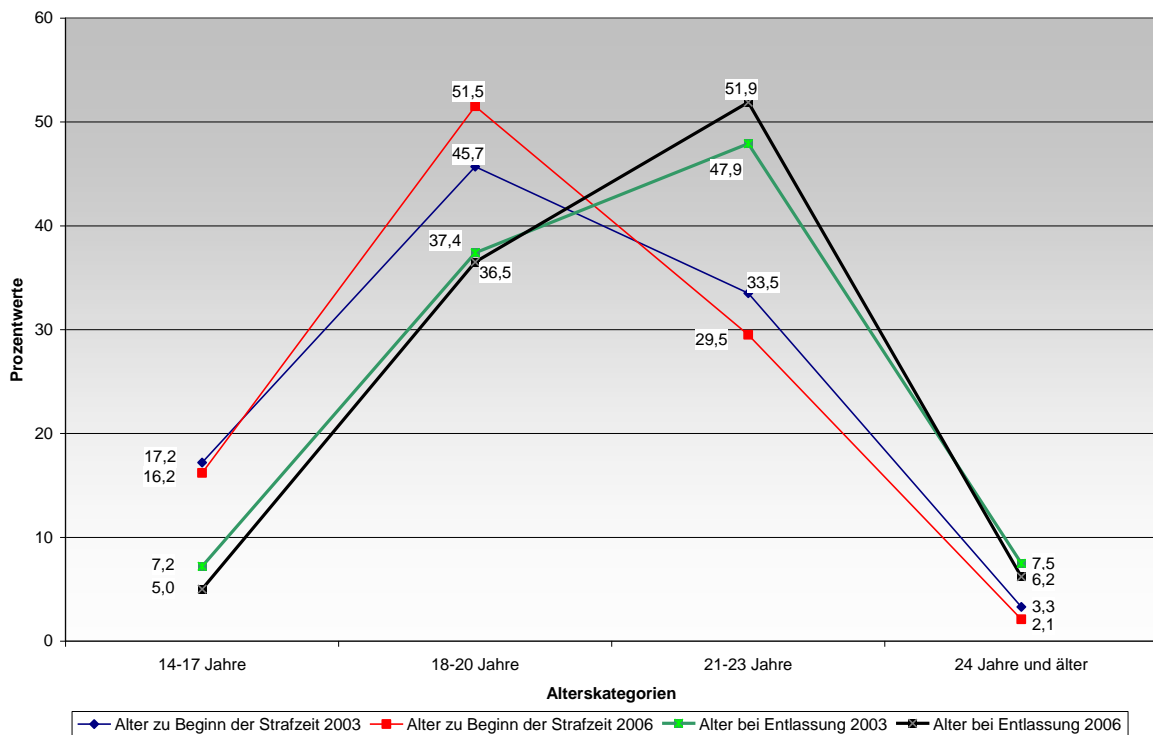
⁴⁹ Der Durchschnitt aller Strafzeiten für den Entlassungsjahrgang 2003 ergibt 11,38 Monate; unter Abzug der Extreme - der so genannten Ausreißer - im oberen und unteren Bereich ergibt sich ein Wert von neun Monaten. Am häufigsten wurde eine siebenmonatige Haftstrafe ausgesprochen (9,4 %, 34 Probanden). Die durchschnittliche Strafzeit betrug im Jahre 2006 13,89 Monate, was einem Median von zwölf Monaten Strafzeit entspricht. Auch 2006 wurde am häufigsten, nämlich in 6,6 % der Fälle (16 Probanden), eine Haftstrafe von sieben Monaten verhängt (s. hierzu Kap. 2.1.2.2 in diesem Bericht).

⁵⁰ Weitere Details lassen sich der Tabelle A4 im Materialband I entnehmen.

dem Strafantrittsalter auf 6,2 % gestiegen. Das **Durchschnittsalter bei der Entlassung** in 2006 betrug 20,7 Jahre alt, war also praktisch gleich hoch wie im Jahrgang 2003, bei einer Altersspanne zwischen 16 und 26 Jahren⁵¹. Im Vergleich zu 2003 kann also bei der Entlassung eine leicht stärkere Gruppe der 21 bis unter 24-Jährigen ausgemacht werden.

Somit war der „**Jugendstrafvollzug**“ in Hessen sowohl im Jahrgang 2003 als auch im Jahrgang 2006, und ferner in grundsätzlicher Übereinstimmung mit der Lage im gesamten Bundesgebiet, von der Seite der bürgerlichrechtlichen Volljährigkeit aus betrachtet, ein „**Jungerwachsenenvollzug**“. Jugendstrafrechtlich und strafrechtlich betrachtet war er ein Vollzug für Heranwachsende und junge Vollerwachsene. und entsprach damit dem langjährigen Bundeslagebild. Schaubild 1 veranschaulicht den Befund für beide Jahrgänge.

Schaubild 1: Altersverschiebung zwischen Strafantritt und Haftentlassung bei jungen Gefangenen der Entlassungsjahrgänge 2003 und 2006



⁵¹ Weitere Details lassen sich der Tabelle C4 im Materialband I entnehmen.

2.1.1.1.2 Geburtsländer, Nationalitäten, Migrationshintergrund (auch im innereuropäischen Vergleich sowie nach Kontinenten betrachtet)

2.1.1.1.2.1 Geburtsländer der Probanden

2.1.1.1.2.1.1 Aufteilung der Geburtsländer nach dem „Abstand der Grenzen“ von Deutschland

Für den **Entlassungsjahrgang 2003** konnten **insgesamt 40 Staaten** gezählt werden, in denen die Probanden geboren worden waren. Um hier eine anschauliche Übersicht zu erreichen, wurde eine Aufteilung danach vorgenommen, wie „nahe“ die Geburtsländer, aus der Perspektive von Ringen um Deutschland herum betrachtet, an die deutschen Grenzen heran reichen. Daraus ergab sich eine Aufteilung nach Deutschland im „Kern“, sodann nach Anliegerstaaten, Staaten des „restlichen“ Europa und außereuropäischen Staaten.

Für die Mehrheit der Probanden (56,8 %) war in den Unterlagen ein in Deutschland liegender Geburtsort vermerkt.

In den direkt an Deutschland angrenzenden Anliegerstaaten wurden nur fünf Probanden (1,4 %) geboren, und diese kamen ausschließlich aus einem einzigen östlich angrenzenden Land, nämlich aus Polen.

In anderen Staaten Europas⁵² wurden 12,2 % der Probanden geboren, die Mehrzahl davon (mit 9,7 %) in der Türkei.

In außereuropäischen Staaten gebürtig waren 29,1 % der Probanden, sie kamen zuvorderst, in absteigender Folge, aus Kasachstan (6,9 %), Marokko (4,7 %) und Algerien (3,6 %). Diese drei Geburtsländer stellten also etwas mehr als die Hälfte (15,2 %) der außereuropäisch Geborenen.

Staatenlos geboren waren zwei Probanden (0,6 %)⁵³.

Für den **Entlassungsjahrgang 2006** wurden mit **30 verschiedenen Geburtsländern** zehn weniger als in 2003 genannt. Hier gilt zudem stärker als in 2003, dass die meisten Probanden in Deutschland geboren wurden (68,0 %).

Die diesmal 7 in angrenzenden Staaten gebürtigen Probanden (2,9 %) stammten erneut alle aus Polen.

Andere Staaten Europas machten 10,4 % der Probanden aus, wobei diesmal nur noch mehr als ein Drittel davon (3,7 %) aus der Türkei stammten.

Unter den außereuropäischen Geburtsorten zw. Geburtsländern (18,7 %) wurden wiederum wie in 2003 am häufigsten Orte in Kasachstan genannt (4,6 %), gefolgt von - diesmal an zweiter Stelle - Algerien (2,9 %) sowie gleichauf von der Russischen Föderation (2,9). Diese drei Staaten machten zusammen deutlich mehr als die Hälfte (10,4 %) der außereuropäisch Geborenen aus⁵⁴.

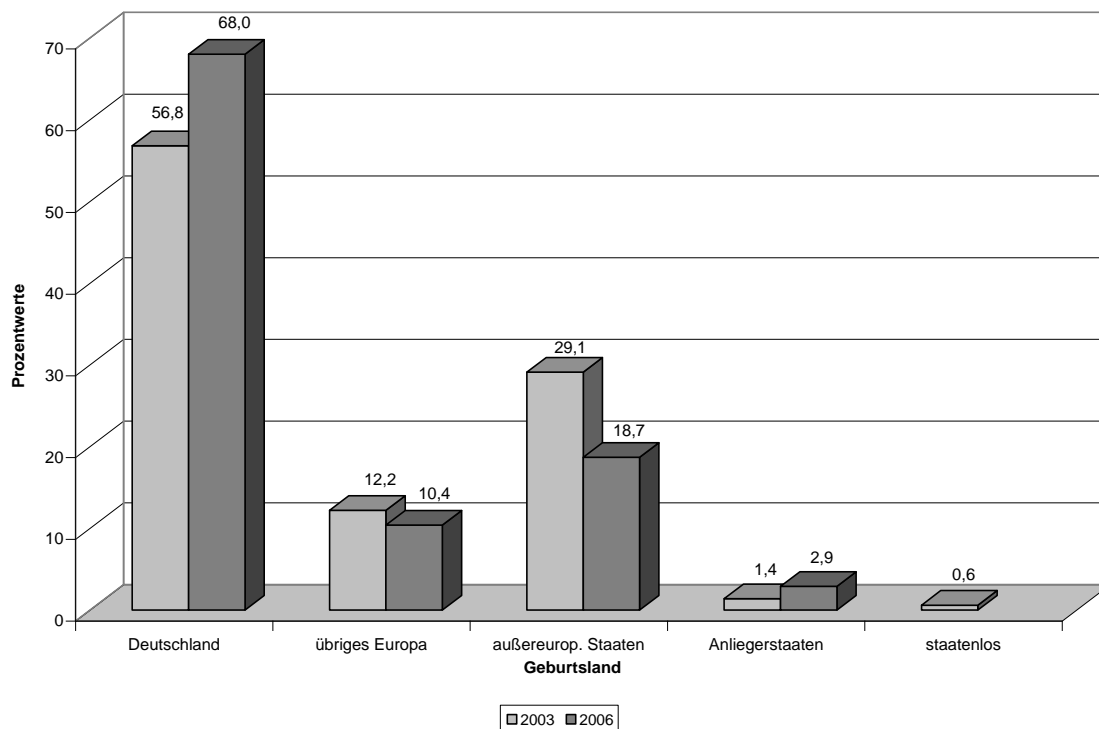
⁵² „Europa“ wird hier geografisch verstanden und entspricht demnach nicht den EU-Mitgliedstaaten.

⁵³ Weitere Details lassen sich der Tabelle B2 im Materialband II entnehmen.

⁵⁴ Weitere Details lassen sich der Tabelle D2 im Materialband II entnehmen.

Wie man im nachfolgenden Schaubild 2 deutlich erkennen kann, dominierten statistisch betrachtet nach den „Deutschen“ die „Nicht-Europäer“ unter den Insassen des Jugendstrafvollzugs in Hessen⁵⁵.

Schaubild 2: Geburtsland der jungen Gefangenen der Entlassungsjahrgänge 2003 und 2006, untergliedert nach dem „Abstand der Grenzen“ von Deutschland



2.1.1.1.2.1.2 Aufteilung der Geburtsländer nach Kontinenten

Um die Verteilung der „Nicht-Europäer“ etwas detaillierter verdeutlichen zu können, wurden die jungen Gefangenen im nächsten Schritt nach der Zugehörigkeit ihrer Geburtsländer zu den verschiedenen Kontinenten der Welt geordnet.

Unter dieser Perspektive zeigt sich für den Jahrgang 2003, dass mehr als zwei Drittel der Probanden in Europa geboren wurden (70,4 %).

Aus Asien, zu dem hier auch der arabische Raum gezählt wurde, entstammten 15,8 % und aus Afrika 11,1 % der Probanden. Die anderen Kontinente waren sozusagen nur schwach vertreten: Aus Nord- und Südamerika zusammen genommen entstammten 2,2 %.

Kein Proband stammte aus Australien und Neuseeland. Im Übrigen gab es noch die zwei bereits bei der obigen Verteilung genannten staatenlosen Probanden (0,6 %).

Aus dem Blickwinkel der kontinentalen Verteilung zeigt sich für den Entlassungsjahrgang 2006 ein deutlicher auf Europa ausgerichtetes Bild: Mehr als vier Fünftel der Probanden wurden in Europa geboren (81,3 %).

⁵⁵ Weitere Details lassen sich den Tabellen A14 und C14 im Materialband I entnehmen.

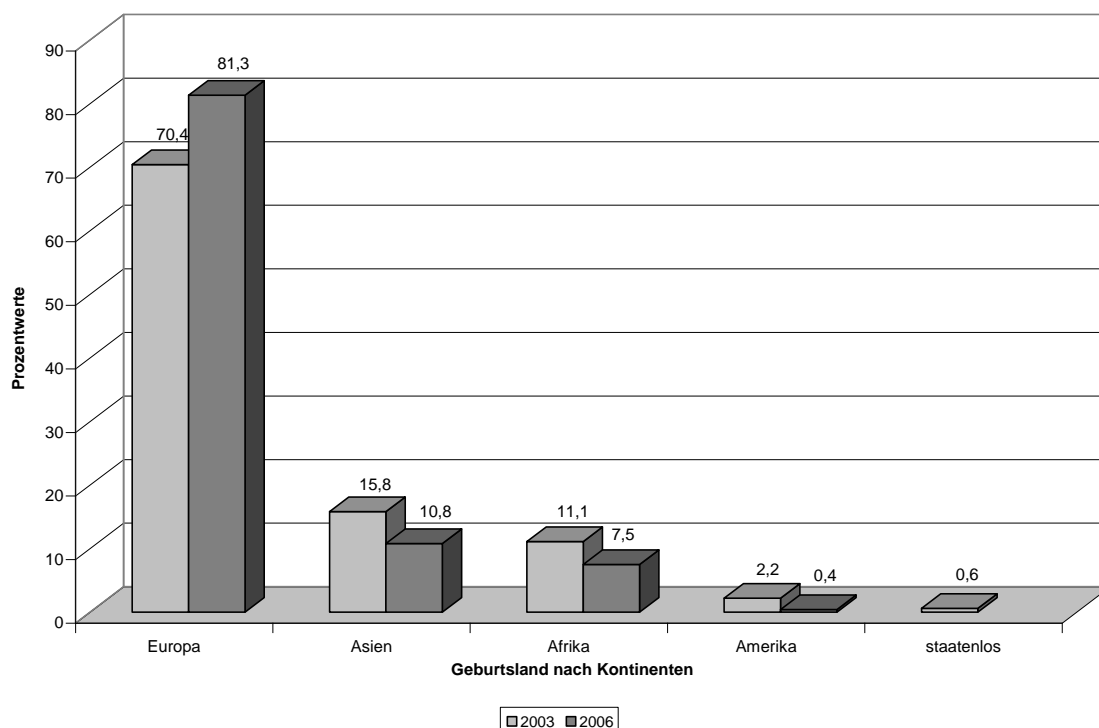
Aus Asien, zu dem erneut der arabische Raum gezählt wurde, entstammten 10,8 % und aus Afrika 7,5 %, also beide Male weniger als in 2003.

Aus Nord- und Südamerika zusammen genommen war gerade noch 1 Proband (0.1 %) gebürtig.

Auch diesmal stammte kein Proband aus Australien und Neuseeland.

Das folgende Schaubild 3 verdeutlicht diesen Befund.

Schaubild 3: Geburtsland der jungen Gefangenen der Entlassungsjahrgänge 2003 und 2006, nach Kontinenten der Erde geordnet



Zur Unterscheidung nach Deutschen und Aussiedlern

Unter den in Deutschland geborenen jungen Gefangenen (rund 57 % in 2003 sowie 68 % in 2006) befanden sich mit gewisser Wahrscheinlichkeit einige Personen mit sozusagen „Aussiedler-Hintergrund“, die als Volksdeutsche gemäß Artikel 116 GG alsbald nach ihrer Geburt die deutsche Staatsangehörigkeit erhielten, falls sie diese infolge des Umstandes, dass ihre als Spätaussiedler anerkannten Eltern bereits eingebürgert waren, nicht schon mit der Geburt automatisch erhalten hatten. Dazu geben die im Projekt verfügbaren Unterlagen so oder so nichts her. Im Übrigen kann anhand der Angaben zu den außereuropäischen Geburtsländern eine allenfalls, aber doch immerhin, vage Schätzung zur Population vorgenommen werden.

Als erstes kommen, da sie nach den Deutschen die größte Teilgruppe bilden, die in Kasachstan Geborenen in Betracht. Es spricht dann eine nicht näher zu spezifizierende Vermutung dafür, dass auch junge Gefangene, die in der Russischen Föderation, in der Ukraine, in Georgien, in Kirgistan, in Tadschikistan und Usbekistan geboren wurden, einen entsprechenden Status innehaben könnten. Unterstellt man wagemutig, dass sogar alle in

Kasachstan und in den anderen genannten Staaten geborenen jungen Gefangenen zu der Teilgruppe gehören, käme man beim Entlassungsjahrgang 2003 insgesamt auf 47 Spätaussiedler, also rund 13 % aller Probanden⁵⁶. Würde man für 2006 nach dem Beispiel des Jahrgangs 2003 eine integrierte (hypothetische) Aussiedlergruppe bilden, dann kämen hier nur noch 17 Probanden beziehungsweise 7 % der Gesamtheit der jungen Gefangenen zusammen, also ein gegenüber vorher deutlich verringerter Anteil⁵⁷.

2.1.1.1.2.1.3 Aktuelle Nationalität der Probanden

2.1.1.1.2.1.3.1 Aufgliederung der Nationalitäten nach dem „Abstand der Grenzen“ von Deutschland

Auch bezüglich der Nationalität wurde zunächst eine Unterteilung in Deutschland, Anliegerstaaten, übriges Europa und außereuropäische Staaten vorgenommen. Es konnten für den **Entlassungsjahrgang 2003 insgesamt 31 verschiedene Nationalitäten** erfasst werden, wobei die deutsche Staatsbürgerschaft mit 65,9 % am häufigsten vertreten war.

Eine Nationalität der an Deutschland angrenzenden Staaten konnte nur zweimal gefunden werden; in beiden Fällen handelte es sich um die polnische Staatsbürgerschaft (0,6 %).

Auf andere europäische Staatsbürgerschaften entfielen 15,5 %, wobei die türkische mit einem Anteil von fast zwei Dritteln (9,7 %) am stärksten vertreten war.

Außereuropäische Staatsbürgerschaften hatten 16,1 % der Probanden, darunter 4,4 % die marokkanische und 3,6 % die algerische.

Drei Probanden galten als staatenlos (0,8 %); bei weiteren vier Probanden (1,1 %) war die Staatsbürgerschaft unbekannt oder nicht geklärt⁵⁸.

Im **Entlassungsjahrgang 2006 konnten 25 verschiedene Nationalitäten** festgestellt werden, also etwas weniger als 2003, was unter Umständen auch mit der verringerten Probandenanzahl zusammenhängen kann. Die deutsche Staatsbürgerschaft war mit 73 % wieder die am häufigsten aufgefundene.

Einem Anliegerstaat gehörten nur sehr wenige an, nämlich nur vier Probanden (1,7 %) und diese wiederum allesamt Polen.

Eine andere europäische Staatsbürgerschaft wiesen 15,8 % der Probanden auf, also ähnlich wie in 2003; zuvorderst wurde erneut die türkische Staatsbürgerschaft gefunden (7,5 %), die damit noch fast die Hälfte der europäischen Nationalitäten (ohne Anliegerstaaten und ohne Deutschland selbst) ausmachte.

⁵⁶ Dies entspräche in der Größenordnung dem Befund aus dem Jugendstrafvollzug Baden-Württembergs, nach der Auswertung der Daten der zentralen Zugangsanstalt Adelsheim. Details dazu, auch in der Entwicklung über mehrere Jahre hinweg, können den Berichten von J. Walter 2003, 2007 und 2010 entnommen werden.

⁵⁷ Zu den Geburtsländern im Detail siehe die Tabellen B2 und D2 im Materialband II.

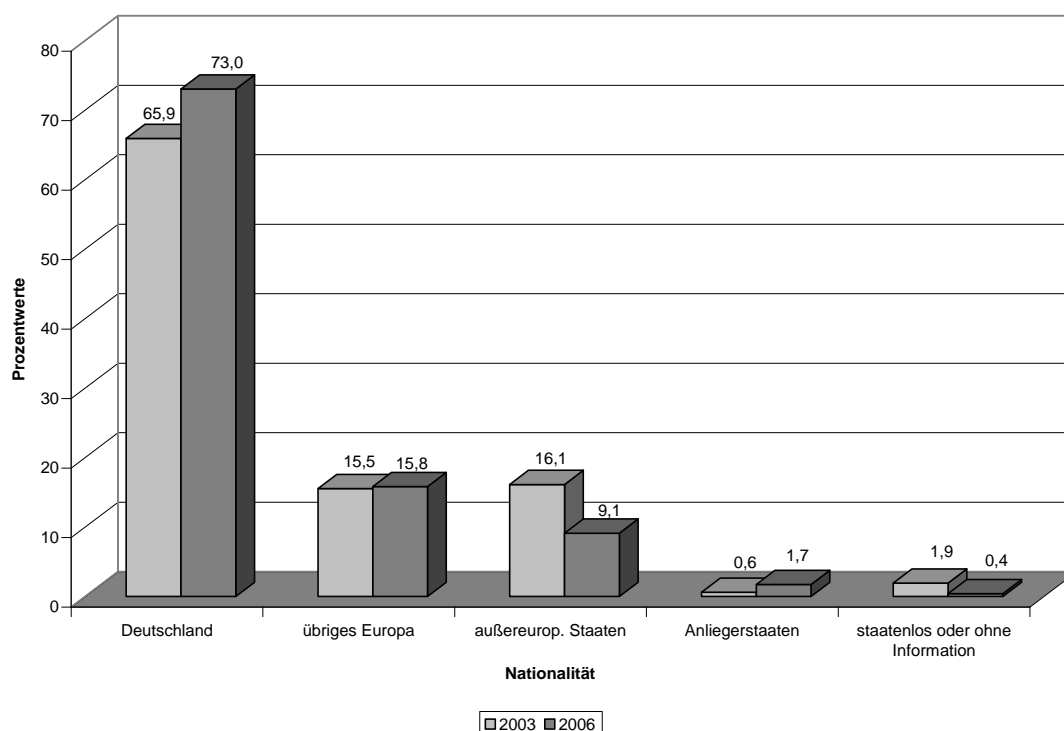
⁵⁸ Weitere Details lassen sich der Tabelle B3 im Materialband II entnehmen.

Außereuropäische Staatsbürgerschaften hatten 9,1 %, also deutlich weniger als in 2003; wobei erneut Marokkaner (mit 2,9 %) und Algerier (mit 2,5 %) wie bereits 2003 die Mehrheit darstellten.

Bei einem Probanden war die Staatszugehörigkeit unbekannt (0,4 %) ⁵⁹.

Es lässt sich also zusammenfassend feststellen, dass in **beiden Entlassungsjahrgängen die Mehrheit der Probanden eine deutsche Staatsbürgerschaft** aufwies. Der Befund wird in Schaubild 4 verdeutlicht.

Schaubild 4: Nationalität der jungen Gefangenen der Entlassungsjahrgänge 2003 und 2006, untergliedert nach dem „Abstand der Grenzen“ von Deutschland



2.1.1.1.2.1.3.2 Aufgliederung der aktuellen Nationalitäten nach Kontinenten

Hinsichtlich der aktuellen kontinentalen Verteilung der gefundenen Staatsbürgerschaften konnte für den Entlassungsjahrgang 2003 festgestellt werden, dass der Großteil der Probanden eine (im geografischen Sinn) europäische Nationalität besitzt (82,0 %). Weiterhin gehörten 10,0 % afrikanischen Staaten an, und 4,7 % asiatischen oder arabischen Staaten. Nord- oder südamerikanische Staatszugehörigkeit hatten noch 1,4 %. Drei Probanden (0,8 %) galten als staatenlos und bei vier Probanden (1,1 %) war die Staatszugehörigkeit unbekannt oder (noch) ungeklärt. Eine australische oder neuseeländische Staatszugehörigkeit besaß kein Proband ⁶⁰.

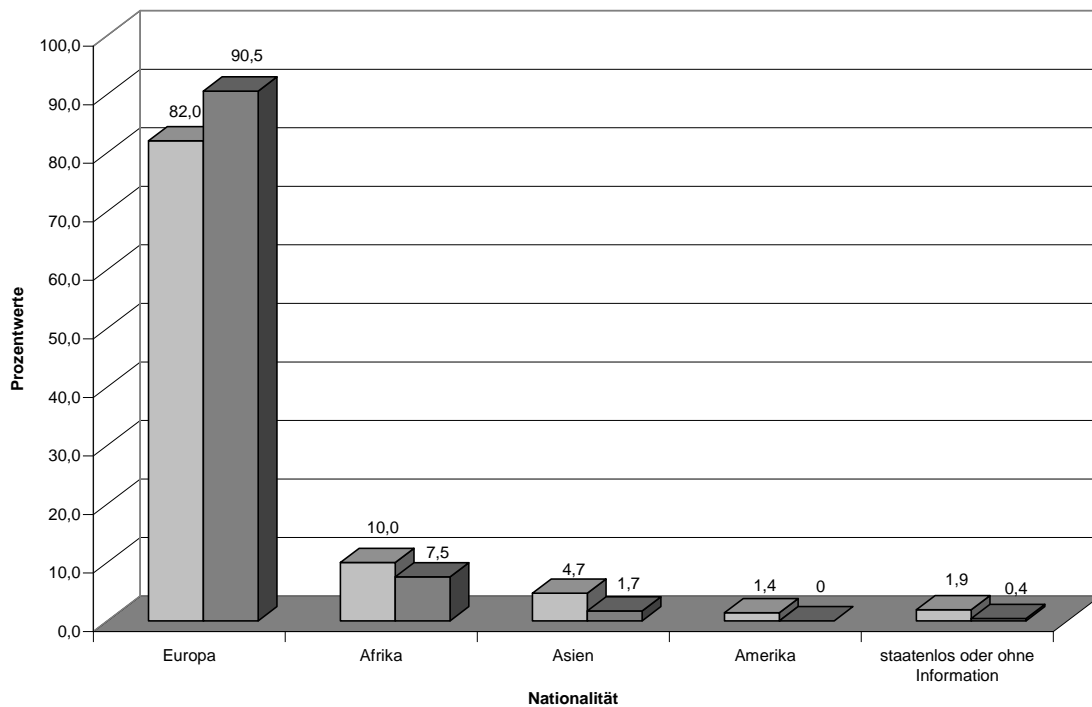
Für den Entlassungsjahrgang 2006 konnten ebenfalls mehrheitlich europäische Staatszugehörigkeiten festgestellt werden, sogar deutlich mehr als für den Jahrgang 2003, nämlich

⁵⁹ Weitere Details lassen sich der Tabelle D3 im Materialband II entnehmen.

⁶⁰ Weitere Details lassen sich der Tabelle A17 im Materialband I entnehmen.

90,5 %. Dementsprechend sind die anderen Staatsbürgerschaftsmöglichkeiten im Vergleich gesunken: Eine afrikanische Staatsbürgerschaft besaßen nur noch 7,5 %, und eine asiatische beziehungsweise arabische Nationalität nur noch 1,7 %. Weiterhin war bei einem Probanden (0,4 %) die Zugehörigkeit unbekannt. Kein einziger Proband hatte eine nord- oder südamerikanische Staatsbürgerschaft⁶¹. Das Schaubild 5 veranschaulicht die Verteilung.

Schaubild 5: Aktuelle Nationalität der jungen Gefangenen der Entlassungsjahrgänge 2003 und 2006, untergliedert nach Kontinenten



2.1.1.1.2.1.4 Vergleich zwischen dem Geburtsland und der aktuellen Nationalität

Eine interessante Frage ist, ob von den im Ausland geborenen Probanden viele inzwischen ihre Nationalität gewechselt, insbesondere die deutsche Staatsangehörigkeit angenommen haben. Unter anderem kann man für den Entlassungsjahrgang 2003 erkennen, dass sich die Anzahl der Deutschen und damit auch ihr Anteil (von 56,8 % auf 65,9 %) erhöht hat, was vor allem mit den Spätaussiedlern zusammenhängen könnte.

Der Anteil der Probanden mit türkischer Staatsbürgerschaft im Vergleich zu in der Türkei geborenen Probanden steigt an, weil sich bei vielen jungen Türken, die in Deutschland geboren wurden, die über die Eltern vermittelte türkische Nationalität nicht verändert hat⁶².

Die Erhöhung des Anteils der Deutschen im hessischen Jugendstrafvollzug fiel im Entlassungsjahrgang 2006, auf einer von vornherein höheren Ausgangsbasis, etwas schwächer aus, von 68 % auf 73 %.

⁶¹ Weitere Details lassen sich der Tabelle C17 im Materialband I entnehmen.

⁶² Details dazu lassen sich den Tabellen B2 und B3 im Materialband II entnehmen.

Der Anteil der Probanden mit türkischer Staatsbürgerschaft hat sich zwar gegenüber 2003 (9,7 %) um gut zwei Prozentpunkte vermindert (auf 7,5 %); dennoch zeigt sich wie 2003 eine Erhöhung des Anteils an Türken bei der Untersuchung der Nationalität im Vergleich zum Anteil gebürtiger Türken (3,7 %) ⁶³.

2.1.1.1.2.1.5 Überlegungen zum Migrationshintergrund

Zum Zwecke der Verdeutlichung der mit einer unterschiedlichen Herkunft und kulturellen Tradition verbundenen, aber je nach Kultur und dann Einzelschicksal unterschiedlichen, sozialpsychologischen und Integrations-Dynamik wurde in einem weiteren Analyseschritt versucht, den „Migrationshintergrund“ der jungen Gefangenen zu bestimmen. Dies war anhand der in den Registerauszügen und in den Formblättern VG 59 (2003) bzw. VG 3/4-NEU (2006) zu findenden Angaben nicht durchweg verlässlich zu leisten ⁶⁴.

Im Rahmen der annähernd bestimmbaren Verhältnisse kann bei rund 43 % der Probanden des Entlassungsjahrgangs 2003 davon ausgegangen werden, dass kein Migrationshintergrund vorliegt. Unter dieser Rubrik wurden zunächst jene Probanden erfasst, deren Geburtsort in Deutschland liegt und die die deutsche Staatsbürgerschaft besitzen. Zusätzlich wurden jene Probanden mit in diesen Wert eingerechnet, die im Ausland geboren wurden, aber aufgrund des Vor- und Nachnamens sowie der Staatszugehörigkeit entsprechend eingestuft werden konnten. Bei rund 56 % der Probanden konnte demnach ein Migrationshintergrund festgestellt werden. Dieser Wert bezieht sich auf all jene, die einen ausländischen Geburtsort aufweisen und eine andere als die deutsche Staatsbürgerschaft besitzen oder im Ausland geboren wurden, aber eine deutsche Staatsbürgerschaft besitzen oder aber einen deutlich zu erkennenden nicht-deutschen (Vor- und) Nachnamen führen ⁶⁵.

Im Einzelnen lässt sich im Hinblick auf einen eventuell bestehenden Migrationshintergrund der Probanden für den Entlassungsjahrgang 2003 folgendes sagen, wie auch aus dem Schaubild 6 ersichtlich wird:

- Bei 43,2 % aller untersuchten jugendlichen Straftäter lag anhand der Zuordnung nach der deutschen Staatsbürgerschaft und ergänzenden Kriterien kein Migrationshintergrund vor.
- (2) Mehr als ein Drittel der Probanden (38,2 %) bildeten eine Gruppe, bei der mit Sicherheit gesagt werden kann, dass ein Migrationshintergrund vorliegt.
- (3) Dazwischen fanden sich mit 12,2 % diejenigen Probanden mit einem Geburtsort im Ausland, bei denen mit Wahrscheinlichkeit davon auszugehen ist, dass ein Migrationshintergrund vorliegt.

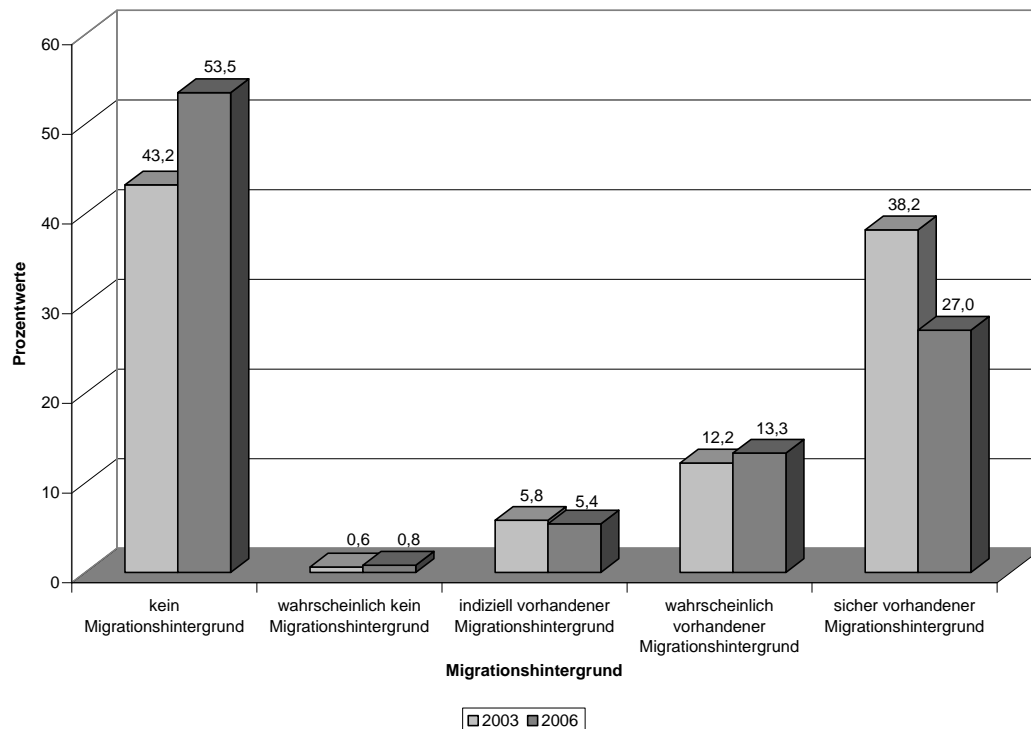
⁶³ Weitere Details lassen sich den Tabellen D2 und D3 im Materialband II entnehmen. Kasachstan taucht in der Nationalitätentabelle zu 2006 nicht mehr auf; daher ist zu vermuten, dass alle 11 Probanden aus Kasachstan die deutsche Nationalität erhalten haben.

⁶⁴ Die Verteilungen im Einzelnen lassen sich den Tabellen B4-B9 [2003] sowie D4-D9 [2006] im Materialband II entnehmen. Zu den Zahlen bzw. Verteilungen in anderen Bundesländern, namentlich in Baden-Württemberg, siehe die Erhebungen von Joachim Walter (2010b)

⁶⁵ Für diese Berechnungen wurden die Abgeschobenen und Ausgereisten mit aufgenommen.

- (4) Mit 5,8 % schlugen sich diejenigen Probanden zahlenmäßig nieder, bei denen indiziell anhand des Namens davon auszugehen ist, dass ein Migrationshintergrund vorliegt.
- (5) Mit 0,6 % (zwei Probanden) wurden die Jugendlichen angezeigt, bei denen mit Wahrscheinlichkeit kein Migrationshintergrund vorliegt⁶⁶.

Schaubild 6: Verteilung nach dem aus den Dokumenten zu erschließendem Grad des Migrationshintergrundes der jungen Gefangenen der Entlassungsjahrgänge 2003 und 2006



Im Überblick kann bei den Probanden des Entlassungsjahrgangs 2006 davon ausgegangen werden, wie auch wiederum Schaubild 6 verdeutlicht, dass in knapp 54 % der Fälle, also bei deutlich mehr Probanden als in 2003, kein Migrationshintergrund vorliegt.

Umgekehrt bedeutet dies, dass rund 46 % der Probanden ein Migrationshintergrund festgestellt werden konnte⁶⁷. Im Detail heißt dies:

- Bei über der Hälfte aller untersuchten jugendlichen Straftäter (53,5 %) lag kein Migrationshintergrund vor. Darunter fallen ausschließlich diejenigen Probanden mit deutscher Staatsbürgerschaft.
- Etwa ein Viertel der Probanden (27,0 %) bildeten eine Gruppe, bei der mit Sicherheit gesagt werden kann, dass ein Migrationshintergrund vorliegt.

⁶⁶ Für die späteren Berechnungen, die auf das Kriterium „Migrationshintergrund“ Bezug nehmen, wurden die Teilgruppen 1 und 2 zur einheitlichen Kategorie „kein Migrationshintergrund, die Teilgruppen 3, 4 und 5 zur einheitlichen Kategorie „mit Migrationshintergrund“ zusammen gefasst. Dies gilt ebenso für die Probanden des Entlassungsjahrgangs 2006.

⁶⁷ Siehe Einzelheiten in Tabelle D4 des Materialienbands II

- Dazwischen finden sich mit 13,3 % diejenigen Probanden mit einem Geburtsort im Ausland, bei denen mit Wahrscheinlichkeit davon auszugehen ist, dass ein Migrationshintergrund vorliegt.
- Mit 5,4 % schlugen sich statistisch diejenigen Jugendlichen nieder, bei denen indiziell anhand des Namens davon auszugehen ist, dass ein Migrationshintergrund vorliegt.
- Mit 0,8 % wurden schließlich die Jugendlichen angezeigt, bei denen mit Wahrscheinlichkeit kein Migrationshintergrund vorliegt.

2.1.1.2 Biographische Informationen zu den jungen Gefangenen des Entlassungsjahrgangs 2006

2.1.1.2.1 Familienstand und Kinder der 241 Probanden.

Das Formblatt VG 59 wurde nach der Ziehung für den Entlassungsjahrgang 2003 durch das in der Grundstruktur ähnliche Formblatt VG 3/4-NEU ersetzt, in das freilich erweiterte Angaben eingestellt wurden, die für die Probanden des Entlassungsjahrgangs 2006 ausgewertet werden können. Unter den neu eingeführten Angaben befindet sich die Information zum Familienstand der jungen Inhaftierten.

Erwartungsgemäß, nach den üblichen Befunden der Strafvollzugsstatistik, waren die meisten Insassen ledig (95,9 %). Nur 1,7 % der Probanden waren verheiratet; für weitere 2,5 % fehlte die Angabe, wahlweise, weil sie nicht auf dem Bogen eingetragen war oder weil das ganze Formblatt nicht vorlag⁶⁸

Das Formblatt wurde des Weiteren um die Angabe der Anzahl eigener Kinder ergänzt. Erwartungsgemäß waren es auch hier nur wenige junge Gefangene, die bereits Kinder hatten: 91,3 % der Probanden waren bis dato kinderlos, 7,4 % hatten bereits ein bis drei Kinder⁶⁹

2.1.1.2.2 Erlerner Beruf und zuletzt ausgeübte Tätigkeit der 241 Probanden

Ebenfalls neue Angaben sind dem Formblatt VG 3/4-NEU hinsichtlich der Berufsausbildung und der zuletzt ausgeübten Tätigkeit der jungen Gefangenen zu entnehmen. Mit Blick auf das Alter der Probanden liegt von vornherein nahe, dass viele sich noch in der Ausbildung beziehungsweise der Lehre befanden.

Das Spektrum der genannten Ausbildungsgänge umfasste insbesondere:

- Handwerkliche Berufe (wie etwa Schreiner, Maurer, Bodenleger, Elektroinstallateur, Schlosser, Kfz-Mechaniker und Orthopädienschuhmacher),
- Berufe im gastronomischen Bereich beziehungsweise des entsprechenden nahrungsmittelbezogenen Handwerks (zum Beispiel Bäcker, Metzger, Koch und Kellner) und
- Berufe im kaufmännischen Bereich (Einzelhandelskaufmann beziehungsweise Verkäufer).

⁶⁸ Siehe dazu auch die Tabelle D9a im Materialband II.

⁶⁹ Siehe dazu auch die Tabelle D9b im Materialband II:

- Es ist festzuhalten, dass der weite Sektor der Dienstleistungsberufe wenig, und darüber hinaus der Sektor der Sozialberufe überhaupt nicht vertreten war⁷⁰.

Beachtenswert ist darüber hinaus, dass nur 10,4 % der Probanden eine Berufsausbildung vorweisen konnten. Für einen Probanden (0,4 %) ist als Berufsausbildung „selbstständig“ vermerkt. 1,7 % (4 Probanden) waren zum Zeitpunkt der Inhaftierung noch Schüler. 86,3 % (208 Probanden) wurden als „ohne Berufsausbildung“ vermerkt und für 1,2 % (3 Probanden) lagen keine Angaben vor⁷¹. Von daher erscheint es besonders wichtig, an dem Erwerb einer Berufsausbildung während des Haftaufenthaltes als einem der wichtigsten Pfeiler pädagogischer Bemühungen hinsichtlich einer gelingenden Resozialisierung und Reintegration des Jugendlichen in die Gesellschaft (mit verbesserten Zukunftsaussichten für den einzelnen Jugendlichen) festzuhalten.

Ein leicht verändertes Bild zeigt die Variable der zuletzt von den jungen Insassen ausgeübten Tätigkeit. Das Spektrum der genannten Beschäftigungen war, neben den oben genannten Ausbildungsgängen, vor allem im Dienstleistungsbereich größer, wobei häufig in Form von Aushilfs- und Leiharbeiteranstellungen gearbeitet wurde.

Es wurden, alphabetisch aufgereiht, namentlich folgende Berufe zusätzlich genannt:

- Animator,
- Außendienstmitarbeiter,
- Fernfahrer,
- Friseur,
- Gepäckservice am Flughafen,
- Gerüstbauer,
- Kommissionierer,
- Lagerist,
- CNC-Dreher,
- Logistiker,
- Möbelspezialist und
- Staplerfahrer.

Allerdings wurde nur für 22 % der Probanden (53) überhaupt eine Beschäftigung genannt, wovon 6,6 % (16) Schüler waren. 75,1 % (181) wurden als „ohne Beschäftigung“ vermerkt und 1,7 % (4 Probanden) als „arbeitslos“. Für 1,2 % (3 Probanden) fehlte jegliche Information. Außerdem kann gesagt werden, dass 10,8 % der Probanden eine überwiegend einfache Tätigkeit ohne Berufsausbildung ausgeübt hatten⁷².

Ein gelingender Einstieg in die Arbeitswelt oder in eine Berufsausbildung, womöglich nach dem Erwerb eines Schulabschlusses, stellt eine wichtige Aufgabe für diese jungen Gefangenen dar; dies betont gleichermaßen die Bedeutung einer darauf abzielenden

⁷⁰ Details dazu sind in der Tabelle D9c des Materialbands II zu finden.

⁷¹ Details auch dazu sind in der Tabelle D9c des Materialbands II zu finden.

⁷² Details dazu sind in der Tabelle D9d des Materialbands II zu finden.

Vorbereitung während der Haft wie einer nachsorgenden Unterstützung und Begleitung in Freiheit⁷³.

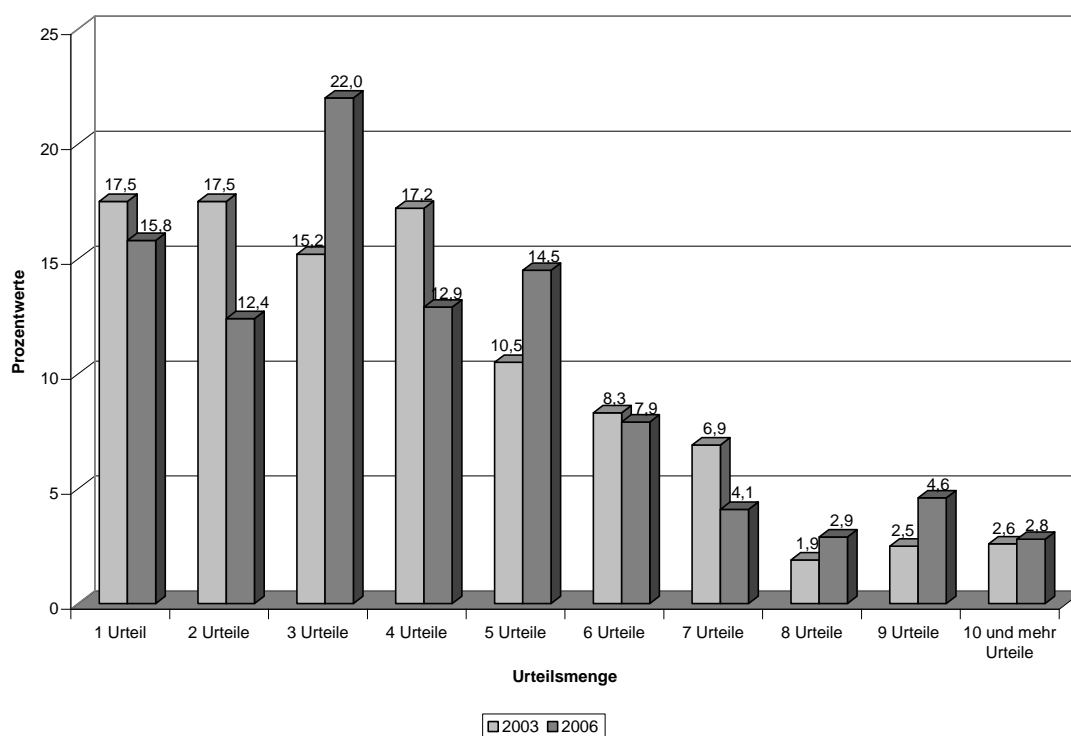
2.1.2 Informationen zu den in die Untersuchung aufgenommenen Urteilen

2.1.2.1 Eintragungen ins Bundeszentralregister (BZR)

2.1.2.1.1 Eintragungen ins BZR insgesamt, und die für die Untersuchung verwerteten Eintragungen

Sowohl für den Entlassungsjahrgang 2003 als auch für den Entlassungsjahrgang 2006 ging es für die eigentlichen Berechnungen darum, nur Verurteilungen (Schuldprüche mit Strafvorbehalt, Aussetzung der Verhängung einer Jugendstrafe, Verhängung einer Erziehungsmaßregel oder/und eines Zuchtmittels oder/und einer Jugendstrafe nach Jugendstrafrecht, Verhängung einer Strafe nach Allgemeinem Strafrecht, gegebenenfalls selbständige Anordnung einer Maßregel der Besserung und Sicherung) im Arbeitsdatensatz zu belassen. Demgemäß wurden für die entsprechende Variable V25⁷⁴ sonstige in der Registerauskunft mitgezählte Eintragungen herausgenommen, namentlich Suchvermerke wie „Gesucht wegen Strafverfolgung“ oder „Gesucht wegen Aufenthaltsermittlung“. Diese sind in Variablen V37 bis V41⁷⁵ dann separat notiert.

Schaubild 7: Verteilung der Urteile, soweit sie im BZR nachgewiesen wurden, Entlassungsjahrgänge 2003 und 2006



⁷³ Zu anderen, hier nicht angesprochenen, neuen Merkmalen im Formblatt VG 3/4-NEU siehe die Informationen in Kapitel 1.4 des Materialbands I.

⁷⁴ Siehe dazu das Codierschema im Materialband II.2.

⁷⁵ Siehe auch dazu das Codierschema im Materialband II.2.

Beim Entlassungsjahrgang 2003 zeigte sich, dass die bei den Gefangenen am häufigsten besetzten Kategorien eine, zwei und vier Eintragungen waren (jeweils 17,5 %). Weiterhin stark besetzt waren drei (15,2 %) und fünf Eintragungen (10,5 %). Zusammen ergeben diese Kategorien (eine bis fünf Eintragungen) bereits 77,8 % der Gesamtmenge. Weiterhin konnte festgestellt werden, dass die Kategorien mit zunehmendem Urteilsumfang immer weniger besetzt waren. Die höchsten Kategorien von zwölf und 13 Urteilen wurden jeweils von zwei Probanden besetzt (0,6 %). Mehr als 13 Urteile wies kein Proband auf.

Im Entlassungsjahrgang 2006 zeigte sich, dass die bei den Gefangenen am häufigsten besetzte Kategorie drei Eintragungen betraf (22,0 %). Weiterhin stark besetzt waren eine Eintragung (15,8 %) bzw. fünf Eintragungen (14,5 %). Auch die Kategorien zwei (12,4 %) und vier Eintragungen (12,9 %) waren noch umfangreich besetzt. Zusammen ergeben diese Kategorien (eine bis fünf Eintragungen) 77,6 % der Gesamtmenge, also eine ziemlich genau mit 2003 vergleichbare Teilmenge. Auch für den Entlassungsjahrgang 2006 gilt, dass die Kategorien mit zunehmendem Urteilsumfang immer weniger besetzt waren. Die höchsten Kategorien von 13 (0,4 %) und 14 Urteilen (0,8 %) wurden von einem oder zwei Probanden besetzt. Mehr als 14 Urteile wies kein Proband auf.

Insgesamt wurden die Probanden des Entlassungsjahrgangs 2003 1371 Mal verurteilt, die des Jahrgangs 2006 978 Mal.

Die Gefangenen des Jahrgangs 2003 hatten im Durchschnitt 3,8 Eintragungen, die Gefangenen des Jahrgangs 2006 mit einem Schnitt von 4,0 Eintragungen etwas mehr. Das vorstehende Schaubild 7 verdeutlicht die Verteilung der Urteile.

2.1.2.1.2 Eintragungen ins Erziehungsregister

Zu den Eintragungen ins Erziehungsregister, deren Anzahl im Codierschema mit Variable V26 erfasst wurde⁷⁶, kann nur beschränkt Auskunft erteilt werden. In den meisten Fällen war entweder aus dem Bundeszentralregisterauszug kein sachlich klarer Hinweis bei den einzelnen Eintragungen zu finden oder es existierte keine explizite Überschrift im Titel des Registerauszugs, aus dem eindeutig hervor ging, ob das Erziehungsregister nicht berücksichtigt oder aber zwar berücksichtigt wurde, jedoch keine Eintragungen (mehr) enthielt. Die Frage ist von daher betrachtet, ob man diesen Befund als Widerspiegelung der Sanktionierungsrealität während der frühen Entwicklungsgeschichte der Probanden ab dem 14. Lebensjahr, dem Beginn der bedingten Strafmündigkeit, betrachten kann oder nicht.

Wenn man dies könnte, dann wäre eine der möglichen Erklärungen, dass hessische Jugendrichter vom generellen Trend in Deutschland abgewichen wären bzw. üblicherweise abzuweichen pflegen. Dieser Trend geht dahin, auch bei solchen Tätern, die schon recht früh nach Erreichen des bedingten Strafmündigkeitsalters von 14 Jahren (§ 19 StGB) stärker als nur mit Bagatelldaten auffallen, sowohl aus positiven Erziehungserwägungen heraus als auch wegen der Schwierigkeit verlässlicher Prognosen gerade bei Entwicklungen in frühen Lebensjahren erst einmal mit ambulanten Erziehungsmaßnahmen oder Zuchtmitteln

⁷⁶ Siehe dazu das Codierschema im Kapitel 2 des Materialbands II.

(bevorzugt Arbeitsweisungen, Arbeitsauflagen und Geldauflagen) zu reagieren, bevor man das stationäre Zuchtmittel des Jugendarrestes gemäß § 16 JGG einsetzt.

Im nächsten Schritt wird von einem Teil der Jugendrichter die sog. Vorbewährung in Analogie zu § 57 Abs. 2 JGG eingesetzt. Das heißt der Richter verhängt eine bestimmte Jugendstrafe gegen den jungen Angeklagten, und behält sich im Urteil ausdrücklich vor, nach (meistens) 6 Monaten verbindlich zu entscheiden, ob die verhängte Strafe dann formell zur Bewährung ausgesetzt oder eben nicht ausgesetzt wird mit der dann eintretenden Folge, dass der Verurteilte die Strafe in einer JVA verbüßen muss.

Andere Jugendrichter gehen gleich den Weg einer ggf. mehrfachen Erprobung der resozialisierenden Wirkung einer Bewährungsstrafe (Aussetzung der Jugendstrafe gemäß § 21 JGG, ggf. bei Auftreten von Schwierigkeiten mit Modifikationen der Dauer, bezüglich Auflagen oder Weisungen, und bezüglich der Dauer der Unterstellung unter Bewährungshilfe), bevor sie die erste unbedingte Jugendstrafe verhängen. Beide Varianten haben (jedenfalls auch) mit grundsätzlichen Zweifeln zu tun, ob unter den Bedingungen der entzogenen Freiheit wirklich eine auf die Freiheit bezogene „Gesamterziehung“ (so die vom BGH verwendete rechtsdogmatische Formel für die Aufgabe des Jugendstrafvollzuges) geleistet werden kann. Es geht also im Regelfall nicht um Zweifel an den Fähigkeiten der Vollzugsbediensteten oder gar um Misstrauen gegen die Behandlungsmaßnahmen während des Vollzugs der Jugendstrafe.

Eine andere mögliche Erklärung könnte dahin gehen, dass die Mehrheit der jungen Gefangenen in beiden Jahrgängen selbst ihre „kriminelle Karriere“ durchweg sogleich mit einem sozusagen kriminellen „Paukenschlag“ begonnen hatten, also mit einer schweren bis sehr schweren Straftat, bei dem die adäquate (jugend)strafrechtliche Reaktion auch für eher liberale Jugendrichter mindestens in einer Bewährungsstrafe, besser aber in einer unbedingten Jugendstrafe bestehen muss.

Beide Erklärungsmöglichkeiten erschienen von Anfang an nicht sehr wahrscheinlich. Einzelne Gespräche mit Praktikern, namentlich mit Bewährungshelfern, änderten an dieser Einschätzung nichts. Im Projekt bestand keine Möglichkeit, der Frage systematisch auf den Grund zu gehen. Die derzeit am ehesten wahrscheinliche Erklärung besteht darin, dass infolge von Auskunftsbegrenzungen und vergleichsweise schnellen Löschungen von vor allem Erziehungsregistereinträgen die tatsächlich nicht wenigen Zuchtmittel und Erziehungsmaßregeln, welche die jungen Gefangenen in ihrer personalen „Frühgeschichte“ der Kriminalität erhalten hatten, zum Zeitpunkt der Ziehung der Registerauszüge alle nicht mehr im BZR verzeichnet waren⁷⁷.

Im Materialband I (Kap. I.4.3) finden sich nähere Überlegungen zur Erklärung wenigstens eines Teils des Befundes, im Rahmen von methodologischen bzw. systemischen Erörterungen zu Eintragungsentfernungen, frühzeitigen Tilgungen und zudem gesetzlich angeordneter Beschränkung und damit faktisch beschränkter Auskunftserteilung auch dann, wenn eigentlich eine unbeschränkte Auskunft angefordert wurde.

⁷⁷ Zu den etlichen Problemen unvollständiger BZR-Auszüge siehe Abschnitt 3.3.1 des Materialbandes I.

Beispielsweise können Eintragungen im Erziehungsregister deshalb schon deutlich vor dem Erreichen des 24. Lebensjahrs durch einen jungen Gefangenen/Haftentlassenen entfernt worden sein, weil infolge eines auf die erste Tat (Verurteilung) angesetzten Fristbeginns bei späteren Einbeziehungen gemäß § 31 Abs. 2 JGG alle Eintragungen im Zentralregister getilgt wurden oder ein nicht näher bestimmbarer Anteil dann, wenn nach einbezogenen Urteilen ein neues Urteil ergangen ist, das (vor allem bei Anwendung des Allgemeinen Strafrechts und Verurteilung zu gegebenenfalls kurzer Freiheitsstrafe) der Rechtskraftdurchbrechung des § 31 JGG nicht (mehr) unterliegt, also dann, gegebenenfalls als Nr. 1 einer scheinbar neuen Verurteilungsreihe, separat im Register verzeichnet bleibt und auch mitgeteilt wird. In diesem Fall beziehungsweise in solchen Fällen wären dann im Zweifel wegen des sozusagen vorgerückten Reifestandes von vorneherein auch keine neuen Einträge mehr im Erziehungsregister zu erwarten.

Was nun die konkreten Ergebnisse der Erhebungen im Projekt betrifft, so war bei 98,6 % der Probanden des Entlassungsjahrgangs 2003 kein sachlich klarer Hinweis auf Einträge ins Erziehungsregister zu finden. Lediglich bei 1,4 % (5) der Probanden gab es derartige Einträge. Für diese fünf Probanden wurden insgesamt 18 Eintragungen gefunden, also im Schnitt 3,6 Eintragungen pro Proband⁷⁸

Im Entlassungsjahrgang 2006 wiesen die Probanden ebenfalls mehrheitlich keine Eintragung ins Erziehungsregister auf (95,4 %). Nur bei elf Probanden (4,6 %), also ganz leicht mehr als in 2003, konnten derartige Eintragungen gefunden werden. Für diese elf Probanden wurden insgesamt 41 Eintragungen gefunden, also im Schnitt 3,7 Eintragungen, und damit sehr ähnlich zum Befund für 2003⁷⁹. In der Tabelle 3 werden die Ergebnisse für beide Entlassungsjahrgänge dargestellt.

Tabelle 3: Zahl der Eintragungen im Erziehungsregister

Einträge im Erziehungsregister	Anzahl an Gefangenen 2003	Anzahl an Gefangenen 2006	Prozent 2003	Prozent 2006
Kein Eintrag	356	230	98,6	95,5
1 Eintrag	0	2	0,0	0,8
2 Eintragungen	3	2	0,8	0,8
3 Eintragungen	0	3	0,0	1,2
4-5 Eintragungen	1	1	0,3	0,4
6-12 Eintragungen	1	3	0,3	1,2
Alle	361	241	100,0	100,0

⁷⁸ Weitere Informationen zu den Eintragungen 2003 im Erziehungsregister finden sich in der Tabelle B31 des Materialbands II.

⁷⁹ Weitere Informationen zu den Eintragungen 2006 im Erziehungsregister finden sich in der Tabelle D31 des Materialbands II.

2.1.2.1.3 Anzahl der Vermerke, dass eine Entscheidung nicht in ein Führungszeugnis aufgenommen werden soll

In der Mehrheit der Fälle des Entlassungsjahrgangs 2003, nämlich bei rund 56 % der Probanden war kein Vermerk des Inhalts „Nicht in ein Führungszeugnis aufzunehmen“ enthalten. In knapp einem Fünftel der Fälle (gut 19 %) war ein solcher Eintrag, der unter dem Gesichtspunkt der aktiven Förderung einer sozialen Rehabilitation junger Straftäter durch den Staat selbst, insbesondere mit Bezug auf eine reguläre berufliche Laufbahn, besonders interessant ist, einmal zu finden. Zwei derartige Vermerke konnten bei gut 10 % der Fälle gefunden werden; 8 % hatten drei und knapp 4 % vier solche Vermerke. Fünf und mehr derartige Einträge waren selten: Insgesamt betraf dies gut 3%. Ein einziger Proband hatte eine Spitzenposition mit zehn Einträgen erreicht⁸⁰.

Auch im Entlassungsjahrgang 2006 konnten mehrheitlich (d. h. zu gut 53 %) keine derartigen Vermerke festgestellt werden. Knapp ein Viertel der Probanden (gut 24 %) wiesen einen einzigen solchen Vermerk auf; etwa ein Zehntel (knapp 11 %) hatten zwei, gut 6 % drei und weitere 2,5 % vier solche Eintragungen gesammelt. Fünf und mehr Vermerke wiesen insgesamt nur gut 3 % der Probanden auf. Ein einziger Proband hatte eine Spitzenposition sogar etwas höher als der entsprechende Proband in 2003 erreicht, nämlich mit elf Einträgen⁸¹. ; die höchste Anzahl von elf derartigen Einträgen konnte bei einem Probanden festgestellt werden. Die Ergebnisse für bei Entlassungsjahrgänge sind mit genauen Werten in Tabelle 4 dargestellt.

Tabelle 4: Anzahl der Vermerke „Nicht in ein Führungszeugnis aufzunehmen“

Vermerk: „Nicht in ein Führungszeugnis aufnehmen“	Anzahl an Gefangenen 2003	Anzahl an Gefangenen 2006	Prozent 2003	Prozent 2006
Kein Eintrag	201	128	55,7	53,1
1 Eintrag	70	58	19,4	24,1
2 Eintragungen	37	26	10,2	10,8
3 Eintragungen	29	15	8,0	6,2
4 Eintragungen	13	6	3,6	2,5
5 und mehr Eintragungen	11	8	3,2	3,3
Alle	361	241	100,0	100,0

⁸⁰ Details dazu finden sich in Tabelle B32 im Materialband II.

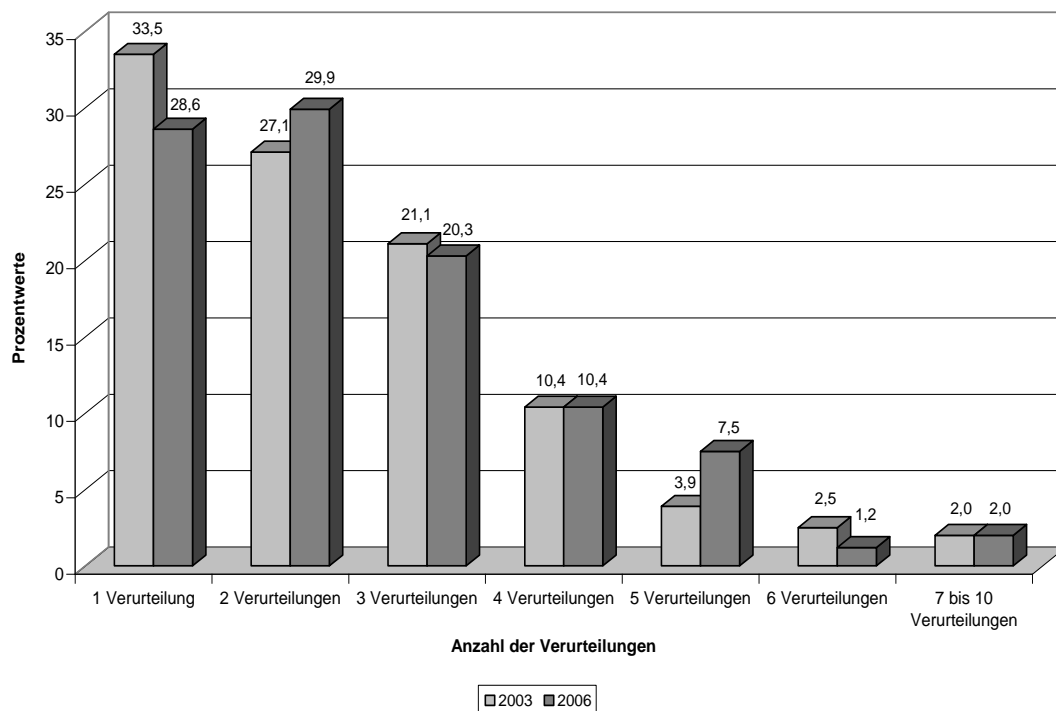
⁸¹ Details dazu finden sich in Tabelle D32 des Materialbands II.

2.1.2.1.4 Verurteilungen bis zur Haftentlassung und im gesamten Überprüfungszeitraum

Einige wenige Probanden waren nach dem Bezugsurteil und noch vor der Entlassung, also während der Haftzeit, mit Straftaten aufgefallen. Es gibt dazu keine direkt verwertbaren Informationen in den Projektunterlagen. Jedoch besteht eine nahe liegende Vermutung aufgrund der üblicherweise im Vollzug vorkommenden „Ereignisse“, dass die Taten mit Auflockerungen des Vollzuges zusammen hingen (Behandlungsurlaub, Sonderurlaub, Freigang oder Ausgang). Nach verschiedenen Erwägungen wurde im Projekt für die notwendigen Berechnungen zur „Vorgeschichte“ bis zum Strafantritt einerseits, zur Entwicklung nach der Entlassung andererseits, die Lösung bevorzugt, diese vereinzelt Taten der Vorgeschichte zuzuordnen, anstatt sie aus dem Vergleich auszuschließen. Eine der Begründungen für diese Entscheidung geht dahin, dass auch Reaktionen auf die Taten faktisch entweder im Vollzug selbst erfolgt sein dürften (z. B. Anordnung einer Disziplinarmaßnahme) oder dass die strafrechtlichen Reaktionen nach Anzeige der Taten durch die JVA Rückwirkungen auf das Vollzugsgeschehen und damit auf die Vorbereitung für die Zeit nach der Haftentlassung gehabt haben dürften.

Schaubild 8 demonstriert auf dieser Basis die Verteilung der Gesamtzahl von Verurteilungen, welche die Probanden beider Jahrgänge bis zum Zeitpunkt des Übergangs von der Vollzugsanstalt in die Freiheit nach (ggf. teilweiser) Verbüßung der Strafe aus dem Bezugsurteil erhalten hatten.

Schaubild 8: Verteilung der Urteile bis zur Haftentlassung bei den Probanden der Entlassungsjahrgänge 2003 und 2006



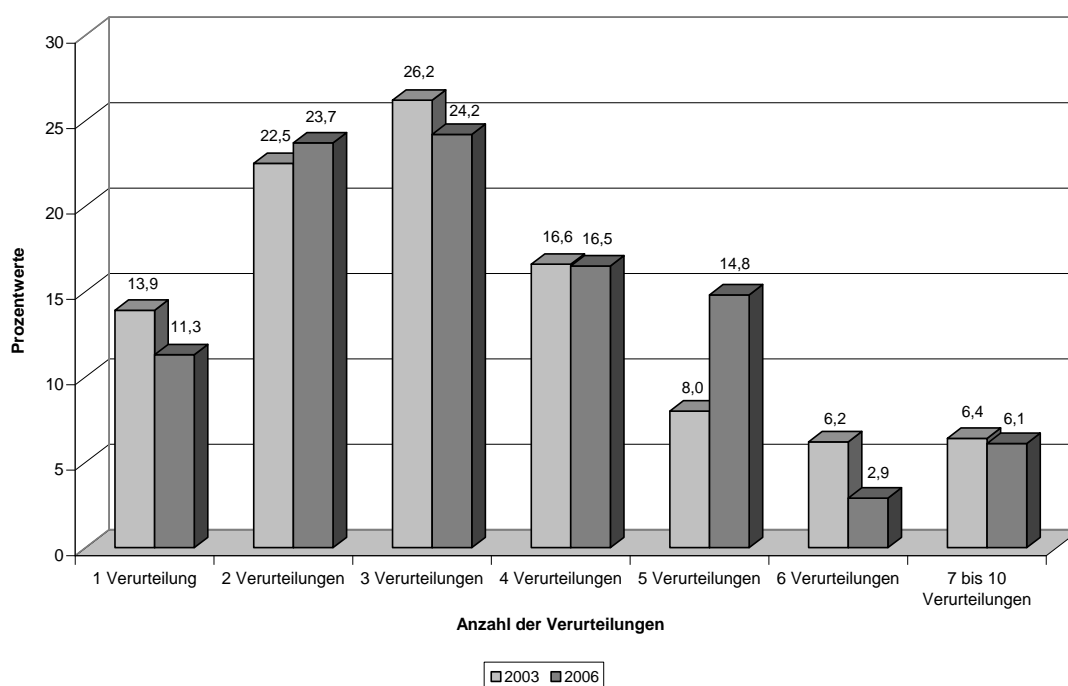
Wie man sieht, hatten die Probanden des Entlassungsjahrgangs 2006 in deutlich geringerem Anteil nur 1 Verurteilung erhalten; zusammen mit der höheren Belastung bei der Kategorie von 1 Verurteilung wie der Kategorie von 5 Verurteilungen ergibt dies eine insgesamt höhere Vorbelastung bzw. Urteilsdichte bis zum Strafantritt bzw. eine geringe ergänzende Belastung bis zur Haftentlassung als für die Probanden des Jahrgangs 2003.

Schaubild 9 stellt diesem Ergebnis die Verteilung der Anzahl der Urteile im gesamten Untersuchungszeitraum gegenüber⁸². Wie man sieht, führen die Rückfallurteile in der Beobachtungszeit dazu, dass die Gesamtverteilung sich von den niederen „Rangplätzen“ nach oben zu höheren Verurteilungszahlen verschiebt.

Der geringere Wert an Erstverurteilungen bzw. nun in der Gesamtperspektive einmaligen Verurteilungen sowie an dreimaligen, sechsmaligen und häufigeren Verurteilungen wird teilweise aufgewogen durch höhere Werte bei 2 und 5 Verurteilungen.

Es gab also in den beiden Entlassungsjahrgängen nach der Haftentlassung etwas verschiedene Entwicklungsdynamiken. Diese werden im 3. Kapitel zur Rückfälligkeit näher beleuchtet.

Schaubild 9: Verurteilungshäufigkeit auf die gesamte Urteilsmenge bezogen, nach Urteilen, 2003 und 2006 im Vergleich



⁸² Die absoluten Zahlen zu den Schaubildern sind in den Tabellen A24 und C24 des Materialbandes I zu finden.

2.1.3 Art, Variationen und Länge der verhängten Strafen

2.1.3.1 Variationen und Länge der verhängten Jugendstrafen

Gegen die jungen Gefangenen des Entlassungsjahrgangs 2003 war in 697 von 1371 Urteilen (also in 51 %) eine Jugendstrafe verhängt worden. Dabei hatte innerhalb der Gruppe jeder der 361 Probanden im Gesamtverlauf mindestens einmal eine Jugendstrafe erhalten.

Von den 697 insgesamt ausgesprochenen Jugendstrafen lagen 621 und damit fast neun Zehntel (89 %) im Zeitraum bis zur Haftentlassung, so dass für den Beobachtungszeitraum nur noch 76 Jugendstrafen (11 %) zu verzeichnen waren.

Der große Unterschied liegt zum einen darin begründet, dass vor der Haftentlassung alle 361 jungen Gefangenen mit zählten, während im Beobachtungszeitraum alle diejenigen entfielen, die während dieser Zeit unauffällig geblieben waren, also 129 oder rund 36 % der Gesamtgruppe, womit 232 Probanden oder rund 64 % die Teilgruppe der Rückfälligen bildeten. Zum anderen ist der Rückgang der Jugendstrafen im Beobachtungszeitraum schlicht dem Umstand geschuldet, dass die Mehrzahl der Probanden entweder schon bei der Entlassung 21 Jahre alt oder älter waren, oder rasch in diese Altersstufe „hineinwuchsen“, was im Falle neuer Straffälligkeit im Normalfall die Anwendung von Jugendstrafrecht generell und damit auch die Verhängung von Jugendstrafen speziell von Rechts wegen ausschließt.

Ausnahmen von diesem Normalfall kann es in den auch praktisch relevanten Fällen geben, dass ein Angeklagter gleichzeitig wegen Straftaten vor Gericht steht, die er in verschiedenen jugendstrafrechtlich relevanten Altersstufen oder/und Reifestufen begangen hat, und auf die gemäß den allgemeinen Regeln bei getrennter Aburteilung teils Jugendstrafrecht, teils allgemeines Strafrecht anzuwenden wäre. Dann sieht die gemeinhin so bezeichnete „Schwergewichtslösung“ des § 32 JGG vor, dass das Gericht einheitlich auf alle Taten entweder Jugendstrafrecht oder allgemeines Strafrecht anwendet, je nach der „Balance“ der Tatgewichte. Die Rechtsprechung hat mit Billigung der Literatur diese vom Jugendstrafrecht selbst her gesehen nur auf Taten von zum Tatzeitpunkt Jugendlichen oder Heranwachsenden passende Lösung im Lauf der Zeit auf immer weitere Konstellationen ausgedehnt, in denen Erwachsene im Alter auch von deutlich über 21 vor Gericht stehen, bei denen noch nicht verjährte Taten aus früheren Zeiten entweder im Zusammenhang mit den Ermittlungen zu den Vollerwachsenentaten oder in sonstiger Weise erst mit Verspätung bekannt geworden sind. Aus den Projektunterlagen konnten derartige Konstellationen nicht rekonstruiert werden⁸³.

In 33 % aller Jugendstrafen (229 von 697) wurde die Strafe entweder überwiegend gemäß der Standardregelung in § 21 JGG zur Bewährung ausgesetzt oder es kam vereinzelt gemäß § 27 JGG zu einer Aussetzung der Verhängung der Jugendstrafe. In fünf Fällen (0.7 %) wurde nach einem Schuldspruch von Strafe abgesehen.

Gegen die jungen Gefangenen des Entlassungsjahrgangs 2006 war in 531 von 978 Urteilen (also in 54 %) eine Jugendstrafe verhängt worden. Dabei hatte innerhalb der Gruppe jeder

⁸³ Zu den auch sonst interessanten Fragen der Auslegung des § 32 JGG siehe beispielsweise Meier in Meier / Rössner / Schöch 2007, S. 106-109.

der 241 Probanden im Gesamtverlauf mindestens einmal eine Jugendstrafe erhalten. Insoweit besteht in beiden Dimensionen eine sehr große Übereinstimmung in den Befunden der Jahrgänge 2003 und 2006.

Von den 531 insgesamt ausgesprochenen Jugendstrafen lagen 478 und damit genau neun Zehntel in der Zeit vor der Haftentlassung: 478 Jugendstrafen, so dass für den Beobachtungszeitraum nur noch 53 Jugendstrafen (10 %) zu verzeichnen waren. Auch hier besteht eine strukturelle Übereinstimmung der Befunde mit dem Jahrgang 2003.

Der Unterschied der Werte liegt wie im Jahrgang zum einen darin begründet, dass vor der Haftentlassung alle 241 jungen Gefangenen mit zählten, während im Beobachtungszeitraum alle diejenigen entfielen, die während dieser Zeit unauffällig geblieben waren, also 77 oder rund 32 % der Gesamtgruppe, womit 164 Probanden oder rund 68 % die Teilgruppe der Rückfälligen bildeten; die höhere Rückfälligkeit wird näher im Kapitel 3 dieses Berichts analysiert.

Zum anderen ist der Rückgang der Jugendstrafen im Beobachtungszeitraum auch hier schlicht dem Umstand geschuldet, dass die Mehrzahl der Probanden entweder schon bei der Entlassung 21 Jahre alt oder älter waren, oder rasch in diese Altersstufe „hineinwuchsen“, was im Falle neuer Straffälligkeit im Normalfall die Anwendung von Jugendstrafrecht generell und damit auch die Verhängung von Jugendstrafen speziell von Rechts wegen ausschließt.

Schaubild 10, und mit Bezug auf die absoluten Zahlen die Tabellen 5 und 6, vermitteln einen Überblick über die Mengenverteilung der verhängten Jugendstrafen.

Schaubild 10: Anzahl der verhängten Jugendstrafen (JS) bei den Probanden der Entlassungsjahrgänge 2003 und 2006 im gesamten Überprüfungszeitraum

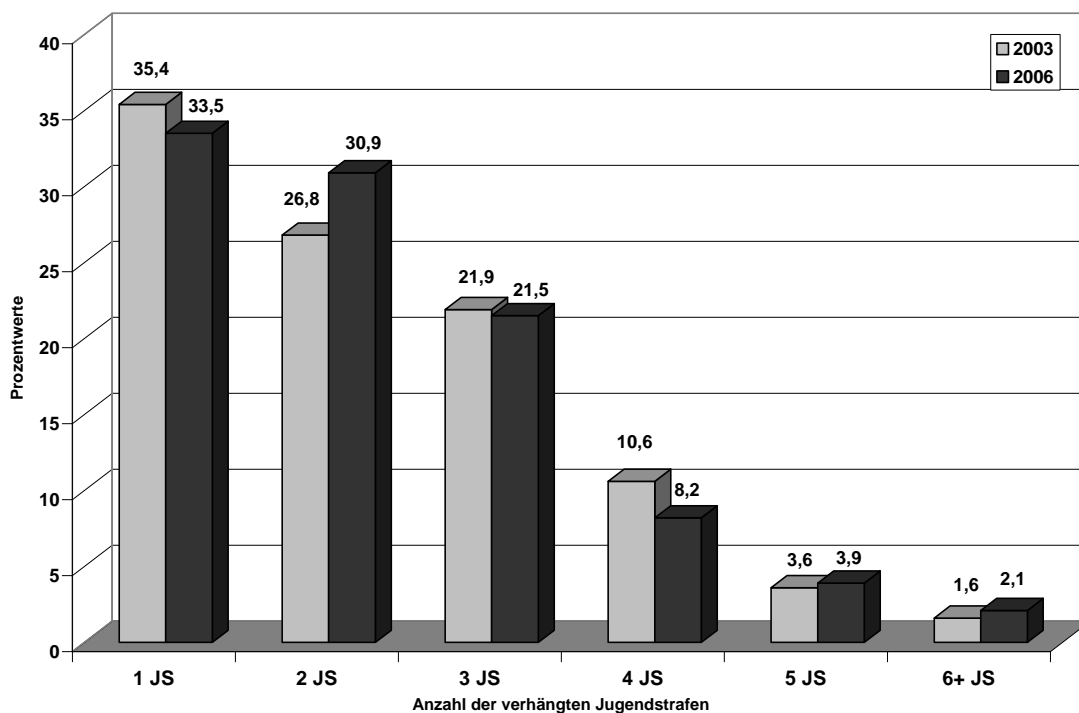


Tabelle 5: Anzahl der Jugendstrafen im gesamten Überprüfungszeitraum, Entlassungsjahrgang 2003

	Häufigkeit in Bezug auf die Probanden und (in Klammern) in Bezug auf die verhängten Strafen	Prozent der Probanden	Prozent der Strafen
1 Jugendstrafe	107 (107)	35,4	15,7
2 Jugendstrafen	81 (162)	26,8	23,8
3 Jugendstrafen	66 (198)	21,9	29,1
4 Jugendstrafen	32 (128)	10,6	18,8
5 Jugendstrafen	11 (55)	3,6	8,1
6+ Jugendstrafen	5 (31)	1,6	4,6
Gesamt	302 (681)	100,0	100,0

Tabelle 6: Anzahl der Jugendstrafen im gesamten Überprüfungszeitraum, Entlassungsjahrgang 2006

	Häufigkeit in Bezug auf die Probanden und (in Klammern) in Bezug auf die verhängten Strafen	Prozent der Probanden	Prozent der Strafen
1 Jugendstrafe	78 (78)	33,5	14,0
2 Jugendstrafen	72 (144)	30,9	25,9
3 Jugendstrafen	50 (150)	21,5	26,9
4 Jugendstrafen	19 (76)	8,2	13,6
5 Jugendstrafen	9 (45)	3,9	8,1
6+ Jugendstrafen	5 (64)	2,1	11,5
Gesamt	233 (557)	100,0	100,0

In 34 % aller Jugendstrafen (178 von 531) wurde die Strafe überwiegend gemäß § 21 JGG zur Bewährung ausgesetzt oder es kam vereinzelt nach § 27 JGG zu einer Aussetzung der Verhängung der Jugendstrafe. In 2 Fällen (0,4 %) wurde nach einem Schuldspruch von Strafe abgesehen. Schaubild 11 veranschaulicht die Befunde für beide Entlassungsjahrgänge, während die Tabellen 7 und 8 auch die absoluten Zahlen demonstrieren.

Schaubild 11: Variationen der Jugendstrafe (JS) bei den Probanden des Entlassungsjahrgangs 2003 und des Entlassungsjahrgangs 2006 während der gesamten Überprüfungszeit

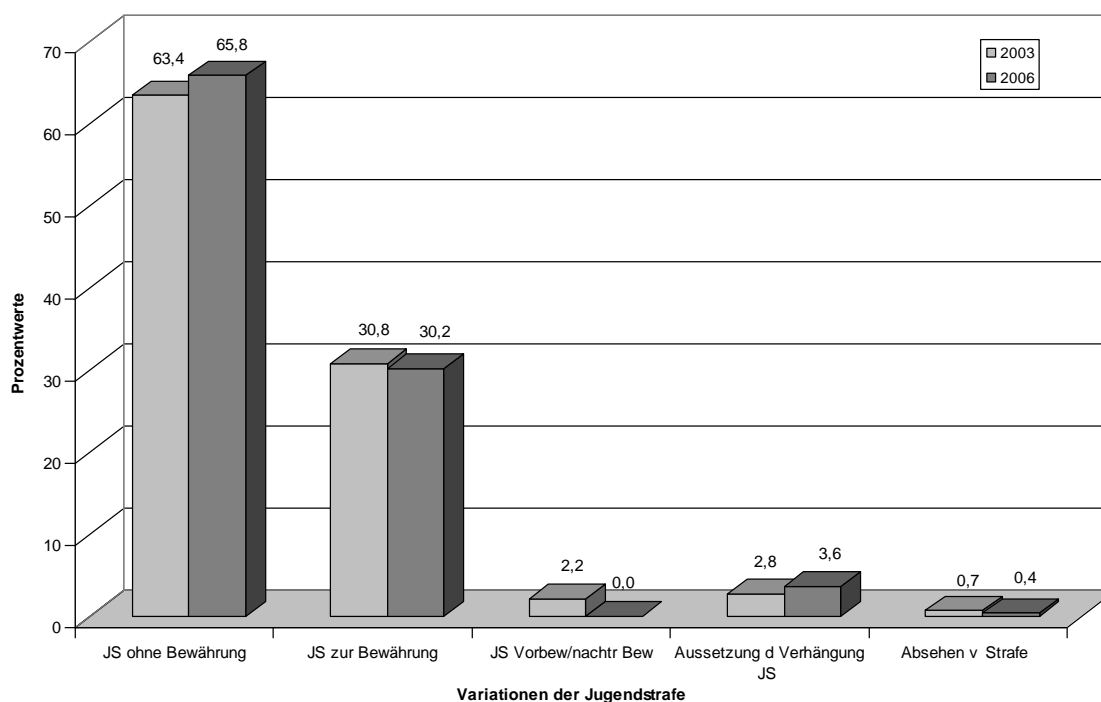


Tabelle 7: Variation der Jugendstrafe im gesamten Überprüfungszeitraum für den Entlassungsjahrgang 2003

	Häufigkeit	Prozent	Anzahl je 100 Probanden (N = 361)
Absehen von Strafe	5	0,7	1,7
Aussetzung der Verhängung der Jugendstrafe	19	2,8	6,3
Vorbewährung / nachträgliche Aussetzung zur Bewährung	15	2,2	5,0
Jugendstrafe zur Bewährung	210	30,8	69,5
Jugendstrafe ohne Bewährung	432	63,4	143,0
Gesamt**	681	100,0	225,5

** In 16 Fällen konnte keine genaue Bestimmung vorgenommen werden.

Vor allem anhand der auf hundert Probanden umgerechneten Sanktionierungen lässt sich bezüglich der Häufigkeit, in Ergänzung zu den Prozentanteilen der Strafkategorien, ersehen, dass die jungen Gefangenen des Entlassungsjahrgangs 2006 keine Vorbewahrungen (§ 57 JGG analog) erhalten hatten, etwas mehr mit Aussetzungen der Verhängung der Jugendstrafe (§ 267 JGG) bedacht worden waren, weniger Jugendstrafen mit Aussetzung zur Bewährung (§ 21 JGG) erhalten hatten, und bei den unbedingten Jugendstrafen (§§ 17 und 18 JGG, auch in Verbindung mit § 105 Abs. 1 JGG bei Heranwachsenden) ungeachtet des höheren Anteils in der Menge geringer bedacht worden waren.

Tabelle 8: Variation der Jugendstrafe im gesamten Überprüfungszeitraum für den Entlassungsjahrgang 2006

	Häufigkeit	Prozent	Anzahl je 100 Probanden (N = 241)
Absehen von der Strafe	2	0,4	0,8
Aussetzung der Verhängung der Jugendstrafe	19	3,6	7,9
Vorbewahrung / nachträgliche Aussetzung zur Bewährung	0	0,0	0,0
Jugendstrafe zur Bewährung	159	29,9	66,0
Jugendstrafe ohne Bewährung**	351	66,1	144,0
Gesamt	531	100,0	220,3

** In 4 Fällen gab es keine Information aus dem BZR, jedoch hatten die Probanden nach dem vorliegenden Formblatt VG10 mit Sicherheit eine unbedingte Jugendstrafe erhalten.

Etwas weniger als ein Drittel aller Variationen der im gesamten Überprüfungszeitraum verhängten Jugendstrafen betrug in beiden Entlassungsjahrgängen bis zu einem Jahr (2003: 30,1 %, 2006: 28,1 %). Diese Länge macht, wie Schaubild 12 erkennen lässt, den größten Anteil aller verschiedenen Straflängen aus. Die nachfolgenden Tabellen 9 und 10 demonstrieren die Ergebnisse auch mit Blick auf die absoluten Zahlen.

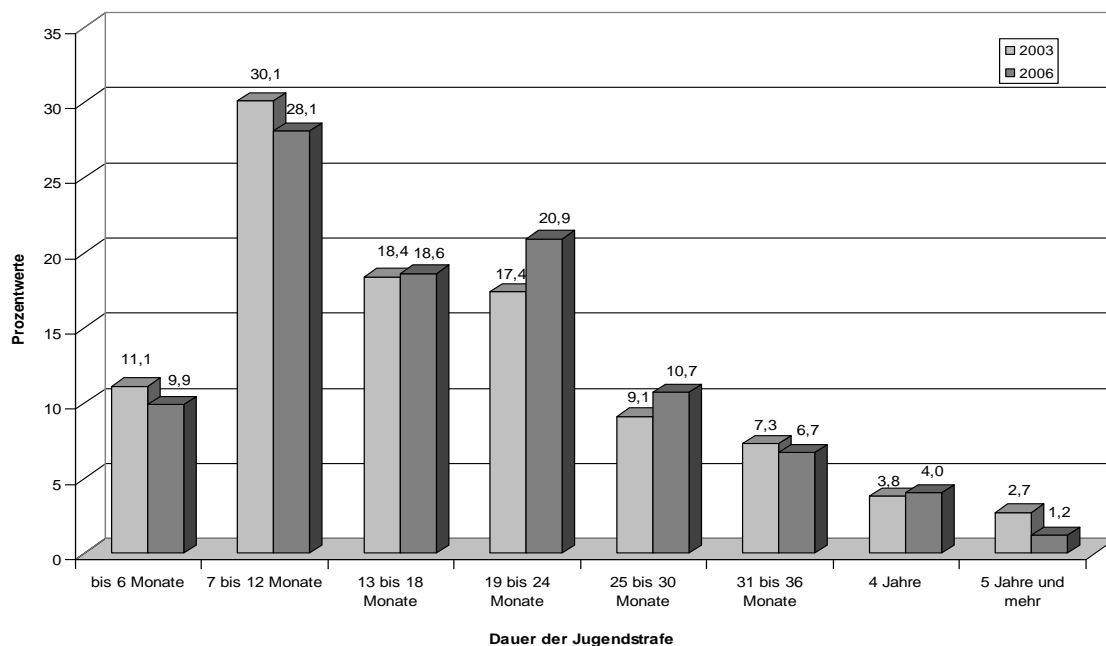
Schaubild 12: Dauer der Jugendstrafe im Beobachtungszeitraum, Entlassungsjahrgänge 2003 und 2006

Tabelle 9: Dauer der verhängten Jugendstrafen im gesamten Überprüfungszeitraum, Entlassungsjahrgang 2003

	Häufigkeit	Anzahl je 100 Probanden (N = 299 ⁸⁴)
6 Monate	73	24,4
bis zu 1 Jahr	198	66,2
bis zu 1½ Jahren	121	40,5
bis zu 2 Jahren	114	38,1
bis zu 2½ Jahren	60	20,1
bis zu 3 Jahren	48	16,1
bis zu 4 Jahren	25	8,4
mehr als 4 Jahre	18	6,0
Gesamt	657	219,7

Tabelle 10: Dauer der verhängten Jugendstrafen im gesamten Überprüfungszeitraum, Entlassungsjahrgang 2006.

	Häufigkeit	Anzahl je 100 Probanden (N = 233)
6 Monate	50	21,5
bis zu 1 Jahr	142	60,9
bis zu 1½ Jahren	94	40,3
bis zu 2 Jahren	106	45,5
bis zu 2½ Jahren	54	23,2
bis zu 3 Jahren	34	14,6
bis zu 4 Jahren	20	8,6
mehr als 4 Jahre	6	2,6
Gesamt	506	217,2

2.1.3.2 Variationen und Länge der verhängten Freiheitsstrafen

Sowohl innerhalb des Entlassungsjahrgangs 2003 als auch des Entlassungsjahrgangs 2006 ist keiner der Probanden während der gesamten Überprüfungszeit zu einer lebenslangen Freiheitsstrafe verurteilt worden.

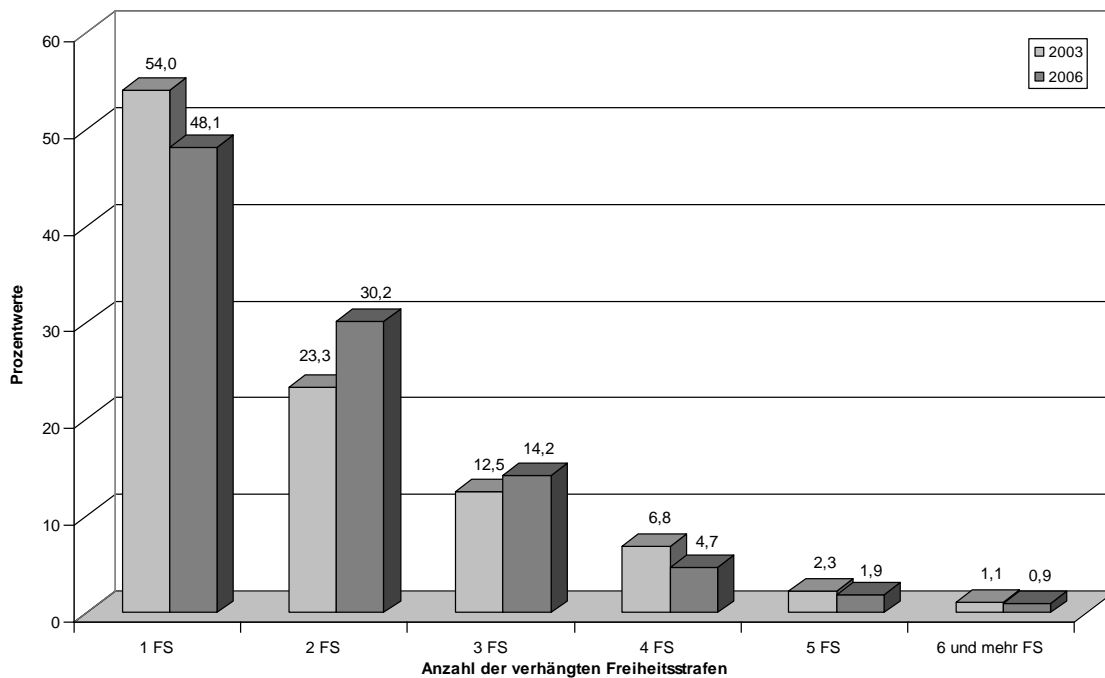
Insgesamt erhielten im Entlassungsjahrgang 2003 die 361 Probanden 323 Mal eine zeitige Freiheitsstrafe, davon 98 (rund 27 %) im Zeitraum bis zur Haftentlassung und 225 (also knapp 63 %) während des Beobachtungszeitraums von individualisierten drei Jahren nach der Haftentlassung aus dem Bezugsurteil.

⁸⁴ Die Abweichung der Anzahl der Probanden von den 302 in Tabelle „Variation der Jugendstrafe 2003“ ist dadurch zu erklären, dass nicht bei allen Jugendstrafen eine Haftdauer zu ermitteln war.

Für den Entlassungsjahrgang 2006 zeigt sich, dass die 241 Probanden insgesamt 196 Mal im Urteil eine zeitige Freiheitsstrafe erhielten, davon 24 (knapp 10 %) vor der Haftentlassung aus dem Bezugsurteil und 172 (gut 71 %) im Beobachtungszeitraum.

Es wurden also in beiden Jahrgängen deutlich mehr zeitige Freiheitsstrafen im Beobachtungszeitraum ausgesprochen als im Zeitraum davor. Der wesentliche Determinationsfaktor ist, wie oben bei den Jugendstrafen angesprochen, das Herauswachsen aus der Altersstufe der Heranwachsenden und das Hineinkommen in die Altersstufe der Vollerwachsenen, in der neue Straftaten im Normalfall nur noch nach allgemeinem Strafrecht sanktioniert werden⁸⁵. Das Schaubild 13 zeigt die Verteilung der Anteile der Freiheitsstrafen in Kategorien zusammengefasst für beide Jahrgänge; die Tabellen 11 und 12 ergänzen die Information auch bezüglich der absoluten Zahlen.

Schaubild 13: Anzahl der verhängten Freiheitsstrafen (FS) bei den Probanden der Entlassungsjahrgänge 2003 und 2006 im gesamten Überprüfungszeitraum



⁸⁵ Es gelten bezüglich etwaiger Ausnahmen dieselben Ausführungen wie zu FN 40 und dem davor stehenden Text.

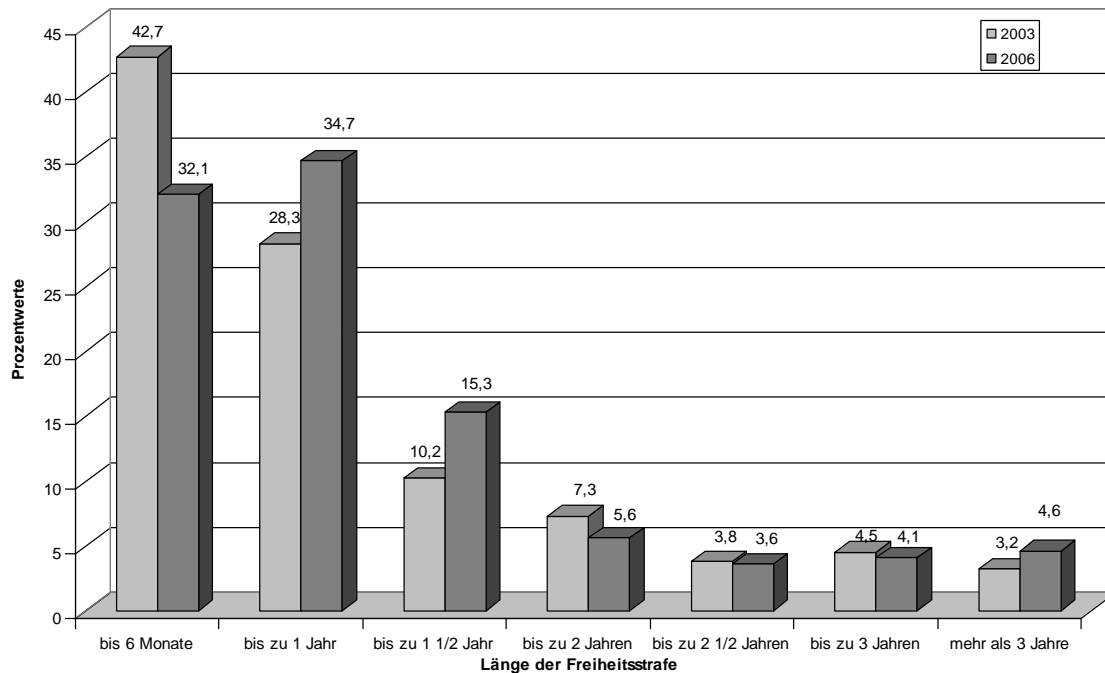
Tabelle 11: Anzahl der Freiheitsstrafen im gesamten Überprüfungszeitraum, Entlassungsjahrgang 2003

Zahl der Freiheitsstrafen	Häufigkeit in Bezug auf die Probanden und (in Klammern) in Bezug auf die verhängten Strafen	Prozent der Probanden	Prozent der Strafen
1 Freiheitsstrafe	95 (95)	54,0	29,4
2 Freiheitsstrafen	41 (82)	23,3	25,4
3 Freiheitsstrafen	22 (66)	12,5	20,4
4 Freiheitsstrafen	12 (48)	6,8	14,9
5 Freiheitsstrafen	4 (20)	2,3	6,2
6 Freiheitsstrafen	2 (12)	1,1	3,7
Gesamt	176 (323)	100	100,0

Tabelle 12: Anzahl der Freiheitsstrafen im gesamten Überprüfungszeitraum, Entlassungsjahrgang 2006

Zahl der Freiheitsstrafen	Häufigkeit in Bezug auf die Probanden und (in Klammern) in Bezug auf die verhängten Strafen	Prozent der Probanden	Prozent der Strafen
1 Freiheitsstrafe	51 (51)	48,1	26,0
2 Freiheitsstrafen	32 (64)	30,2	32,7
3 Freiheitsstrafen	15 (45)	14,2	23,0
4 Freiheitsstrafen	5 (20)	4,7	10,2
5 Freiheitsstrafen	2 (10)	1,9	5,1
6 Freiheitsstrafen	1 (6)	0,9	3,1
Gesamt	106 (196)	100,0	100,0

Was die Dauer der verhängten Freiheitsstrafen betrifft, so wurde bei den Probanden des Jahrganges 2003 eine halbjährige Freiheitsstrafe am häufigsten vergeben (43 Fälle). Der Durchschnitt bei der Dauer der Freiheitsstrafe, vor Haftentlassung und im Beobachtungszeitraum, liegt bei etwa einem Jahr (12,3 Monate). Der Median liegt bei acht Monaten. Auch im Jahrgang 2006 war die häufigste Länge für eine Freiheitsstrafe ein halbes Jahr. Der Durchschnitt betrug hier etwas mehr als ein Jahr (13,00 Monate). Korrespondierend damit steigt der Median auf 9 Monate an. Schaubild 14 veranschaulicht die Befunde.

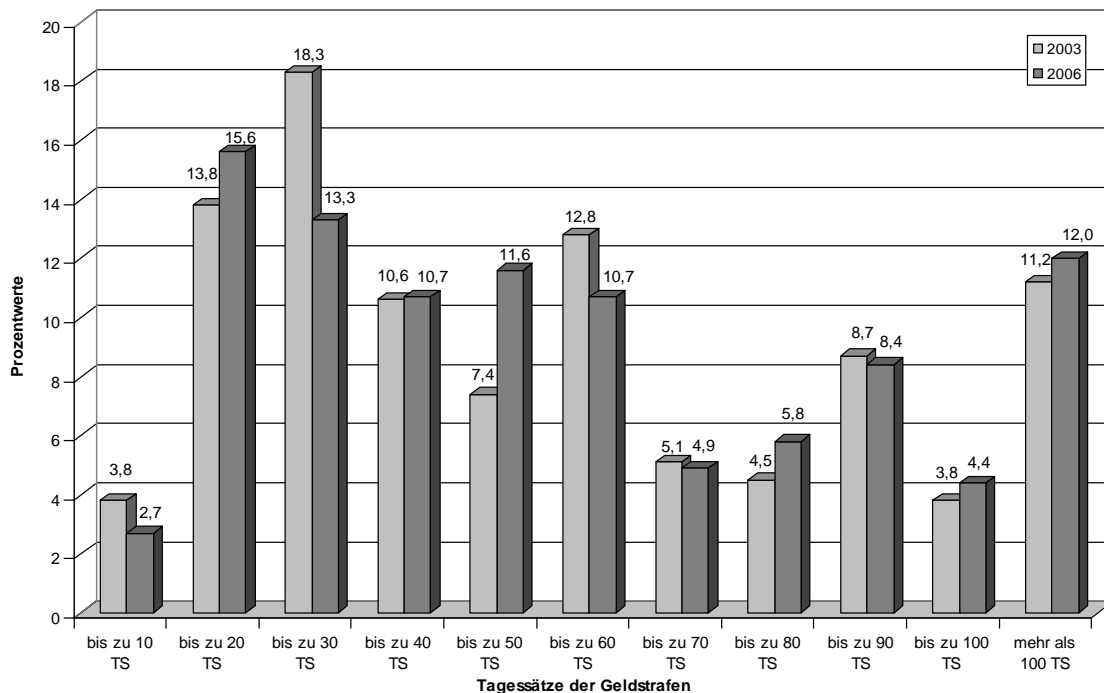
Schaubild 14: Dauer der Freiheitsstrafe, Entlassungsjahrgänge 2003 und 2006

200 der 323 Freiheitsstrafen (55 %), die den Entlassungsjahrgang 2003 betreffen, waren Freiheitsstrafen ohne Bewährung. 134 dieser Freiheitsstrafen ohne Bewährung fallen in den Beobachtungszeitraum. Strafaussetzung zur Bewährung nach § 56 StGB gab es während des Beobachtungszeitraums in 89 Fällen (dies entspricht 72,4 % aller Freiheitsstrafen zur Bewährung [123 Fälle]).

Für den Entlassungsjahrgang 2006 wurden 115 der insgesamt 196 Freiheitsstrafen ohne Bewährung verhängt (58,9 %). 97 dieser 110 unbedingten Freiheitsstrafen wurden im Beobachtungszeitraum ausgesprochen; Bewährungsstrafen im Beobachtungszeitraum konnten in 67 Fällen gefunden werden (also in 82,7 % der insgesamt 81 Nennungen). Im Entlassungsjahrgang 2006 konnten demnach häufiger Aussetzungen zur Bewährung gefunden werden als 2003.

2.1.3.3 Geldstrafen

Insgesamt wurden die Probanden des Entlassungsjahrgangs 2003 312 Mal zu einer Geldstrafe verurteilt; weit mehr als die Hälfte davon (194 Fälle, 62,2 % der 312 Fälle) lagen im Beobachtungszeitraum. In allen Fällen handelt es sich allein um eine Geldstrafe ohne Strafvorbehalt. Die Probanden des Entlassungsjahrgangs 2006 wurden in insgesamt 225 Fällen zu Geldstrafe verurteilt. Auch in diesem Jahr wurde der Großteil dieser Geldstrafen im Beobachtungszeitraum verhängt, nämlich in 160 Fällen (71,1 %). Auch hier handelt es sich ausschließlich um Geldstrafen ohne Strafvorbehalt. Die prozentuale Verteilung der Tagessätze zeigt das folgende Schaubild 15.

Schaubild 15: Tagessätze der Geldstrafen, Entlassungsjahrgänge 2003 und 2006

2.1.3.4 Maßregeln der Besserung und Sicherung

Maßregeln der Besserung und Sicherung wurden in beiden Entlassungsjahrgängen nur selten angewendet. Im Entlassungsjahrgang 2003 wurden insgesamt 109 Mal Maßregeln der Besserung und Sicherung bei den Probanden genannt. Am Häufigsten zu finden war der Entzug der Fahrerlaubnis; dieser wurde in 81 Fällen verhängt (74,3 % der 109 Fälle). Führungsaufsicht (15 Fälle, 13,8 %) und Unterbringung in einer Entziehungsanstalt (13 Fälle, 11,9 %) wurden etwa gleich häufig verhängt⁸⁶.

Für die Probanden des Entlassungsjahrgangs 2006 wurden in 86 Fällen Maßregeln der Besserung und Sicherung verhängt, wobei wieder die Sperre für die Fahrerlaubnis mit 71 Fällen am häufigsten genannt wurde (82,6 % der 86 Fälle). Führungsaufsicht wurde in sieben Fällen genannt (8,1 %) und Unterbringung in einer Entziehungsanstalt wurde sechs Mal angeordnet (jeweils 7,0 %). Ein Proband wies die Unterbringung in einer psychiatrischen Klinik auf (1,2 %), in einem weiteren Fall wurde Unterbringung in Sicherungsverwahrung genannt (1,2 %)⁸⁷.

⁸⁶ Siehe hierzu die Tabellen B127-141 im Materialband II.

⁸⁷ Siehe hierzu die Tabellen D127-141 im Materialband II.

2.1.4 Deliktsspektrum, Tatenmenge

2.1.4.1 Anzahl der Delikte

Insgesamt begingen die 361 Probanden des Untersuchungsjahrganges 2003 vor der Haftentlassung und im Beobachtungszeitraum 2950 einzelne Straftaten. Die 241 Probanden des Untersuchungsjahrganges 2006 begingen 2008 einzelne Straftaten. Im Durchschnitt kommen also 2003 8,2 einzelne Straftaten auf einen Probanden und 2006 8,3. Auf dieser Ebene sind die Probanden der beiden Jahrgänge also gut vergleichbar.

Die durchschnittliche Anzahl von Delikten pro Urteil betrug im Jahrgang 2003 3,4 und im Jahrgang 2006 3,3. Es lässt sich also auch bei diesem Aspekt keine Veränderung erkennen.

2.1.4.2 Abgeurteilte Delikte nach Deliktgruppen

Nach der Gesamtzahl der aufgenommenen Delikte soll nun die Art der Delikte und ihre Verteilung zwischen und in den Deliktgruppen dargestellt werden. Als Deliktgruppen wurden zusammengefasst:

- Tötungsdelikte (§§ 211-217 StGB)
- Sexualdelikte (§§ 174-179 StGB)
- (vorsätzliche) Körperverletzungsdelikte (§§ 223-228,231 StGB)
- Delikte des Raubs, der (räuberischen) Erpressung und des Autostraßenraubs (§§ 249-255 316a StGB)
- schwere und qualifizierte Diebstahlsdelikte (§§ 243-244a StGB)
- einfache Diebstahlsdelikte und Unterschlagungen (§§ 242, 246, 247,248a-c StGB)
- Vermögensdelikte (§§ 263-266b)
- Nötigungs- und Bedrohungsdelikte (§§ 240, 241 StGB)
- Sachbeschädigungs-, Zerstörungs- und Brandstiftungsdelikte (§§ 303-314a StGB)
- Straßenverkehrsdelikte (§§ 21-22b StVG)
- Drogendelikte (§§ 29-31 BtMG)

Die Anzahl der Taten weicht 2003 und 2006 voneinander ab. Insgesamt stellen die in der Tabelle 13 aufgeführten Deliktsspektren 2003 mit 2522 Taten 85,5 % aller abgeurteilten Taten (Gesamtfallzahl: 2950), und 2006 mit 1707 Taten 85,0 % aller Taten (Gesamtfallzahl: 2008). Es kann also festgehalten werden, dass sich auch auf dieser Ebene nicht viel zwischen den beiden Jahrgängen verändert hat. Es bleibt hinzuzufügen, dass aufgrund der geringeren Probandenzahl 2006 (241 Probanden) im Vergleich zu 2003 (361 Probanden) Verschiebungen bei der Anzahl der Taten einen stärkeren Ausschlag erzeugen können.

Im direkten Vergleich der Deliktgruppen selbst finden sich allerdings leichte Veränderungen. So sind die Tötungsdelikte absolut deutlich, anteilmäßig jedoch nur sehr leicht um 0,1 % zurückgegangen (2003 N=8, 2006 N=4). Bei den Sexualstraftaten blieb die Anzahl der Taten ähnlich. So 2003 waren es 29 Fälle, 2006 waren es 31 Fälle, allerdings stieg die prozentuale Verteilung innerhalb des Jahrgangs von 1,0 % 2003 auf 1,5 % 2006.

Tabelle 13: Vergleich der Häufigkeit bestimmter Deliktgruppen zwischen den Entlassungsjahrgängen 2003 und 2006

Deliktgruppen	Untersuchungs- jahrgang 2003		Untersuchungs- jahrgang 2006	
	Anzahl der Taten (N)	Prozent der Fälle	Anzahl der Taten (N)	Prozent der Fälle
Tötungsdelikte	8	0,3	4	0,2
Sexualdelikte	29	1,0	31	1,5
Raub, (räuberische) Erpressung, Autostraßenraub	288	9,8	183	9,1
Körperverletzungsdelikte	326	11,1	233	11,6
Nötigung und Bedrohung mit Verbrechen	60	2,0	48	2,4
Alle obigen personalen Gewaltdelikte	711	24,1	499	24,9
Sachbeschädigung Zerstö- rung/Brandstiftung	63	2,1	57	2,8
Alle personalen und Sachgewaltdelik- te	774	26,2	556	27,7
Einfacher Diebstahl	809	27,4	405	20,2
Schwerer Diebstahl	348	11,8	293	14,6
Vermögensdelikte	222	7,5	208	10,4
Alle Diebstahls- und Vermögensdelik- te	1379	46,7	906	45,1
Straßenverkehrsdelikte StVG	134	4,5	126	6,3
Drogendelikte BtMG	235	8,0	119	5,9
Alle Taten der Deliktgruppen	2522	85,5	1707	85,0
Alle Taten (einschließlich oben nicht genannter Kategorien geringen Umfangs)	2950	100,0	2008	100,0

Die Deliktgruppe Raub, räuberische Erpressung und Autostraßenraub hatte 2003 288 Fälle (9,8 % aller Delikte), in 2006 183 Fälle (9,1 % aller Delikte). Ein Trend lässt sich aber aus solch geringen Verschiebungen nicht ableiten.

Bei der Gruppe der Körperverletzungsdelikte zeigte sich ebenfalls keine große Veränderung, 2003 waren es 326 Fälle (11,1 %) und 2006 233 Fälle (11,6 %). Bei der Kategorie Nötigung und Bedrohung mit Verbrechen ergibt sich ein ähnliches Bild, 2003 60 Fälle (2,0 %), 2006 48 Fälle (2,4 %). Somit ist auch nicht überraschend, dass die Gesamtgruppe der personalen Gewaltdelikte, die sich ja aus den oben genannten Deliktgruppen zusammensetzt, in den beiden Jahrgängen fast gleich ist. Im Jahr 2003 waren es 711 Delikte (24,1 %), im Jahr 2006 499 Delikte (24,9 %).

In der Kategorie Sachbeschädigung, Zerstörung/Brandstiftung die 2003 63 Fälle enthielt (2,1 %), waren es 2006 57 Fälle (2,8 %). Das ergibt dann in der Gesamtgruppe aller personalen und Sachgewaltdelikte für das Jahr 2003 774 Fälle (26,2 %) und für das Jahr 2006 556 Fälle (27,7 %). Somit ergibt sich ein sehr leichter Anstieg.

Die Deliktsgruppe des einfachen Diebstahls weist 2003 809 Fälle auf (27,4 %), 2006 enthält sie noch 405 Fälle (20,2 %). In dieser Gruppe liegt also ein Rückgang vor. Ob sich hier ein Trend anzeigt werden allerdings erst die Folgeuntersuchungen erweisen können.

Beim schweren Diebstahl ergab sich auch eine leichte Veränderung zwischen den Jahrgängen. Hier ist allerdings ein leichter Anstieg, von 2003 348 Fällen (11,8 %) auf 2006 293 Fällen (14,6 %), zu verzeichnen. Bei den Vermögensdelikten findet sich ein ähnliches Bild. Waren es 2003 noch 222 Fälle (7,5 %), so wurden daraus 2006 208 Fälle (10,4 %).

Wenn man nun allerdings die Gesamtgruppe der Diebstahls- und Vermögensdelikte betrachtet zeigt sich, dass 2003 1379 Fälle (46,7 %) und 2006 906 Fälle (45,1 %) in dieser Gruppe versammelt sind. Der Rückgang in der Deliktsgruppe einfacher Diebstahl im Jahr 2006 war also so stark, dass er sich (trotz des leichten Anstiegs in den beiden anderen Kategorien der Gesamtgruppe des Jahrgangs 2006) in einem leichten Rückgang des Anteils der Gesamtgruppe 2006 gegenüber 2003 niederschlägt.

Die Straßenverkehrsdelikte verzeichnen ebenfalls einen leichten Anstieg zwischen den Jahrgängen 2003 und 2006. Waren es 2003 noch 134 Fälle (4,5 %), finden sich in 2006 126 Fälle (6,3 %). Bei den Drogendelikten ist die Lage umgekehrt, hier findet sich ein leichter Rückgang von 2003 mit 235 Fällen (8,0 %) zu 119 Fällen (5,9 %) im Jahrgang 2006.

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass sich die Verteilung in den Deliktgruppen, von einzelnen Gruppen (einfacher Diebstahl, schwerer Diebstahl, Vermögensdelikte) abgesehen, nicht wirklich verändert hat.

Dieser Umstand wird auch darin sichtbar, dass die Gesamtdeliktsgruppen (personale Gewaltdelikte, personale und Sachgewaltdelikte, Diebstahls- und Vermögensdelikte) nur Unterschiede von maximal 1,6 % aufweisen. Wie eingangs erwähnt, enthalten die gebildeten Deliktsgruppen im Jahrgang 2003 85,5 % aller Delikte, dies ist 2006 mit 85,0 % nicht anders, somit umfassen die hier gebildeten Gruppen die meisten, in der Untersuchung vorkommenden, Deliktsarten und einzelnen Delikte.

2.1.5 Einbeziehung von Urteilen in andere Urteile

Bei der Anwendung des allgemeinen Strafrechts wird ein Täter, dem mehrere selbständige Straftaten vorgeworfen werden, möglichst wegen aller dieser Taten in einem einzigen Strafverfahren abgeurteilt. Bei gleichzeitiger Aburteilung wird aus den für die einzelnen Straftaten verhängten bzw. - wie es die Praxis gerne formuliert - „ausgeworfenen“ Einzelstrafen eine so genannte Gesamtstrafe (§ 54 StGB) gebildet. Von hier unwichtigen Details abgesehen hat das Gericht die Person des Täters und die einzelnen Straftaten „zusammenfassend zu würdigen“. Konkret wird die Gesamtstrafe durch Erhöhung der verwirkten höchsten Strafe, bei Strafen verschiedener Art durch Erhöhung der ihrer Art nach schwersten Strafe gebildet. Die unübersteigbare Obergrenze liegt bei 15 Jahren Freiheitsstrafe, im Fall von Geldstrafen bei 720 Tagessätzen, selbst wenn die rechnerische Gesamtsumme weit über diese Dimensionen hinausgeht. Im Übrigen darf die Gesamtstrafe die Summe der Einzelstrafen nicht erreichen.

Bei Mehrfachtätern kann es vom Geschick des einzelnen, von den Umständen oder schlicht von Zufällen abhängen, ob er überhaupt entdeckt wird oder nicht, ob er wegen eines Teils oder wegen aller Taten entdeckt wird und dann bei teilweiser Entdeckung bezüglich des im Dunkelfeld verbliebenen Teils schweigt oder - wie es in der Praxis oft heißt - „reinen Tisch macht“, also alle ihm vorgeworfenen Taten einräumt und dabei die noch nicht entdeckten selbst vorbringt. Unter dem Gesichtspunkt einer Gesamtstrafenbildung ist allerdings im Kern diejenige Variante belangvoll, dass Täter (strafrechtlich Beschuldigte) maximal nur das gestehen, was amtlich bekannt geworden ist und ihnen im Prozess bewiesen werden kann.

Unter solchen Umständen kann es eine gewisse „Ungerechtigkeit“ dann geben, wenn bei verschiedenen Tätern bis zum Urteil ganz unterschiedlich große Anteile der tatsächlich begangenen Taten bekannt geworden sind und verurteilungsrelevant bewiesen werden können. Wenn bei einem A alle Taten bekannt werden und er dafür gleichzeitig abgeurteilt wird, ist die Sache sozusagen erledigt. Wenn bei einem B dagegen zunächst nur 10 Taten bekannt werden und er für diese rechtskräftig verurteilt wird, dann aber mit Verzug die restlichen 90 bekannt werden, können diese, da ihr Unrechtsgehalt noch nicht durch das frühere Urteil „verbraucht“ ist, neu angeklagt werden. Er würde dann gegebenenfalls auch ein zweites Mal verurteilt und bestraft. Im Ergebnis hätte für seine 100 Taten ein Urteil mit einer Strafe (Gesamtstrafe) bekommen und B für seine 100 in demselben Zeitraum begangenen Taten zwei Urteile mit zwei Strafen (Gesamtstrafen) erhalten.

Für solche Fälle sieht das Gesetz die so genannte - hier für B relevante - nachträgliche Bildung einer Gesamtstrafe vor. Danach bezieht das für die Aburteilung der später bekannt gewordenen Taten zuständige Gericht die im früheren Urteil abgeurteilten Taten in die eigene Entscheidung (im Regelfall einen Gesamtstrafenbeschluss statt eines Urteils) mit ein, unter Bildung einer neuen Gesamtstrafe, so wie wenn alles auf einmal abgeurteilt worden wäre. Dies geht allerdings nur dann bzw. so lange, wenn bzw. als die alte Strafe noch nicht vollstreckt, verjährt oder erlassen ist (§ 55 StGB). In einem solchen Vorgehen liegt prozessual und verfassungsrechtlich relevant eine so genannte begrenzte Rechtskraftdurchbrechung. Sie ist substantiell insofern problemlos, als die Regelung für die betroffenen Täter Vorteile mit sich bringt.

Für die Probanden des Entlassungsjahrgangs 2003 waren 5, für die Probanden des Entlassungsjahrgangs 2006 das dreifache davon, aber eben auch nur 15 entsprechende Entscheidungen im BZR verzeichnet⁸⁸.

Das Jugendstrafrecht geht viel weiter. Bei mehreren Straftaten, die gleichzeitig abgeurteilt werden, bildet das Gericht eine so genannte Einheitsstrafe (oder auch Einheitsreaktion). Die Grundregel steht in § 31 Abs. 1 Satz 2 JGG: „Auch wenn ein Jugendlicher mehrere Straftaten begangen hat, setzt der Richter nur einheitlich Erziehungsmaßregeln, Zuchtmittel oder eine Jugendstrafe fest“. Dahinter steht namentlich der Grundgedanke eines effektiven Erziehungsstrafrechts, dem hier nicht weiter nachgegangen werden kann⁸⁹.

⁸⁸ Weitere Informationen finden sich in Tabelle B33 [2003] und D33 [2006] des Materialbands II.

⁸⁹ Vgl. näher dazu etwa Rössner in Meier / Rössner / Schöch 2007, S. 125 ff.

Im Falle der nachträglichen Entdeckung von Straftaten erweitert das JGG die Einheitsreaktion weit über den Regelungsbereich der nachträglichen Gesamtstrafe nach § 55 StGB hinaus. In einer alltagssprachlichen Redeweise gesagt ist jeder Jugendrichter bei einem vor ihm stehenden jungen Angeklagten im Regelfall gehalten, dessen gesamte bisherige Kriminalitätsentwicklung zu analysieren und darauf einheitlich zu reagieren, orientiert an dem, was gemäß den aktuellen Umständen für eine wirksame Erziehung erforderlich erscheint. Dabei werden die alten Entscheidungen (Urteile) bezüglich der Rechtsfolgenentscheidung unter Durchbrechung der Rechtskraft aufgehoben, und alle Straftaten nunmehr entsprechend dem Einheitsprinzip gesamthaft gewürdigt.

Allerdings gilt diese Einbeziehung nicht unbeschränkt. Die Grenzen sind in § 31 Abs. 2 JGG wie folgt umschrieben: „Ist gegen einen Jugendlichen wegen eines Teils der Straftaten bereits rechtskräftig die Schuld festgestellt oder eine Erziehungsmaßregel, ein Zuchtmittel oder eine Jugendstrafe festgesetzt worden, aber noch nicht vollständig ausgeführt, verbüßt oder sonst erledigt, so wird unter Einbeziehung des Urteils in gleicher Weise [scil. wie in der Regelung des § 31 Abs.1 JGG] nur einheitlich auf Maßnahmen oder Jugendstrafe erkannt“.

Bei Heranwachsenden, die nach Jugendstrafrecht abgeurteilt werden, gilt § 31 Abs. 2 gemäß § 105 Abs. 1 JGG entsprechend. Dies wird über § 105 Abs. 2 JGG auch auf die Fallkonstellation erstreckt, dass der jetzt nach Jugendstrafrecht behandelte junge Mann wegen eines (früheren) Teils der Straftaten bereits rechtskräftig nach allgemeinem Strafrecht, also wie ein Erwachsener, verurteilt worden war.

Im Projekt finden sich bei den Verurteilungen der Probanden beider Entlassungsjahrgänge zahlreiche Einbeziehungsentscheidungen. Geprüft und faktisch gefunden wurde beides: Zahlreiche Fälle, in denen für ein aktuelles Urteil vermerkt war, dass in dieses Urteil frühere Entscheidungen mit einbezogen wurden; und ebenfalls zahlreiche Fälle, in denen zu einem Urteil bei späteren Urteilen der Vermerk zu finden war, dass es nachträglich in eine andere zeitlich spätere Entscheidung einbezogen worden war.

Wenn Richter von Einbeziehungen Gebrauch machen, kann es vor allem bei intensiverer Kriminalität vorkommen, dass eine laufende Bewährungsstrafe aufgrund von neu entdeckten Straftaten nicht widerrufen wird (§ 26 Abs. 1 JGG), sondern vielmehr nur dergestalt modifiziert wird (§ 26 Abs. 2 JGG), dass beispielsweise der Proband neue oder veränderte Weisungen auferlegt bekommt, indem die Bewährungsfrist verlängert wird oder, wenn keine Bewährungshilfe mehr besteht, nunmehr erneut ein Bewährungshelfer zur Unterstützung und Beaufsichtigung des Probanden bestellt wird. Was die Erledigung der neuen Straftat(en) betrifft, machen die Gerichte allerdings in den letzten Jahrzehnten zunehmend von einer besonderen Lösung Gebrauch. Anstatt die alten Taten/Sanktionen nach einer Anklage der neuen Tat in die aktuelle Entscheidung gemäß § 31 Abs. 2 einzubeziehen, lassen sie alltagssprachlich ausgedrückt die „alte Bewährung einfach weiter laufen“, verurteilen den Angeklagten neu und nur separat für die bislang nicht abgeurteilten Taten, sprechen eine neue Bewährungsstrafe aus und unterstellen den Probanden dann durch Beschluss einem Bewährungshelfer, der nicht zufällig derselbe ist, der den Probanden bereits aus einem früheren Bewährungsstrafenurteil betreut. Technisch nennt man dies eine „Mehrfachunterstellung“, die auf einer sozusagen kreativen Ausdehnung der Ausnahmenvorschrift des § 31 Abs. 3 JGG beruht, wonach der Jugendrichter von einer nach § 31 Abs. 2 JGG an sich

gebotenen Einbeziehung der Rechtsfolgen früherer noch nicht ganz erledigter Entscheidungen dann „absehen“ kann, wenn ihm dies „erzieherisch zweckmäßig“ erscheint.

Solche Mehrfachunterstellungen können mehrfach hinter einander geschaltet werden. Auf diese Art und Weise kommen faktisch Bewährungszeiten zustande, die weit über die an sich vom Gesetz bei primärer Strafaussetzung zur Bewährung vorgesehene Frist hinaus gehen können: Regelfall zwei bis drei Jahre (§ 22 Abs. 1 JGG); nachträgliche Verlängerungsmöglichkeit derselben Bewährungszeit bis auf 4 Jahre (§ 22 Abs. 2 JGG und § 26 Abs. 2 Nr. 2 JGG).

Unter anderem steigt dann das Risiko, dass gerade bei jungen Tätern, die noch in einer aktiven Entwicklungsdynamik hin zu weiterer Kriminalität befangen sind, infolge neuer Taten und deren Entdeckung wie Verfolgung die „Logik der Einbeziehung“ zu einer sich selbst verstärkenden Spirale führt. Inwieweit dies kritisiert werden kann und sollte oder ganz im Gegenteil nach den Grundsätzen des Erziehungsstrafrechts auch jugendkriminologisch für sinnvoll zu gelten hat, kann hier nicht diskutiert werden. Jedenfalls, aus den Projektdaten wird äußerlich quantitativ die angesprochene Dynamik in beiden untersuchten Jahrgängen schön deutlich. Darauf wird noch einmal unten in Abschnitt 2.6.6 eingegangen⁹⁰.

2.1.6 Informationen zum Bezugsurteil

2.1.6.1 Verteilung der Probanden auf die Entlassungsanstalten

Im Jahr 2003 wurden insgesamt 361 junge Gefangene entlassen. 43,8 % der Probanden (158 Personen) wurden aus der Jugendstrafvollzugsanstalt Rockenberg entlassen und 56,2 % (203 Personen) aus der Jugendstrafvollzugsanstalt Wiesbaden. Es kann festgehalten werden, dass etwa 10 % mehr Probanden aus Wiesbaden entlassen wurden, obwohl in Rockenberg etwa 10 % mehr Plätze vorhanden sind⁹¹.

Von den 241 Probanden des Entlassungsjahrgangs 2006 wurden 126 Probanden (52,3 %) aus Wiesbaden und 115 (47,7 %) aus Rockenberg entlassen – das entspricht etwa der Verteilung der Häftlinge auf die Vollzugsanstalten aus dem Entlassungsjahrgang 2003⁹².

2.1.6.2 Verurteilung als Ersttäter oder als Vorbestrafter

Bei der Beurteilung, ob es sich bei einem Probanden um einen Ersttäter oder um einen Vorbestraften handelt, kommt es besonders auf die Verlässlichkeit der Einträge im BZR-Auszug an. Da es jedoch zu Löschungen in den BZR-Auszügen kam, die dazu führten, dass nicht bei allen uns verfügbaren BZR-Auszügen sicher ist, ob dort alle Eintragungen vorhanden sind, kann im Folgenden nur von einer Mindestanzahl an Vorbestraften geredet werden bzw. ist die Zahl (ggf. auch bei Vergleichen der Anteil) der formell als Ersttäter ausgewiesen Erstbestraften in nicht genau bestimmbarer Höhen und Art gegenüber der Verbrechenswirklichkeit und selbst der Verurteilungswirklichkeit überhöht⁹³.

⁹⁰ Details finden sich an dieser Stelle in Tabelle 17.

⁹¹ In Wiesbaden existieren 305 Haftplätze, in Rockenberg 345. Siehe dazu die Tabelle B1 im Materialband II.

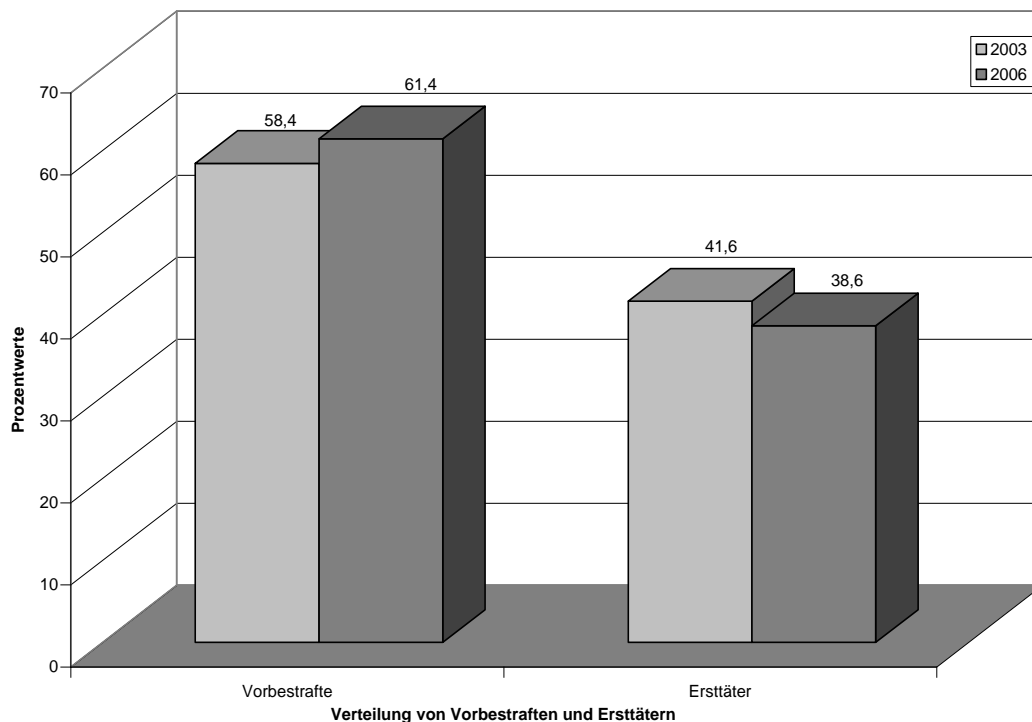
⁹² Siehe dazu Tabelle D im Materialband II.

⁹³ Siehe dazu Näheres in Kapitel 3.3.1 des Materialbands I.

Betrachtet man die zeitliche Verortung der untersuchten Strafe des Bezugsurteils im Lebenslauf der Probanden, so kann man folgendes feststellen: Der Anteil jener Probanden, die erst nach anderen (geringeren) Sanktionen eine Kriminalstrafe (Jugend- oder Freiheitsstrafe) bekommen haben, lag für den Entlassungsjahrgang 2003 bei knapp 60 % (58,4 %, 211 Probanden) und war deutlich höher als der Anteil derjenigen (41,6 % beziehungsweise 150 Probanden), die gleich bei der ersten registrierten Verurteilung in den Jugendstrafvollzug gelangt sind.

Im Entlassungsjahrgang 2006 war die Verteilung zwischen „Ersttägern“ und „Vorbestraften“ ähnlich der in 2003: 61,4 % (148 Probanden) waren bereits vorbestraft und 38,6 % (93) waren Ersttäter (zumindest für die Auswertung, die sich auf sichtbare Eintragungen im Bundeszentralregisterauszug stützt). Schaubild 16 veranschaulicht die Verteilung⁹⁴.

Schaubild 16: Häufigkeitsverteilung der Probanden nach Ersttägern und Vorbestraften für die Entlassungsjahrgänge 2003 und 2006



2.1.6.3 Führende Straftat im Bezugsurteil

Als „führende Straftat“ wird hier jenes Delikt bezeichnet, das in den Vollzugsinformationen an erster Stelle genannt wird. Im Überblick zeigt sich dazu folgendes: Hinsichtlich des schwersten begangenen Delikts, das zur relevanten Inhaftierung geführt hat, lassen sich für den Entlassungsjahrgang 2003 nach den Eintragungen, die den Vollzugsbögen (VG 59) bzw. VG 3/4-NEU zu entnehmen sind, insgesamt 39 Deliktsarten unterscheiden.

⁹⁴ Ergänzende Informationen finden sich in den Tabellen A18 und C18 des Materialbands I.

Die Tabelle 14 gruppiert diese Delikte nicht nach hierarchischen Gesichtspunkten (mit den Delikten gegen das Leben an der Spitze), wie es üblicherweise in den amtlichen Rechtspflegestatistiken geschieht, sondern nach Gruppenhäufigkeit geordnet.

Wie man erkennen kann, dominieren die Eigentumsdelikte mit über 30 % ganz deutlich, gefolgt von den eigentumsbezogenen Gewaltdelikten mit gut 20 %, so dass diese Deliktsbereiche zusammen die Hälfte aller Delikte ausmachen, derentwegen die jungen Gefangenen ihre Bezugsstrafe verbüßten. Körperverletzungs- und Drogendelikte halten sich auf den nächsten Plätzen ziemlich die Waage. Alle anderen Deliktsbereiche fallen dem gegenüber größenordnungsmäßig ab.

Tabelle 14: Junge Strafgefangene des Entlassungsjahrgangs 2003: Überblick über die Straftaten, die den Vollzug begründeten, nach dem Formblatt der Anstalten

„Führende“ Straftat nach VG 59 (V8) 2003			
Straftaten (gruppiert nach Häufigkeit)	Häufigkeit	Anteil an allen Gefangenen	Anteil an der Hauptkategorie
Diebstahl, darunter:	117	32,4	100,0
Einbruchdiebstahl	50		42,7
(Einfacher) Diebstahl	48		41,0
Diebstahl mit Waffen	6		5,1
Bandendiebstahl	5		4,3
(sonstiger) Schwerer Diebstahl	5		4,3
Unterschlagung	3		2,6
Raub, räuberische Erpressung, Erpressung, darunter:	74	20,5	100,0
Schwerer Raub	30		40,5
Räuberische Erpressung	21		28,4
Raub	16		21,6
Räuberischer Diebstahl	2		2,7
Erpressung	2		2,7
Schwere räuberische Erpressung	1		1,4
Räuberischer Angriff auf Kraftfahrer	1		1,4
Gefangenenmeuterei, Schwerer Raub	1		1,4
Verg. o Verbr. gg. d. BtMG	53	14,7	100,0
Körperverletzung, darunter:	51	14,1	100,0
Gefährliche Körperverletzung	28		54,9
(Einfache) Körperverletzung	18		35,3
Körperverletzung mit Todesfolge	2		3,9
Fahrlässige Körperverletzung	2		3,9
Misshandlung von Schutzbefohlenen	1		2,0

„Führende“ Straftat nach VG 59 (V8) 2003			
Straftaten (gruppiert nach Häufigkeit)	Häufigkeit	Anteil an allen Gefangenen	Anteil an der Hauptkategorie
Ausländerspezifische Delikte, darunter:	13	3,6	100,0
Verstoß gegen das Ausländergesetz	12		92,3
Verst. gegen das Asylgesetz	1		7,7
Verkehrsdelikte i.w.S., darunter:	12	3,3	100,0
Fahren ohne Fahrerlaubnis	9		75,0
Verstoß gegen das PflVersG	2		16,7
Führen eines Kfz trotz geistiger oder körperlicher Mängel	1		8,3
Sexualdelikte, darunter:	12	3,3	100,0
Vergewaltigung	8		66,7
Sexueller Missbrauch von Kindern	4		33,3
Betrug und Untreue, darunter:	10	2,8	100,0
Betrug	6		60,0
Erschleichen von Leistungen	4		40,0
Tötungsdelikte, darunter:	8	2,2	100,0
Mord	2		25,0
Versuchter Mord	3		37,5
Versuchter Totschlag	3		37,5
Sonstige Delikte, darunter:	11	3,0	100,0
Brandstiftung	3		27,3
Sachbeschädigung	2		18,2
Falsche Verdächtigung	1		9,1
Förderung der Prostitution	1		9,1
Eigenmächtige Abwesenheit	2		18,2
Urkundenfälschung	1		9,1
Hehlerei	1		9,1
Gesamt	361	100,0	-

Tabelle 15: Junge Strafgefangene des Entlassungsjahrgangs 2006: Überblick über die Straftaten, die den Vollzug begründeten, nach dem Formblatt der Anstalten

„Führende“ Straftat nach VG 3/4-NEU (V8) 2006			
Straftaten (gruppiert nach Häufigkeit)	Häufigkeit	Anteil an allen Gefangenen	Anteil an der Hauptkategorie
Diebstahl, darunter:	73	30,3	100,0
Einbruchdiebstahl	40		54,8
(Einfacher) Diebstahl	24		32,9
Wohnungseinbruchsdiebstahl	1		1,4
Bandendiebstahl	2		2,7
(Sonstiger) Schwere Diebstahl	6		8,2
Raub, Räuberische Erpressung, Erpressung, darunter:	56	23,2	100,0
Schwerer Raub	16		28,6
Räuberische Erpressung	15		26,8
Raub	23		41,1
Schwere räuberische Erpressung	1		1,8
Räuberischer Angriff auf Kraftfahrer	1		1,8
Körperverletzung, darunter:	37	15,4	100,0
Gefährliche Körperverletzung	24		64,9
(Einfache) Körperverletzung	12		32,4
Fahrlässige Körperverletzung	1		2,7
BtMG (Verbrechen und Vergehen)	27	11,2	100,0
Betrug und Untreue:	18	7,5	100,0
Betrug	14		77,8
Computerbetrug	2		11,1
Leistungserschleichung	2		11,1
Sexualdelikte, darunter:	11	4,6	100,0
Vergewaltigung	4		36,4
Sexueller Missbrauch von Kindern	2		18,2
Schwerer sexueller Missbrauch von Kindern	1		9,1
Sexuelle Nötigung	3		27,3
Beihilfe zur sexuellen Nötigung	1		9,1

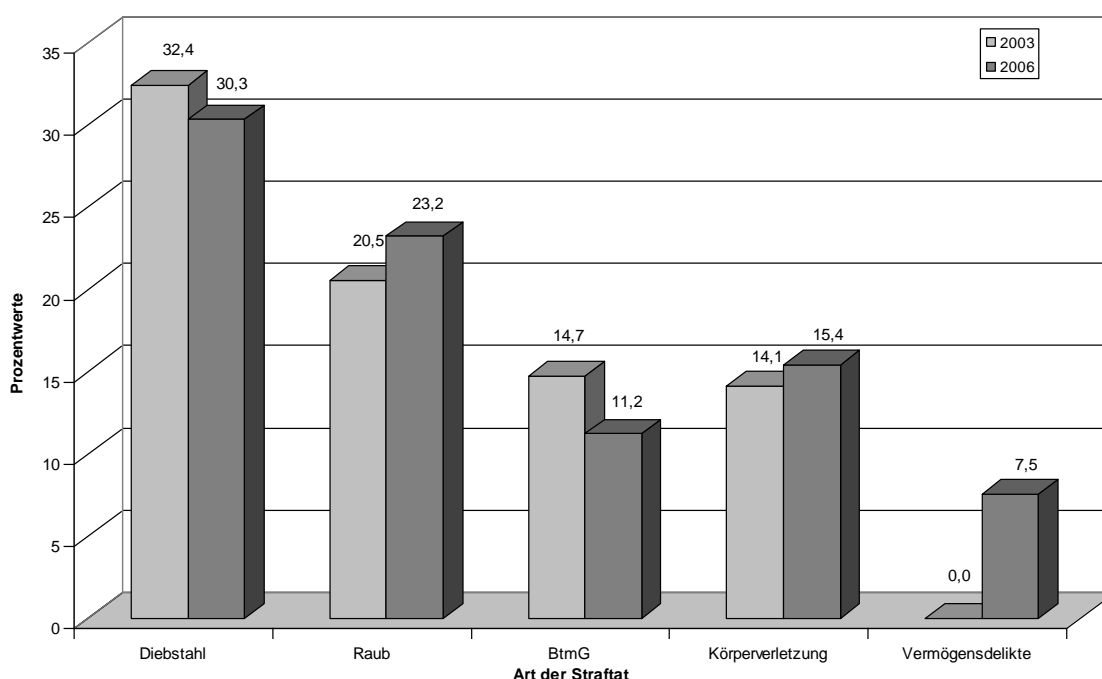
„Führende“ Straftat nach VG 3/4-NEU (V8) 2006			
Straftaten (gruppiert nach Häufigkeit)	Häufigkeit	Anteil an allen Gefangenen	Anteil an der Hauptkategorie
Tötungsdelikte, darunter:	4	1,7	100,0
Mord	2		50,0
Versuchter Mord	1		25,0
Totschlag	1		25,0
Freiheitsdelikte:	3	1,2	100,0
Freiheitsberaubung	1		33,3
Gemeinschaftliche Nötigung	1		33,3
Bedrohung	1		33,3
Verkehrsdelikte i.w.S., darunter:	3	1,2	100,0
Fahren ohne. Fahrerlaubnis	3		100,0
Ausländerspezifische Delikte, darunter:	1	0,4	100,0
Verstoß gegen das Zuwanderungsgesetz	1		100,0
Sonstige Delikte, darunter:	8	3,3	100,0
Brandstiftung	2		25,0
Hehlerei	2		25,0
Falsche Verdächtigung	1		12,5
Gefährdung des demokratischen Rechtsstaats	1		12,5
Urkundenfälschung	1		12,5
Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte	1		12,5
Gesamt	241	100,0	-

Wie aus Tabelle 15 zu ersehen ist, können den Formblättern VG 3/4-NEU des Entlassungsjahrgangs 2006 insgesamt 36 verschiedene Deliktsarten entnommen werden, also drei weniger als im Entlassungsjahrgang 2003.

2006 wurde das Bezugsurteil bei 30,3 % (73 Probanden) der Probanden wegen Diebstahls gefällt. Somit ist die Gruppe des Diebstahls zwar etwas weniger besetzt, bleibt aber trotzdem die am häufigsten im Bezugsurteil genannte Kategorie. Am zweithäufigsten waren Raub, Erpressung, sowie räuberische Erpressung etc. mit insgesamt 23,2 % (56 Probanden) genannt, was im Vergleich zu 2003 ein leichter Anstieg ist. An dritter Stelle liegt 2006 die Kategorie Körperverletzung mit 15,4 % (37 Probanden), sie hat im Vergleich zu 2003 im

Anteil an allen Bezugsurteilen leicht zugelegt. Verbrechen oder Vergehen gegen das Betäubungsmittelgesetz besetzen den vierten Rang und sind mit 11,2 % (27 Probanden) gegenüber 2003 zurückgegangen. Der größte Unterschied zu 2003 ist die Deliktsart der Vermögensdelikte, die 2006 mit 7,5 % an fünfter Stelle der führenden Straftaten steht. Sie wurde 2003 gar nicht gebildet und ist 2006, mit 18 Probanden, größer als die Deliktsarten Verkehrsdelikte und ausländerspezifische Delikte, welche 2003 mit jeweils 3,6 % auf Rang fünf lagen. Die Befunde für die beiden Entlassungsjahrgänge sind im nachfolgenden Schaubild 17 veranschaulicht.

Schaubild17: Probanden der Entlassungsjahrgänge 2003 und 2006: führende Straftat im Vergleich (wichtigste Kategorien)



Generell hat sich die Verteilung der (als führend ausgewiesen) Delikte im Jugendstrafvollzug bundesweit in den letzten Jahrzehnten dergestalt gewandelt, dass die Eigentums- und Vermögensdelikte als solche allmählich in den Hintergrund treten und statt dessen Gewaltdelikte und Sexualdelikte in den Vordergrund treten, namentlich Körperverletzungsdelikte, unter Betonung von Fällen der gefährlichen oder schweren Körperverletzung.

Mit den Projektdaten lässt sich diese Dynamik nicht hinreichend aufzeigen. Denn im Verlauf von nur drei Bezugsjahren ergibt sich nur ein geringer statistischer Anstieg selbst bei einem langfristig an sich eindeutigen Befund.

Um aufzuzeigen, dass die für den hessischen Jugendstrafvollzug bemerkte und angesprochene Veränderung der Insassen, im Sinne einer höheren Vorbelastung und - nun hier - auch aktueller Belastung als Teil einer allgemeinen Entwicklung in Deutschland verstanden werden kann, sei in Tabelle 16 eine Aufstellung aus dem Greifswalder Archiv des

Strafvollzugs wiedergegeben, welche die dominanten Deliktsgruppen der im Jugendstrafvollzug Einsitzenden zum Stichtag des 31. März herausstellt.

Tabelle 16: Führende Delikte der Insassen des Jugendstrafvollzug in Deutschland, in ausgewählten Jahren, als Deliktsgruppen definiert

Art des Delikts (Kategorie)	Stichtag der Erhebung für die Strafvollzugsstatistik:			
	31.3.1980	31.3.1990	31.3.2000	31.3.2004
	Anteil der Deliktsgruppen an allen führenden Delikten der Insassen			
Körperverletzung	6,3 %*	6,9 %	13,9 %	17,9 %
Raub, räuberische Erpressung, Autostraßenraub	17,7 %	18,5 %	24,0 %	24,7 %
Diebstahl und Unterschlagung	48,6 %	49,3 %	34,4 %	29,9 %

Quelle: Eigenes, und für Körperverletzung 1980 (*) im Wert gegenüber dem Original korrigiertes, Schaubild nach der Vorlage aus dem Greifswalder Inventar Strafvollzug (LS Prof. Dr. Dünkel)

2.1.6.4 Exkurs zur „führenden Straftat“ im Bezugsurteil im Vergleich von BZR und Formblättern der Jugendstrafanstalten

Entlassungsjahrgang 2003

In einem separaten Arbeitsschritt wurde überprüft, inwiefern die Benennung der führenden Straftat des Bezugsurteils auf dem Formblatt VG 59 mit dem schwersten Delikt im Bundeszentralregister übereinstimmt. Diese Prüfung erfolgte, weil sich Unstimmigkeiten aus den Variablen U16 bis U20⁹⁵ des Datensatzes in Kombination mit der Variablen V8⁹⁶ ergeben hatten. Um dieser Nichtübereinstimmung auf den Grund zu gehen, wurden alle auffälligen Konstellationen des Entlassungsjahrgangs 2003 herausgefiltert und manuell anhand der Bundeszentralregisterauszüge kontrolliert.

Es wurden insgesamt 117 von 361 Bögen nochmals überprüft und abgeglichen, was 32,4 % aller Bögen entspricht. Im Anschluss an die individuelle Analyse der Bögen konnten Kategorien gebildet werden, die abbilden, inwiefern und aus welchem Grund sich eine Divergenz zwischen der auf dem Formblatt VG 59 genannten Straftat und dem schwersten Delikt im Bezugsurteil ergibt beziehungsweise ergeben kann.

Der häufigste Grund dürfte jedenfalls nach dem ersten Anschein, über den im Projekt nicht hinausgegangen werden kann, in einer sachlich anfechtbaren Notationsweise auf Geschäftsstellenebene in den Anstalten begründet liegen. Fehlerhafte Angaben wurden insgesamt 34 Mal gefunden (was 29,1 % der überprüften Fälle entspricht, jedoch gemessen an der Gesamtzahl der Bezugsurteile, nämlich 361 Fälle, nur 9,4 % ausmacht). Hier ist jedoch gleich in zweiter Linie in Betracht zu ziehen, dass unter Umständen aus den Daten

⁹⁵ s. Codierschema im Materialband II.1

⁹⁶ s. Codierschema im Materialband II.1

nicht ersichtliche Dokumentationsmechanismen zu den aus wissenschaftlicher Perspektive mit Schwächen behafteten Angaben geführt haben könnten.

Der mit 29 Fällen (24,8 % der überprüften 117 Fälle) am zweithäufigsten auftretende Grund ist das Fehlen von Informationen aufgrund des Nichtvorliegens von (Teilen der) Akten (Formblatt VG 59 oder BZR-Auszug) oder anderweitig nicht vermerkten relevanten Informationen (durch unvollständige Angaben im BZR-Auszug oder aufgrund der Qualität des Ausdrucks beziehungsweise der Kopie des Formblattes). Bezogen auf die Gesamtheit der 2003 Entlassenen entspricht diese Kategorie einem Umfang von 8,0 %.

Weiterhin konnten 25 Nichtübereinstimmungen auf Einbeziehungen älterer Urteile in das Bezugsurteil zurückgeführt werden (21,4 % der überprüften 117 Fälle beziehungsweise 6,9 % des gesamten Entlassungsjahrgangs 2003). Das entsprechende schwerste Delikt hat sich demnach nicht aus den Taten des Bezugsurteils ergeben, sondern wurde schon vor dem Bezugsurteil in einem älteren Urteil begangen, welches dann in das Bezugsurteil einbezogen wurde. Dies impliziert, dass diese 25 Probanden in einer Vorverurteilung (zumeist sanktioniert mit einer Strafaussetzung zur Bewährung beziehungsweise vorläufig beendet mit einer Strafrestausssetzung einer unbedingten Jugendstrafe) eine schwerere Straftat begangen haben als im Bezugsurteil, dessentwegen sie eine freiheitsentziehende Strafe verbüßten. Andersherum gesprochen: Der Verlauf der kriminellen Karriere dieser 25 Probanden weist eine erste Abnahme zumindest in der Qualität der begangenen Delikte im Hellfeld auf.

Ein weiterer „Stolperstein“ für eine auf Präzision ausgerichtete wissenschaftliche Analyse ist die Art und Weise der Formulierung eines Delikts beim Vergleich der Paragraphen des BZR-Auszuges mit der verbalen Darstellung auf dem Formblatt VG 59.

Als Beispiel soll hier der § 244 StGB („Diebstahl mit Waffen; Bandendiebstahl; Wohnungseinbruchdiebstahl“) angeführt werden: Den Nennungen von Paragraphen im Bundeszentralregisterauszug ist teilweise nur der § 244 StGB ohne weitere Absätze zu entnehmen, der in dieser Untersuchung auch so in die Datenmaske übernommen wird. Aus der verbalen Darstellung lässt sich gelegentlich, jedoch nicht generell, eine detailliertere Auskunft entnehmen. Um die Stringenz zu wahren, wird jedoch der Paragraph so übernommen, wie er angegeben ist.

Auf VG 59 wird jedoch die detaillierte Variante verwendet (z. B. „Wohnungseinbruchdiebstahl“), jedoch nicht immer in der entsprechenden Formulierung, sondern gelegentlich in geringfügig abweichenden Benennungen (z. B. „Einbruchdiebstahl“). Durch diese sprachliche Ungenauigkeit wird es notwendig, den Probanden nachzukontrollieren, ob unter „Einbruchdiebstahl“ tatsächlich der § 244 StGB verstanden wird oder ob sich der Begriff auf eines der sog. Regelbeispiele des besonders schweren Diebstahls gemäß § 243 I StGB bezieht, der nicht den Einbruch oder Einstieg in Wohnungen, sondern in sonstige Räumlichkeiten oder Baulichkeiten mit höherer Strafe als für den einfachen Diebstahl nach § 242 StGB androht.

In diesem Sinne konnten 23 Fälle ausgemacht werden, die im Grunde der Sache nach richtig auf dem Formblatt VG 59 vermerkt wurden, also der als schwerstes Delikt im Bezugsurteil

des Bundeszentralregister festzustellenden Tat entspricht. Diese sprachliche Problematik, die inhaltlich korrekt ist, findet sich in 19,7 % der überprüften 117 Fälle. Bezogen auf alle 361 Probanden des hier kontrollierten Entlassungsjahrgangs betrifft diese Kategorie 6,3 %.

Ähnlich gestaltet sich das Problem hinter sechs weiteren Fällen, in denen die Tatbezeichnung auf dem Formblatt nicht mit der schwersten Tat im Bundeszentralregister übereinstimmt. In dieser überschaubaren Anzahl von Fällen (5,1 % der überprüften 117 Fälle beziehungsweise 1,7 % des gesamten Datensatzes für den Entlassungsjahrgang 2003) wurde beispielsweise „Diebstahl“ auf dem Formblatt angegeben (was § 242 StGB entsprechen würde), wobei es sich aber laut BZR-Auszug um einen „besonders schweren Fall des Diebstahls“ (§ 243 StGB) handelt.

Hier ist bei der Angabe auf VG 59 von der Qualität des Delikts abgesehen worden, es handelt sich demnach wieder primär um ein sprachliches Problem. Diese Ungenauigkeit in der Angabe könnte auf die Tatsache zurückzuführen sein, dass im Bundeszentralregister im schweren Falle eines Diebstahldelikts grundsätzlich beide Paragraphen (§ 242 und § 243 StGB) genannt werden, mit § 242 StGB an erster Stelle. Das ist juristisch insofern korrekt, als § 243 keine selbständigen qualifizierten Diebstähle konstituiert, vielmehr eben nur besonders schwere Fälle des Grunddeliktes hervorhebt. Dennoch führt es potentiell insofern kriminologisch und pönologisch in die Irre, als diese Konstellation rein von der Paragraphennennung her in einen Topf geworfen wird mit der anderen Konstellation, dass ein Täter wegen mehrerer selbständiger Eigentumsdelikte verurteilt wird, einmal wegen einfachen Diebstahls und ein andermal wegen eines besonders schweren Falles eines einfachen Diebstahls.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass hinsichtlich der Gesamtheit der überprüften Unstimmigkeiten (117 Fälle) weniger als ein Drittel auf falsche Angaben auf dem Formblatt VG 59 zurückzuführen sind, sich etwa ein Fünftel aus Einbeziehungen älterer Urteile ergeben und jeweils knapp ein Viertel der Fälle auf unvollständige Akten und sprachliche Abweichungen entfallen.

Entlassungsjahrgang 2006

Im Entlassungsjahrgang 2006 wiesen 132 von 242 der VG 3/4-NEU-Formblätter Unstimmigkeiten im Vergleich zum BZR-Auszug auf, das entspricht 54,5 % aller Formblätter. Es ließen sich folgende Kategorien bilden:

„Wirklich“ fehlerhafte Eingaben im Sinne von nicht-sachgemäßen Angaben fanden sich in 24 Fällen. Dies entspricht 18,0 % der unstimmigen Formblätter und 9,9 % (2003: 9,4 %) der Gesamtzahl der Formblätter. Hierbei muss erneut betont werden, dass dabei aus den Daten nicht ersichtliche Dokumentationsmechanismen eine bedeutende Rolle gespielt haben könnten.

Sehr viel seltener als bei der Prüfung der Akten von 2003, nämlich nur in drei Fällen (also 2,3 % der unstimmigen Formblätter und 1,2 % der Gesamtzahl), führten fehlende Informationen (BZR-Auszug oder Formblatt VG 3/4-NEU) zu Unstimmigkeiten, was wohl vor allem auf eine frühzeitige Ziehung der BZR-Auszüge (bereits sechs Monate vor Ende des

Untersuchungszeitraums) durch die Projektgruppe, die genau zu diesem Zwecke erfolgte, zurückzuführen ist.

Einbeziehungen älterer Urteile spielten in 27 Fällen eine Rolle (20,5 % der unstimmigen Formblätter und 11,2 % aller Formblätter). Dass hier auf dem Formblatt Straftaten aus einbezogenen Urteilen statt derer aus dem Bezugsurteil aufgeführt werden, erscheint aber vor allem beim Zusammentreffen eines einbezogenen Urteils, das sich auf eine schwere Straftat bezieht, mit einem Bezugsurteil, das nur leichte Straftaten enthält, sinnvoll. Ansonsten würde nämlich das Formblatt den Eindruck erwecken, der Gefangene wäre aufgrund einer leichten Straftat unverhältnismäßig lange inhaftiert, und würde womöglich nicht den „wahren“ Grund der Inhaftierung widerspiegeln.

So findet sich etwa ein Proband, bei dem das Formblatt den Eindruck erweckt, der Insasse hätte zwei Jahre Jugendstrafe aufgrund Fahrens ohne Fahrerlaubnis bekommen. Dies entspricht zwar exakt der schwersten im Bezugsurteil verurteilten Tat, aber wohl nicht dem „eigentlichen“ Haftgrund, nämlich dem schwereren, einbezogenen Urteil aus der Vergangenheit. Gerade in solchen Fällen mag ein auf den ersten Blick unstimmig ausgefülltes Formblatt sachdienlicher für die Vollzugspraxis sein als ein formal korrekt ausgefülltes. Es wäre anzuraten, bei einer geplanten Verbesserung des Formblatts VG 3/4-NEU neben dem Vermerk, welches Urteil einbezogen wurde, auch die jeweils schwerste Tat des einbezogenen Urteils aufzuführen. Weiterhin erscheint es dahingehend sinnvoll, alle einbezogenen Urteile aufzuführen und nicht nur das letzte.

Sprachliche Unstimmigkeiten machten jedoch den größten Teil der Differenzen aus. Mit 78 Fällen fanden sie sich in 58,6 % der unstimmigen und 32,2 % der gesamten Formblätter. Dabei handelt es sich in 33 Fällen (25,0 % bzw. 13,6 %) um sprachliche Ungenauigkeiten, die die Qualität des Delikts betreffen, sodass die Tatbezeichnung auf dem Formblatt nicht mit der schwersten Tat im Bundeszentralregister übereinstimmt.

Zwei Varianten zeigten sich besonders häufig: Zum einen ist oft nur von Vergehen gegen das BtMG im Allgemeinen die Rede, obwohl es sich um Handel mit Betäubungsmitteln oder um Bandendrogenkriminalität handelt. Zum anderen war bei Diebstählen im besonders schweren Fall oft „nur“ von Diebstahl die Rede. Fehlerquelle scheint hier des Öfteren die uneinheitliche Reihenfolge oder unsaubere Zitierung der Paragraphenkettens im Bundeszentralregister zu sein, die, wie bereits in der Auswertung zu 2003 festgestellt, besonders bei Diebstahlsdelikten zutage tritt.

In 41 Fällen (31,1 % bzw. 16,9 %) handelt es sich um die Verwendung des Wortes „Einbruchdiebstahl“. Dieses wird uneinheitlich entweder für einen besonders schweren Fall des Diebstahls (§ 243 StGB) oder aber für den Wohnungseinbruchdiebstahl (§ 244 StGB) verwendet. Dabei entfallen 39 Nennungen des Wortes „Einbruchdiebstahl“ auf besonders schwere Fälle nach § 243 StGB, und nur zwei Nennungen auf Wohnungseinbruchdiebstähle nach § 244 StGB. Zu über 95 % bedeutet also „Einbruchdiebstahl“ einen Diebstahl nach § 243 StGB. Interessanterweise waren unter den oben genannten 33 Fällen der sprachlichen Ungenauigkeiten über die Qualität des Delikts weitere zwei Fälle, in denen Wohnungseinbruchdiebstähle nach § 244 StGB begangen wurden, diese aber genau nicht als Einbruchdiebstahl bezeichnet wurden. In der Praxis scheint daher der Begriff „Einbruchdiebstahl“

genau nicht den Fall des Wohnungseinbruchdiebstahls nach § 244 StGB zu erfassen, sondern den des besonders schweren Falls des Diebstahls nach § 243 StGB. Dies dürfte unter anderem daran liegen, dass auch § 243 Abs.1 Nr.1 StGB den Fall des Einbruchs umfasst, nicht jedoch speziell den des Wohnungseinbruchs. Hier könnte vor allem auch eine einheitliche Terminologie und Zitierung im BZR-Auszug helfen.

Diesen insgesamt 74 Fällen sprachlicher Ungenauigkeiten, bei denen das schwerste Delikt aufgeführt, aber nur ungenau benannt ist, stehen vier Fälle sprachlicher Ungenauigkeit gegenüber, die dazu führen, dass das aufgeführte Delikt nicht dem entspricht, das begangen wurde. So findet sich vier Mal eine Verwendung des Begriffs Raub statt räuberische Erpressung oder umgekehrt. Hierbei muss jedoch im Hinterkopf behalten werden, dass räuberische Erpressung wie Raub bestraft wird, § 255 StGB, dass über die Abgrenzung in Literatur und Rechtsprechung keine Einigkeit besteht, so dass dies zwar dogmatisch einen großen, aber wohl in der Bewertung des Täters bzw. der Schwere seines Delikts einen eher zu vernachlässigenden Unterschied ausmacht. Diese Fälle machen 3,0 % der unstimmgigen Formblätter und 1,7 % der gesamten Formblätter aus.

Zusammenfassend kann man festhalten, dass die Zahl der Unstimmigkeiten, die auf fehlerhafte Eingabe beim Entlassungsjahrgang 2006 zurückzuführen sind, ähnlich wie 2003 nicht ganz ein Zehntel der gesamten Formblätter betrifft. Dieser auf den ersten Blick hohe Anteil muss aber im Lichte der unter Umständen verborgenen Dokumentationsmechanismen gesehen werden. Die Zahl der durch fehlende Informationen nicht vergleichbaren oder divergierenden Daten konnte durch eine vorzeitige Bundeszentralregisterauszugsziehung deutlich minimiert werden. Den weitaus größten Anteil machen die sprachlichen Ungenauigkeiten aus, von denen sich die meisten im Bereich des Diebstahls bzw. des Raubes finden. Hier lässt jedoch die geplante Verbesserung des VG 3/4-NEU-Bogens Besserung erhoffen. Dasselbe gilt für diejenigen Unstimmigkeiten, die auf die Einbeziehung älterer Urteile zurückzuführen sind.

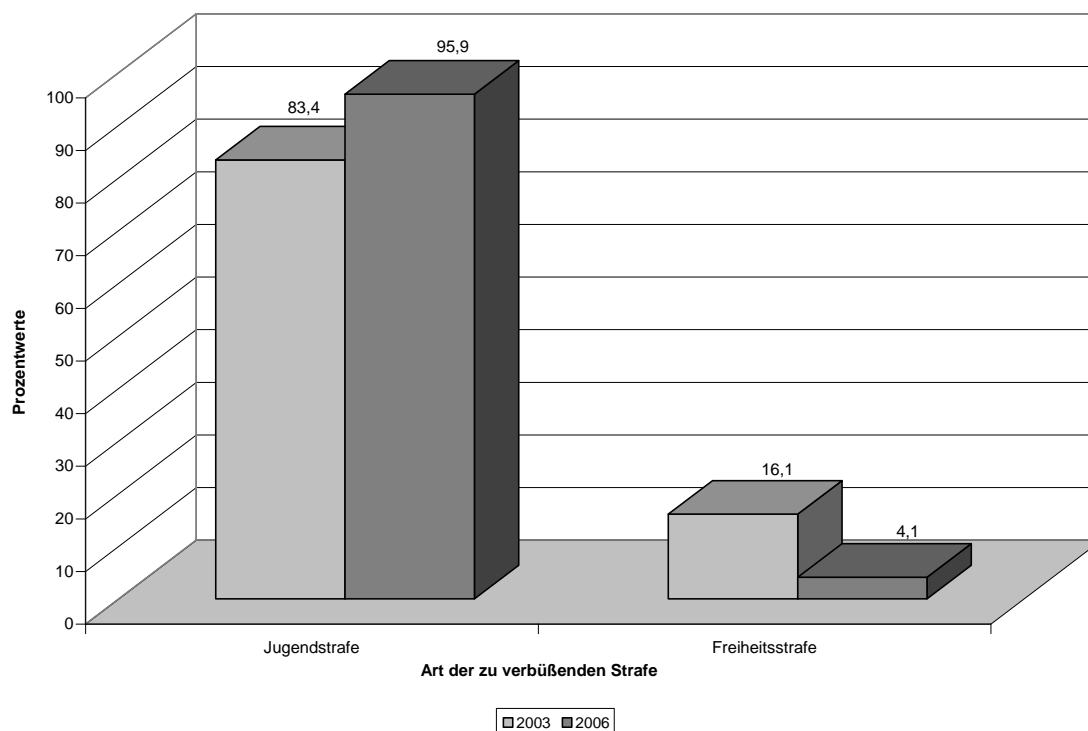
Dass insgesamt deutlich mehr Unstimmigkeiten als noch 2003 gefunden wurden, vor allem im sprachlichen Bereich, mag daran liegen, dass man bei der Eingabe der Daten für 2006 dafür bereits sensibilisiert war und besonders bei sprachlichen Unsauberkeiten nicht wohlwollend das Richtige in den auf VG 3/4-NEU aufgeführten Text hineinlas. Das lässt vor allem der radikale Anstieg der sprachlichen Ungenauigkeiten bezüglich der Qualität des Delikts vermuten. Andererseits könnte es sich aber auch um Veränderungen in der Praxis handeln, sodass zum Beispiel der Begriff „Einbruchdiebstahl“ häufiger verwendet wird, was den starken Anstieg dieser Gruppe erklären könnte (41 von 242 Bögen im Jahre 2006 im Vergleich zu 23 von 361 im Jahre 2003). Auch dies könnte jedoch wiederum auf stärkere Sensibilisierung bei der Eingabe zurückzuführen sein. Gerade in diesem Bereich wird die Entwicklung im Jahrgang 2009 interessant zu beobachten sein.

2.1.6.5 Art und Länge der zu verbüßenden Strafe

Die 361 in die Berechnungen einbezogenen Probanden des Entlassungsjahrgangs 2003 hatten laut Bezugsurteil zu 83,4 % eine Jugendstrafe und zu 16,1 % eine Freiheitsstrafe nach allgemeinem Strafrecht zu verbüßen. In zwei Fällen ging es um „sonstige“ Varianten, zum Beispiel die Heimatverbüßung einer im Ausland rechtskräftig verhängten freiheitsentziehenden Sanktion oder das Fehlen entsprechender Angaben.

Wie man dem Schaubild 18 entnehmen kann, ist die Verteilung für den Entlassungsjahrgang 2006 augenfälliger geworden. Danach hatten die 241 Probanden zu knapp 96 % (N = 231) Jugendstrafen nach JGG (§§ 17,18, 21 mit 26) zu verbüßen. Weitere 4,1 % (10 Probanden) haben eine Freiheitsstrafe, darunter auch Ersatzfreiheitsstrafen wegen nicht gezahlter bzw. nicht beitreibarere Geldstrafen⁹⁷.

Schaubild 18: Art der nach dem Bezugsurteil zu verbüßenden Strafe der Probanden der Entlassungsjahrgänge 2003 und 2006



Zur Länge der Strafe konnten im Entlassungsjahrgang 2003 aus den zur Verbüßung führenden Urteilen in den BZR-Auszügen alle Strafen in die Auswertung einbezogen werden. Wie man der entsprechenden Spalte der Tabelle 16 entnehmen kann, war der Anteil der Strafen bis zu einem Jahr mit zusammen 37,7 % am höchsten.

Bekanntlich beträgt das Mindestmaß einer Jugendstrafe sechs Monate (§ 18 JGG), während das Mindestmaß der Freiheitsstrafe nach allgemeinem Strafrecht einen Monat beträgt (§ 38 StGB)⁹⁸. Es dominiert bei den Freiheitsstrafen die „kurze Freiheitsstrafe“ zwischen einem

⁹⁷ Details können den Tabellen B11 und D11 des Materialbands II entnommen werden.

⁹⁸ Gemäß § 5 einerseits, §§ 105 und 106 JGG andererseits können Heranwachsende nach allgemeinem Strafrecht abgeurteilt werden und demgemäß Freiheitsstrafen erhalten. Auf den Sonderfall von zur Tatzeit Vollerwachsenen, die unter bestimmten Umständen ebenfalls noch vor die Jugendgerichte kommen können und dann je nach Auslegung der Schwergewichtslösung des § 32 StGB entweder „für alles“ nach Jugendstrafrecht oder nach allgemeinem Strafrecht behandelt werden, und im letzteren Fall eben Freiheitsstrafen bekommen, sei hier noch einmal, aber nur pauschal hingewiesen.

Monat und sechs Monaten⁹⁹ sehr deutlich. Dies hängt vor allem mit dem Umstand zusammen, dass die Jugendgerichte seit langen Jahrzehnten, bis heute, wenn schon nicht mehr im Ausmaß, dann doch in der Struktur des Judizierens gleich bleibend, desto eher zur Anwendung des Jugendstrafrechts neigen, je schwerer die Tat des Angeklagten war. Vereinfacht gesprochen: Wenn nicht, wie in der Praxis oft bei Verkehrsdelikten sowie einfachen Eigentumsdelikten (Ladendiebstahl oder Fundunterschlagung) und einfachen Vermögensdelikten (u. a. Schwarzfahren und andere Formen der leichten Leistungerschleichung), zur Vereinfachung des Verfahrens im Strafbefehlswege vorgegangen wird, geraten auch die „allenfalls mittelschweren“ Fälle in die Anklage zur Hauptverhandlung. Folgerichtig fallen die Strafen im Vergleich zu den nach Jugendstrafrecht behandelten Fällen dann auch leichter aus.

Betrachtet man die Länge der verhängten Strafen der 361 Probanden des Entlassungsjahrgangs 2003, lassen sich die folgenden, am häufigsten besetzten Kategorien festhalten: Mit 116 Probanden (32,1 %) ist das Strafmaß „13 bis 24 Monate“ am häufigsten, mit 83 Probanden die Kategorie „7 bis 12 Monate“ (23,0 %) am zweithäufigsten und mit 79 Probanden (21,9 %) die Kategorie „25 bis 36 Monate“ am dritthäufigsten besetzt. Im Durchschnitt wurde ein Strafmaß von 20,5 Monaten ausgesprochen. Im Vergleich dazu beträgt das Durchschnittsmaß der verhängten Strafen für die 241 Probanden des Entlassungsjahrgangs 2006 22,8 Monate. Mit neunzig Probanden (37,3 %) ist erneut das Strafmaß „13 bis 24 Monate“ am häufigsten vergeben worden. Dagegen ist für 2006 die Kategorie „25 bis 36 Monate“ mit 67 Probanden (27,8 %) häufiger als die Kategorie „7 bis 12 Monate“ mit 44 Probanden (18,3 %). Tabelle 17 veranschaulicht dies.

Tabelle 17: Dauer der Strafen, welche die jungen Gefangenen der Entlassungsjahrgänge 2003 und 2006 aktuell zu verbüßen hatten

Dauer in Monaten	2003			2006		
	Jugendstrafen (n=301)	Freiheitsstrafen (n=58)	Strafen gesamt (n= 361)	Jugendstrafen (n=231)	Freiheitsstrafen (n=10)	Strafen gesamt (n= 241)
1-6	6,0 %	56,9 %	14,7 %	5,6 %	80,0 %	8,7 %
7-12	24,3 %	17,2 %	23,0 %	18,6 %	10,0 %	18,3 %
13-24	36,5 %	10,3 %	32,1 %	38,5 %	10,0 %	37,3 %
25-36	23,9 %	12,1 %	21,9 %	29,0 %	0,0 %	27,8 %
37-48	5,6 %	0,0 %	4,7 %	6,1 %	0,0 %	5,8 %
49 und mehr	3,7 %	3,4 %	3,6 %	2,2 %	0,0 %	2,1 %
Alle	100,0 %	100,0 %	100,0 %	100,0 %	100,0 %	100,0 %

Ergänzend sei auf die so genannte Prägnanztendenz in den Urteilen hingewiesen, die in Deutschland erstmals von Rolinski (1969, passim) monographisch erörtert und anhand von Statistiken empirisch überprüft worden ist.

⁹⁹ Es entspricht einer international gebräuchlichen Konvention, alle Strafen bis zu sechs Monaten als „kurz“ zu bezeichnen. Beispielsweise trägt im deutschen Recht die besondere Regelung des § 47 StGB diesem Umstand Rechnung.

Mit dem Begriff der Prägnanztendenz ist gemeint, dass Strafrichter, wie Menschen auch in anderen Situationen, „klare Zahlen“ bevorzugen. Im Bereich der Strafzumessung (§ 46 Abs. 2 StGB) sind das die „halben Jahre“ und die „ganzen Jahre“. Tatsächlich prägt sich die Prägnanztendenz auch bei den Urteilen im Projekt aus. Wenn man die laufenden Monate der Verhängung graphisch verarbeitet, gibt es deutliche „Spitzen“ nach oben jeweils bei 6, 12, 18, 24, 30 und 36 Monaten (darüber hinaus wird die Zahl der Fälle zu gering, um noch Aussagen machen zu können). Tabelle 18 zeigt die Verteilung der Strafen nach der verhängten Dauer in einer gegenüber der Tabelle 17 veränderten Berechnungsweise an, nämlich fortlaufend kumuliert. Hier treten die Unterschiede zwischen Jugendstrafen einerseits, Freiheitsstrafen andererseits verstärkt hervor.

Tabelle 18: Art und Dauer der verbüßten Strafe, kumulative Berechnung für die Entlassungsjahrgänge 2003 und 2006¹⁰⁰

Dauer der Strafen in Monaten	2003			2006		
	Jugendstrafen kumuliert	Freiheitsstrafen kumuliert	alle Strafen kumuliert	Jugendstrafen kumuliert	Freiheitsstrafen kumuliert	alle Strafen kumuliert
Bis zu 6 Monaten oder genau 6 Monate	6,0 %	56,9 %	14,7 %	5,6 %	80,0 %	8,7 %
Bis zu 12 Monaten	30,2 %	74,1 %	37,7 %	24,2 %	90,0 %	27,0 %
Bis zu 24 Monaten	66,8 %	84,5 %	69,8 %	62,8 %	100,0 %	64,3 %
Bis zu 36 Monaten	90,7 %	96,6 %	91,7 %	91,8 %	100,0 %	92,1 %
Bis zu 48 Monaten	96,3 %	96,6 %	96,4 %	97,8 %	100,0 %	97,9 %
Bis zu 96 Monaten	100,0 %	100,0 %	100,0 %	100,0 %	100,0 %	100,0 %

2.1.6.6 Widerruf (und Einbeziehungen)

Fast drei Viertel der Probanden des Entlassungsjahrgangs 2003 haben keinen Vermerk des Widerrufs (beispielsweise einer Aussetzung der Strafe zur Bewährung) in ihrem Bezugsurteil (71,2 %, 257 Probanden). In etwas mehr als einem Viertel der Bezugsurteile ist ein solcher Widerruf vermerkt (28,8 %, 104 Probanden). Für den Entlassungsjahrgang 2006 liegt ein ähnlicher Befund vor: 64,3 % (155) der Probanden haben keinen derartigen Eintrag und bei

¹⁰⁰ Für unsere Berechnungen verwenden wir nur volle Monate. Somit werden all diejenigen Strafen mit Null angegeben, die kürzer als 15 Tage sind, und alle Strafen die von 16 Tagen bis zu einem Monat lang sind, werden als ein Monat berechnet. Während im Entlassungsjahrgang 2003 die Spannweite der Länge der verhängten Strafen von Null bis 96 Monate beträgt, variieren die Längen im Entlassungsjahrgang 2006 zwischen einem und 108 Monaten. Die Ausprägung Null Monate im Entlassungsjahrgang 2003 kommt, sofern kein Fehleintrag ins BZR vorgekommen sein sollte, durch Verbüßung einer Ersatzfreiheitsstrafe nach zurechenbar nicht bezahlter und nicht durch Beitreibung zu erledigender Geldstrafe handeln.

34,9 % (84) wurde als Grund für den Strafantritt auf Formblatt VG 3/4-NEU der Widerruf einer ursprünglich zur Bewährung ausgesetzten Haftstrafe vermerkt. Bei zwei Probanden (0,8 % der Fälle) ließ sich das Vorliegen eines Widerrufs nicht abschließend bejahen oder verneinen, da entweder Informationen auf dem VG 3/4-NEU-Bogen des Probanden fehlten, oder uns das Formblatt VG 3/4-NEU nicht vorlag¹⁰¹.

Unter den zur Verbüßung führenden Strafen aus dem Bezugsurteil befanden sich relativ viele, die ursprünglich als Bewährungsstrafen verhängt worden waren, dann aber wegen Bewährungsversagens widerrufen wurden und zum Strafantritt in der JVA führten. Dieser Befund deckt sich mit der allgemeinen Erkenntnis, dass Bewährungsverläufe bei nach Jugendstrafrecht verurteilten Probanden zu einem höheren Prozentsatz mit einem „Misserfolg“ enden als Bewährungsverläufe bei nach allgemeinem Strafrecht verurteilten Probanden. Dies wird in der (auch fachlichen) öffentlichen Wahrnehmung, sofern sie sich auf die Bewährungshilfestatistik stützt, durch einen methodisch vertretbaren, freilich inhaltlich (und auch rechtspolitisch) heiklen Umstand verdeckt:

Bei der Berechnung der Beendigung von Unterstellungen unter Bewährungsaufsicht, namentlich der Erfolgsquoten einerseits, der Misserfolgsquoten andererseits, reduziert das Statistische Bundesamt die Ausgangsmenge der Berechnungen nur auf diejenigen Fälle, in denen förmlich entweder die Strafe erlassen oder die Bewährung sich sonst positiv erledigt hatte, und im Gegenzug auf diejenigen Fälle, bei denen ein förmlicher Widerruf ausgesprochen wurde. Ausgeschlossen bleiben diejenigen Fälle, in denen die Gerichte die sozusagen „laufende Bewährung“ in ein neues Urteil einbezogen haben. Dies ist, wie schon oben angesprochen, nach dem Gesetz eine Pflicht gemäß § 31 Abs. 2 JGG, während es diese Regel im allgemeinen Strafrecht nicht gibt. Damit ist bis zu einem gewissen Grad ein Vergleich der Erfolgsquoten bei Jugendlichen, Heranwachsenden und Erwachsenen auf der Oberfläche möglich. Aber dieser Vorteil wird durch den Nachteil einer sozusagen künstlich hohen Erfolgsquote der Bewährungsfälle im Vergleich zur Erfolgsquote nach verbüßter Jugendstrafe teuer erkauf¹⁰².

Im Übrigen sei darauf hingewiesen, dass es unabhängig vom angewendeten Recht (Jugendstrafrecht einerseits, allgemeines Strafrecht andererseits) einen klaren Trend dahin gehend gibt, dass alle Strafarten mit ansteigendem Alter derjenigen Personen, gegen die sie verhängt wurden, eine ebenfalls ansteigende Erfolgsquote zeigen. In Tabelle 19 ist, um wenigstens die Größenordnung des Phänomens der Einbeziehung (speziell auch im Projekt) zu verdeutlichen, das Bild für die Probanden der Entlassungsjahrgänge 2003 und 2006 im Überblick dargestellt. Es zeigt sich, dass insgesamt mehr als die Hälfte der Probanden Einbeziehungen vor Gericht erlebt hatten. Die Rate erhöhte sich kontinuierlich mit steigender Rückfälligkeit. Ab acht Registereintragungen gab es nur noch Fälle mit Einbeziehungen¹⁰³.

¹⁰¹ Siehe auch die Tabellen B19 und D19 des Materialbands II.

¹⁰² Man könnte verschärfend auch sagen, dass der Jugendstrafvollzug bezüglich der Messung von Erfolg und Misserfolg qua neuer Verurteilung der jungen Entlassenen statistisch systematisch benachteiligt wird.

¹⁰³ Auf den ersten Blick dürfte es bei Erstbestraften keine Einbeziehungen geben. Sie erscheinen logisch unmöglich. Tatsächlich haben wir hier eine weitere Ausprägung des oben behandelten Phänomens beziehungsweise Problems der Registerbereinigungen beziehungsweise „vorzeitigen“ Tilgungen vor

Tabelle 19: Anteil der Einbeziehung von vorherigen Entscheidungen in die aktuelle gerichtliche Entscheidung, in Abhängigkeit von der Anzahl der im BZR für die Probanden registrierten Eintragungen

Menge der Eintragungen bei einem Probanden im Registerauszug	2003		2006	
	Anzahl der davon betroffenen Probanden	Davon Anteil derjenigen, bei denen ein Vermerk über die Einbeziehung eines früheren Urteils im Register stand	Anzahl der davon betroffenen Probanden	Davon Anteil derjenigen, bei denen ein Vermerk über die Einbeziehung eines früheren Urteils im Register stand
1	65	4,6 %	38	34,2 %
2	62	24,2 %	30	40,0 %
3	55	50,9 %	53	71,7 %
4	62	79,0 %	31	93,5 %
5	39	84,6 %	35	85,7 %
6	30	83,3 %	19	89,5 %
7	23	91,3 %	10	100,0 %
8-14	25	100,0 %	25	100,0 %
Insgesamt	361	55,1 %	241	72,2 %

2.1.6.7 Selbstgestaltung / Festnahme

Im Datensatz gibt es sodann Informationen dazu, ob zum Strafantritt geladene Probanden sich freiwillig (oder jedenfalls im Ergebnis von selbst) entweder an der Pforte der für sie zuständigen Jugendstrafanstalt gemeldet haben (Selbststeller im direkten Sinne) oder bei einer anderen Behörde oder Anstalt vorstellig wurden, um sich danach im Amtswege beziehungsweise von Amts wegen zur richtigen Adresse verbringen zu lassen (Selbststeller im indirekten Sinne).

Von den Selbststellern können die Festgenommenen unterschieden werden. Nach den in den Dokumenten zugänglichen Informationen können in der letzteren Gruppe wiederum folgende Varianten unterschieden werden: Auf der einen Seite diejenigen, die (im Regelfall) von der Polizei auf der Grundlage etwa eines Vollstreckungshaftbefehls der Staatsanwaltschaft als Vollstreckungsbehörde (§§ 451, 457 Abs. 2 StPO) festgenommen und dann der zuständigen Jugendstrafvollzugsanstalt zugeführt wurden. Auf der anderen Seite diejenigen, die zunächst nach Festnahme in einer anderen JVA landeten und dann im Wege des Gefangenentransports angeliefert („verschubt“) wurden.

Die Tabelle 20 verdeutlicht die Dimensionen für die Jahrgänge 2003 und 2006¹⁰⁴.

uns. Entsprechend sind aller Wahrscheinlichkeit nach auch die Werte für die vorbelasteten Tätergruppen nicht exakt, aber an der strukturell korrekten Widerspiegelung des Zusammenhangs von Vorbelastungsmenge und Einbeziehungsquote ändert dies erfreulicherweise nichts.

¹⁰⁴ Zu den absoluten Zahlen siehe Tabellen B22-23 [2003] und D22-23 (2006] im Materialband I, sowie A20 und C20 im Materialband I.

Tabelle 20: Art des Zugangs zur Jugendstrafanstalt für den Strafantritt

	2003	2006
Selbststeller: Direkte Selbststeller bei der JVA Rockenberg beziehungsweise der JVA Wiesbaden, und indirekte Selbststeller, die dann unmittelbar zugeführt wurden: bei anderer JVA oder bei der Polizei oder bei anderen Behörden	21,9 %	24,9 %
Festgenommene: Von der Polizei oder anderen Behörden festgenommen und dann der JVA Rockenberg beziehungsweise Wiesbaden zugeführt	30,2 %	22,8 %
Aus dem Vollzug Zugeführte¹⁰⁵: Nach Festnahme zunächst in eine andere Anstalt eingeliefert und dann verschubt, aus U-Haft-Anstalt zugeführt beziehungsweise verschubt, sonstige Zuführung oder „Verschubung“	47,1 %	51,5 %
Keine genaue Information vorhanden	0,8 %	0,8 %

2.1.6.8 Grund, Art und Zeitpunkt der Entlassung

Die mit Variable 22¹⁰⁶ beschriebene Information über „Grund und Art der Entlassung“ soll Auskunft darüber geben, wie viele der hier untersuchten Jugendlichen ihre Haftstrafe voll verbüßt haben beziehungsweise mit welcher statistischen Verteilung sie aus sonstigen Gründen entlassen wurden („Good Time“, „Strafrestausssetzung zur Bewährung“ etc.). Hier muss gesagt werden, dass die Jugendstrafanstalt in Rockenberg praktisch immer den Grund der Entlassung vermerkt hat, die Jugendstrafanstalt in Wiesbaden jedoch nur selten.

Diesbezüglich konnten für die Probanden, die in Wiesbaden einsaßen, nur dann Informationen festgehalten werden, wenn z. B. aufgrund des Datums der Inhaftierung und des Datums der Entlassung ersichtlich war, dass der Proband seine Strafe voll verbüßt hatte. Im Falle einer Abschiebung ins Ausland konnten bei der Jugendstrafanstalt in Wiesbaden Vermerke gefunden werden. Auch eine vorzeitige Entlassung kann aufgrund des Formblatts VG 59 festgestellt werden. Im Falle der Probanden aus Wiesbaden, die dies betrifft, die jedoch keinen Vermerk haben, warum genau sie vorzeitig entlassen wurden, und zu denen auch über den BZR-Auszug keine Auskunft über eine (prinzipiell mögliche und wahrscheinliche) gerichtliche Strafrestausssetzung zur Bewährung erkennbar war, wurde die Ausprägung „Sonstige Entlassung vor dem errechneten Strafende“ gewählt. Dies erklärt die hohe Zahl von 132 Probanden (36,6 %) im Entlassungsjahrgang 2003 und 62 Probanden (25,7 %) im Entlassungsjahrgang 2006 in dieser Kategorie. Bevor vertiefend auf diesen Aspekt eingegangen wird, soll kurz ein spezielles Problem angesprochen werden.

Sechs der 361 Probanden des Entlassungsjahrgangs 2003 wurden formal betrachtet nach Ablauf der errechneten Strafzeit entlassen. In zwei Fällen handelt es sich um Rechenfehler bei dem im VG 59 errechneten Endtag; der Entlassungstag entspricht der fehlerfreien Errechnung des Endtages (in beiden Fällen handelte es sich um Strafbefehle, die sich um

¹⁰⁵ In dieser Kategorie könnten sich ebenfalls Selbststeller befinden, die jedoch für die Auswertung der Daten nicht ersichtlich sind.

¹⁰⁶ s. Codierschema im Materialband II.1

wenige Tage als Strafmaß beliefen [einmal zehn Tage, einmal 25 Tage]). Ein Proband wurde drei Tage länger inhaftiert, da er im Anschluss an seine verbüßte Haftstrafe abgeschoben wurde. Drei Probanden verblieben nach Ende der errechneten Strafzeit in Haft, da sie frühere Delikte als Überhaft¹⁰⁷ verbüßten. Ähnlich verhält es sich mit den Probanden des Entlassungsjahrgangs 2006. Die folgende Tabelle 21 zeigt diese Sonderfälle.

Tabelle 21: Sonderfall der Entlassung nach Ablauf der offiziell errechneten Strafzeit

		2003		2006	
		Häufigkeit	Prozent	Häufigkeit	Prozent
Gültig	Nein	355	98,3	236	97,9
	Ja, wenige Tage	3	0,8	1	0,4
	Ja, längere Zeit	3	0,8	2	0,8
	VG 59 fehlt	0	0,0	2	0,8
	Gesamt	361	100,0	2	100,0

Im Allgemeinen Strafrecht (als Erwachsenenstrafrecht) regelt § 57 StGB für die zeitige Freiheitsstrafe (§ 38 StGB)¹⁰⁸, dass im Regelfall eine Entlassung nach der Verbüßung von zwei Dritteln der verhängten Strafe erfolgen kann (§ 57 Abs. 1 StGB), während unter besonderen Umständen vor allem in der Person des Gefangenen die Reststrafenaussetzung schon nach Halbverbüßung erfolgen kann (§ 57 Abs. 2 StGB), wobei es auf die rechtlichen Details hier nicht ankommt. Demgegenüber sind Jugendliche und Heranwachsende, die eine Jugendstrafe bekommen haben, rechtlich deutlich privilegiert. Ohne auch hier weiter ins Detail zu gehen, sei auf die Grundregel hingewiesen, dass der zuständige Jugendrichter als Vollstreckungsleiter den jungen Gefangenen bereits nach einer Drittelverbüßung bedingt entlassen kann (§ 88 JGG). Mit anderen Worten: Der gesetzlich dann ausgesetzte „Rest“ der Strafe wäre in einem solchen Fall faktisch fast der Löwenanteil.

Aus anderen Bundesländern, etwa aus Baden-Württemberg, ist bekannt, dass die Vollstreckungsleiter von den Abkürzungsmöglichkeiten tendenziell durchaus sparsam Gebrauch machen. Genauer gesagt scheinen sie auch bei Jugendstrafe dazu zu tendieren, über die Zweidrittelgrenze hinauszugehen. Das Schlagwort heißt mitunter „Vierfünftel-Lösung“, was also einer Verbüßung von rund 80 % der verhängten Strafe entspräche¹⁰⁹. Auch in Hessen zeigt sich, jedenfalls für die Probanden unseres Projektes, die Neigung der Richter¹¹⁰, bedingte Entlassungen erst nach dem Zweidrittel-Zeitpunkt zu beschließen.

¹⁰⁷ Wenn gegen einen Inhaftierten ein Haftbefehl erlassen wird, spricht man von Überhaft.

¹⁰⁸ Auf die besondere Regelung bei der lebenslangen Freiheitsstrafe (§§ 57a, 57b StGB) braucht nicht eingegangen zu werden, weil keiner der Probanden des Jahrgangs 2003 und des Jahrgangs 2006 eine lebenslange Freiheitsstrafe zu verbüßen hatte.

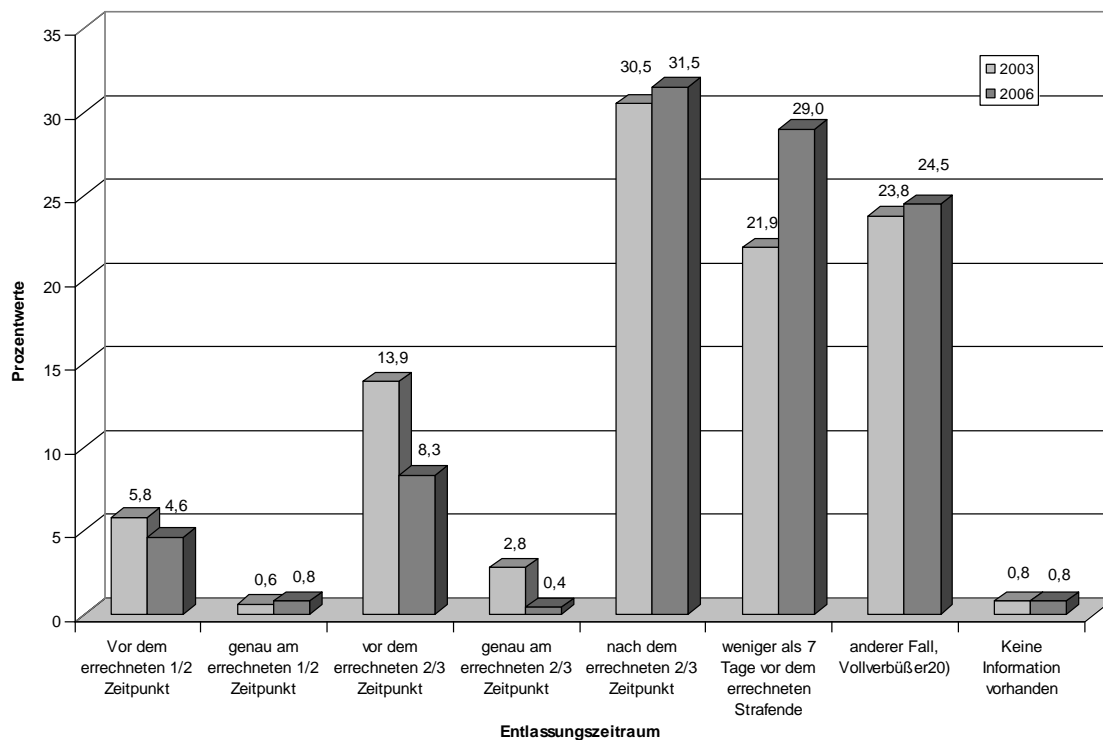
¹⁰⁹ Auf die Regelungen zur Anrechnung von Untersuchungshaft oder einer anderen „aus Anlass“ des jeweiligen Verfahrens erlebten Freiheitsentziehung sei an dieser Stelle nur pauschal hingewiesen (siehe dazu § 51 StGB, §§ 450 und 450a StPO, §§ 52 und 52a JGG).

¹¹⁰ Inwieweit es hier auch faktische Einflüsse aufgrund einer Vor-Prägung durch die Stellungnahmen der Anstalten gibt oder geben könnte, ist vom Projekt her eine völlig offene Frage, der nicht näher nachgegangen werden kann.

Ein Großteil der Probanden des Entlassungsjahrgangs 2003 wurde nach dem errechneten 2/3-Zeitpunkt entlassen (110 Probanden, 30,5 %). In Kombination mit der ebenfalls stark vertretenen Gruppe derer, die weniger als sieben Tage vor dem errechneten Strafbefehl entlassen wurden (79 Probanden, 21,9 %) und jenen, die ihre Strafe voll verbüßt haben (86 Probanden, 23,8 %), ergibt sich, dass 76,2 % (275 Probanden) des Entlassungsjahrgangs 2003 erst im letzten Drittel ihrer Strafzeit beziehungsweise nach dem Strafbefehl entlassen wurden.

Beim Entlassungsjahrgang 2006 wurde die Mehrheit der Probanden ebenfalls nach dem errechneten 2/3-Zeitpunkt entlassen (76 Probanden, 31,5 %). In Kombination mit der ebenfalls stark vertretenen Gruppe derer, die weniger als sieben Tage vor dem errechneten Strafbefehl entlassen wurden (70 Probanden, 29 %) und jenen, die ihre Strafe voll verbüßt haben (59 Probanden, 24,5 %), ergibt sich, dass 86 % (205 Probanden) des Entlassungsjahrgangs 2006 erst im letzten Drittel ihrer Strafzeit beziehungsweise nach dem Strafbefehl entlassen wurden.

Schaubild 19: Zeitpunkt der Entlassung aus dem Jugendstrafvollzug



Ein Teil des Hintergrundes der tendenziell relativ späten Entlassung aus der Haft wird erkennbar, wenn die Entscheidungen nach dem Grund beziehungsweise der Art der Entlassung aufgegliedert werden. Beim Entlassungsjahrgang 2003 wird die Verteilung anhand der Tabelle 22 deutlich. Danach handelt es sich um rund 22 % Vollverbüßer, denen eine mehrtägige vorzeitige Entlassung zu bestimmten Ereignissen (Stichwort: etwa die so genannte Weihnachtsamnestie) oder aufgrund einer Anrechnung von Arbeitsleistungen (Stichwort: die so genannte Good-Time-Regelung) gewährt wurde. Immerhin noch bei 7 % lag eine Abschiebung oder (selten) eine freiwillige Ausreise aus Deutschland als Entlas-

sungsgrund vor. Die Zurückstellung der Strafvollstreckung wegen freiwillig eingegangener intensiven Drogenbehandlung nach §§ 35, 38 BtMG (Stichwort: die so genannte „Therapie statt Strafe“) spielte eine ganz geringe statistische Rolle.

Bei den Probanden des Entlassungsjahrgangs 2006 hat sich vor allem der Anteil der Bewährungsfälle erhöht, während der Anteil der Abschiebungsfälle beziehungsweise Ausreisefälle deutlich vermindert wurde. Die nicht näher spezifizierbaren „sonstigen“ Fälle fallen im Vergleich zur Datenlage 2003 zwar geringer aus, liegen aber mit rund 15,7 % (62 Fälle) ebenfalls recht hoch, wie ebenfalls die Tabelle 22 ausweist. Als Grund für die (vorzeitige) Entlassung aus der Strafe des Bezugsurteils wird am häufigsten die Strafrestaussetzung zur Bewährung genannt (29,5 %, 71 Probanden) sowie die Vollverbüßung der Strafe (24,5 %, 59 Probanden). Zusammen ergeben diese beiden Entlassungsgründe 54 % (130 Probanden). Die Anrechnung von Arbeitszeit oder eine vorzeitige Entlassung nach § 16 II StVollzG konnte bei 13,7 % (33 Probanden) festgestellt werden.

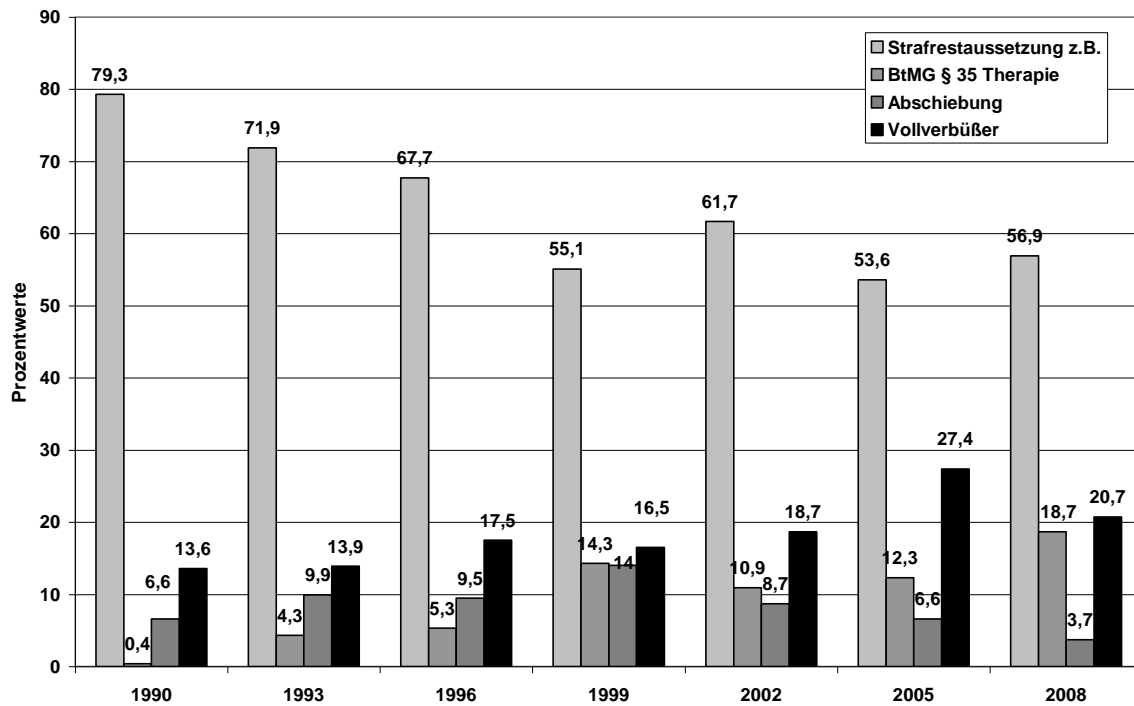
Tabelle 22: Modalitäten der Entlassung aus dem Jugendstrafvollzug

	2003		2006	
	Häufigkeit	Prozent	Häufigkeit	Prozent
Vollverbüßer	79	21,9	59	24,5
Strafrestaussetzung zur Bewährung durch Gericht	77	21,3	71	29,5
„Good Time“ Arbeitszeitanrechnung auf die Strafzeit	32	8,9	22	9,1
Vorzeitige Abschiebung/Auslieferung direkt aus dem Vollzug	19	5,3	3	1,2
Entlassung vor errechnetem Strafende nach §16 II StVollzG	8	2,2	11	4,6
„Therapie statt weiterer Strafvollstreckung“	6	1,7	9	3,7
Abschiebung / Auslieferung / freiw. Ausreise am Tag des Strafendes	6	1,7	2	0,8
Sonstige Entlassung vor errechnetem Strafende	132	36,6	62	25,7
Keine Information vorhanden	2	0,6	2	0,8
Gesamt	361	100,0	241	100,0

Es wurde bereits das Problem angesprochen, dass sich wegen Registerbereinigung anhand der BZR-Auszüge selbst bei an sich unbeschränkter Auskunft (von anderen Behörden als Staatsanwaltschaften und Gerichten zum Zwecke der Strafverfolgung) keine verlässliche Aussage über die „wirklichen Verhältnisse“ machen lässt.

Immerhin ist vergleichsweise auffällig, dass für ausgewählte Jahre des Jugendstrafvollzuges des Landes Baden-Württemberg hier (wie auch bei der bedingten Entlassung) deutlich höhere Prozentwert angegeben werden, wie das Schaubild 20 erkennen lässt.

Schaubild 20: Art der Entlassung aus dem Jugendstrafvollzug in Baden-Württemberg Zentrale Jugendstrafanstalt Adelsheim: ausgewählte Jahrgänge zwischen 1990 und 2008



Quelle: Eigenes Schaubild nach den Angaben bei Heinz 2009, S. 76. Originalerhebung durch den Kriminologischen Dienst Baden-Württemberg

2.1.6.9 Sozialer Empfangsraum der jungen Gefangenen nach der Entlassung

Bei der Frage, welchen möglichen und gegebenenfalls für die Resozialisierungschance differentiell bedeutsamen sozialen Empfangsraum die Probanden vor der Entlassung angegeben haben (beziehungsweise was vonseiten der Anstalten ermittelt wurde), muss hier zuvorderst festgestellt werden, dass bei einem Großteil der Probanden keine Angabe zur Entlassungsadresse gemacht wurde, wobei hier bei den Formblättern VG 59 bzw. VG 3/4-NEU der Jugendstrafanstalt in Rockenberg deutlich häufiger Angaben gefunden werden konnten als bei denen der Jugendstrafanstalt in Wiesbaden. Die Prozentwerte beziehen sich auf die genannten Angaben (das entspricht für den Entlassungsjahrgang 2003 einem N von 163 und für 2006 einem N von 75).

Im Entlassungszeitraum 2003 fehlten die Angaben bei 198 Probanden. Dies entspricht einem Anteil von 54,8 % an allen Probanden. Bei 74 Probanden (entspricht 45,5 % der Probanden, bei denen eine Angabe vorhanden war) war eine Adresse von Angehörigen angegeben. In eine Wohngemeinschaft oder ein Wohnheim wurden 12 Probanden (7,4 %) und in eine therapeutische Gemeinschaft 21 Probanden (12,9 %) entlassen. Der Anteil der abgeschobenen beziehungsweise ausgelieferten Probanden war mit 23 (14,1 %) hoch. Immerhin zwei Probanden (1,2 %) wurden „ohne festen Wohnsitz“ angegeben. Eine freiwillige Ausreise aus Deutschland war einmal vermerkt (0,6 %). In 17,2 % der Fälle (28 Probanden) konnte die Entlassungsadresse nicht näher klassifiziert werden (es handelt sich womöglich um die Adresse der eigenen Wohnung des Probanden oder der Wohnung des Partners/der Partnerin oder eines Verwandten, der einen anderen Familiennamen trägt als der Proband). In zwei Fällen (1,2 %) wurde die Entlassungsadresse unter „Sonstiges“

verbucht. Dabei handelt es sich um Angaben, bei denen ausschließlich die Stadt genannt wurde und weiterhin ein Vermerk zu finden ist, der besagt, dass die weitere Adresse unbekannt ist¹¹¹.

Insofern eine Angabe zur Entlassungsadresse gemacht wurde (für 66 Probanden fehlt diese Angabe, das entspricht 27,4 %), ließ sich für den Entlassungszeitraum 2006 feststellen, dass etwas mehr als ein Drittel aller Probanden zu Angehörigen entlassen wurden (36,9 %, 89 Probanden). 21 Probanden (8,7 %) wurden zur letzten Meldeadresse entlassen, was womöglich ihre eigene Wohnung war. In weiteren 21 Fällen (ebenfalls 8,7 %) ließ sich die Adressangabe nicht näher bestimmen. In therapeutische Gemeinschaften wurden 15 Probanden entlassen (6,2 %) und in Wohnheime oder Wohngemeinschaften weitere sieben (2,9 %). Abgeschoben oder Ausgeliefert wurden fünf der Probanden des Entlassungsjahrgangs 2006 (2,1 %). Beachtlich ist die Anzahl derer mit dem Vermerk zur Entlassungsadresse „ohne festen Wohnsitz“.

2.1.6.10 Mittäter

Die Variable V 24¹¹² beschreibt die Anzahl der von der Polizei registrierten Mittäter. Mit Hilfe dieser Variable kann festgestellt werden, zumindest aus der Helffeldperspektive, in welcher Art und Weise die jugendlichen Straftäter ihre Straftaten begangen haben. Für den Jugendstrafvollzug sind entsprechende Informationen aus Sicherheits- wie aus Behandlungsgründen grundsätzlich sehr wichtig, können unter Umständen auch die Basis für eine Verlegungsentscheidung bilden.

Man muss dazu sagen, dass es sich hierbei um alle untersuchten Probanden handelt (also für den Entlassungsjahrgang 2003: N = 361, für 2006: N = 241), da auch bei jenen Probanden mit leerem Register ein Formblatt VG 59 oder VG 3/4-NEU vorliegt, auf welchem die Anzahl der registrierten Mittäter vermerkt ist. Die Vergabe „keine Angabe“ kommt zustande, da entweder die Anzahl der Mittäter auf der Kopie des Formblatts nicht lesbar ist, jedoch klar ist, dass es eine Mittäterschaft gab, oder ein falsches Formblatt mitgeschickt wurde, so dass einige Informationen durch den Bundeszentralregisterauszug gegeben sind, aber gerade die Anzahl der Mittäter nicht zu rekonstruieren ist.

Quantitativ kann für den Entlassungsjahrgang 2003 festgehalten werden, dass die herausragende Gruppe ihre Straftaten alleine begangen hatte (219 der 2003 aus dem hessischen Jugendstrafvollzug entlassenen Probanden, was 60,7 % aller hier untersuchten Straftäter entspricht). Immerhin 65 Probanden (18,0 %) haben die hier relevante, also den Vollzug begründende, Straftat in Form einer Dyade begangen, haben also genau einen (registrierten) Mittäter auf dem Formblatt vermerkt. Insgesamt haben also fast 80 % der hier untersuchten jugendlichen Straftäter ihre Tat alleine oder mit einem Mittäter, sprich im „kleinen Kreis“, begangen. Etwa ein Fünftel der Probanden (21,3 %) hat in einer größeren Gruppe gehandelt (zwei und mehr Mittäter), wobei mit zunehmender Anzahl an Mittätern die Anzahl der hier untersuchten Fälle geringer wird (zwei Mittäter gibt es immerhin in 8,6 % der Fälle, was 31 Probanden entspricht; neun und mehr Mittäter nur noch in 0,3 % der Fälle, was einem Probanden entspricht). Ob hier in der Form einer Bande im juristischen Sinne

¹¹¹ Siehe dazu nähere Angaben in Tabelle B27 des Materialbands II.

¹¹² s. Codierschema im Materialband II.1

gehandelt wurde, ist anhand der reinen Zahlen und der auffindbaren Informationen im Bundeszentralregister beziehungsweise im Formblatt VG 59 nicht festzumachen¹¹³.

Die Angaben in den Formblättern VG 3/4-NEU sind für den Entlassungsjahrgang 2006 ähnlich wie diejenigen für den Entlassungsjahrgang 2003. Wie sich erkennen lässt, wurden für mehr als die Hälfte der hier untersuchten Jugendlichen keine Mittäter genannt (138 Probanden, 57,3 %). Wurden jedoch Tatbeteiligte erwähnt, so handelt es sich zumeist um einen bis vier Mittäter (insgesamt 37,3 %, 90 Probanden). Bei elf Probanden (4,5 %) wurden fünf oder mehr Mittäter genannt. Auch hier konnten durch das Fehlen der entsprechenden Formblätter für zwei Probanden (0,8 %) keine Informationen aufgenommen werden¹¹⁴.

Zieht man einen Vergleich zu den Probanden des Entlassungsjahrgangs 2003, so ist die Tendenz die gleiche geblieben: Der Großteil der Probanden beging die Straftat alleine (2003: 60,7). Es zeigt sich, dass mit zunehmender Zahl der Mittäter die Kategorien immer weniger besetzt sind. Betrachtet man die Zahlen detaillierter, kann bei den Probanden, die die Straftat alleine begangen haben, eine Abnahme um 3,4 %, bei denjenigen, die einen Mittäter hatten, um 1,4 % im Vergleich zu 2003 festgestellt werden. Eine Zunahme kann hingegen bei den größeren Gruppen beobachtet werden, so stieg die Zahl bei „vier Mittäter“ und „fünf und mehr Mittäter“ von 2003 auf 2006 jeweils geringfügig an. Die Zahlen bei zwei und drei registrierten Mittätern sind nahezu unverändert.

2.2. Die Probanden der qualitativen Teiluntersuchung

Wie in Kapitel 1.6.2 dargestellt bestand die qualitative Teiluntersuchung aus den folgenden drei Befragungen:

- 1. Befragung: Qualitative leitfadengestützte Interviews mit jungen Gefangenen am Ende der Haft (T1-Befragung).
- 2. Befragung: Qualitative leitfadengestützte Interviews mit jungen Gefangenen der T1-Befragung ein bis über drei Jahre nach der Entlassung aus der Haft (T2-Befragung)
- 3. Befragung: Teilstandardisierte Befragung mit Hilfe eines Fragebogens mit Personen der Nachsorge.

An der **T1-Befragung** nahmen 54 junge Gefangene zwischen Oktober 2006 und September 2007, die kurz vor ihrer Entlassung standen teil. Die Teilnahme an der Befragung fand freiwillig statt. Wenn klar war, dass die Probanden entlassen werden, sollten diese von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Sozialdienstes in der JVA Rockenberg und der JVA Wiesbaden gefragt werden, ob die jungen Gefangenen bereit wären, an der Studie teilzunehmen. Von den 54 Probanden, die schließlich am ersten Interview teilnahmen, wurden zwei Probanden unerwartet wegen weiterer Verfahren doch nicht entlassen. Diese beiden Personen wurden daher nicht mehr weiter für die Studie berücksichtigt. Von den verbliebenen 52 Probanden mussten weitere vier Personen nach Vorliegen der Informationen aus den Wiederholungsinterviews, der Informationen der Bewährungshilfe sowie der Informationen aus dem Bundeszentralregister und der Vollzugsakten von der Auswertung

¹¹³ Sie dazu nähere Angaben in Tabelle B28 des Materialbands II:

¹¹⁴ Siehe nähere Informationen in Tabelle D28 des Materialbands II:

ausgeschlossen werden. Der Hintergrund für diese Maßnahme war, dass nach Abgleich der Informationen aus allen genannten Datenquellen Zweifel an der Richtigkeit einiger Aussagen dieser Probanden gestellt werden mussten. Es waren an verschiedenen Stellen Widersprüche erkennbar. Um Verzerrungen bei der Auswertung durch solche Widersprüche möglichst gering zu halten, wurden diese vier Probanden ebenfalls für die weitere Auswertung ausgeschlossen. Somit verblieben insgesamt 48 verwertbare Interviews in der T1-Befragung, die für die Auswertung in diesem Bericht berücksichtigt werden konnten. Für die **Wiederholungsinterviews (T2-Befragung)** konnten 34 der 52 Probanden der T1-Befragung gewonnen werden. Aufgrund der oben beschriebenen Widersprüche mussten auch hier vier Interviews von der Auswertung ausgeschlossen werden. Daher bestand die T2-Befragung aus 30 verwertbaren Interviews. An der dritten Teilstudie **mit Personen der Nachsorge** konnten schließlich Rückmeldungen zu 25 Probanden der T1-Befragung gesammelt werden.

Der Ausgangsdatensatz bestand also aus 48 Probanden, deren Interviews für die weitere Auswertung berücksichtigt werden konnten. Zu diesen Befragten wurden die folgenden weiteren Daten gesammelt:

- 16 Probanden nahmen sowohl an den Wiederholungsinterviews zu T2 als auch an der Befragung mit Personen der Nachsorge teil,
- 14 Probanden nahmen nur an den Wiederholungsinterviews zu T2 teil,
- sieben Probanden nahmen nur an der Befragung mit Personen der Nachsorge teil,
- zu elf Probanden lagen außer den T1-Interviews keine weiteren Angaben vor.

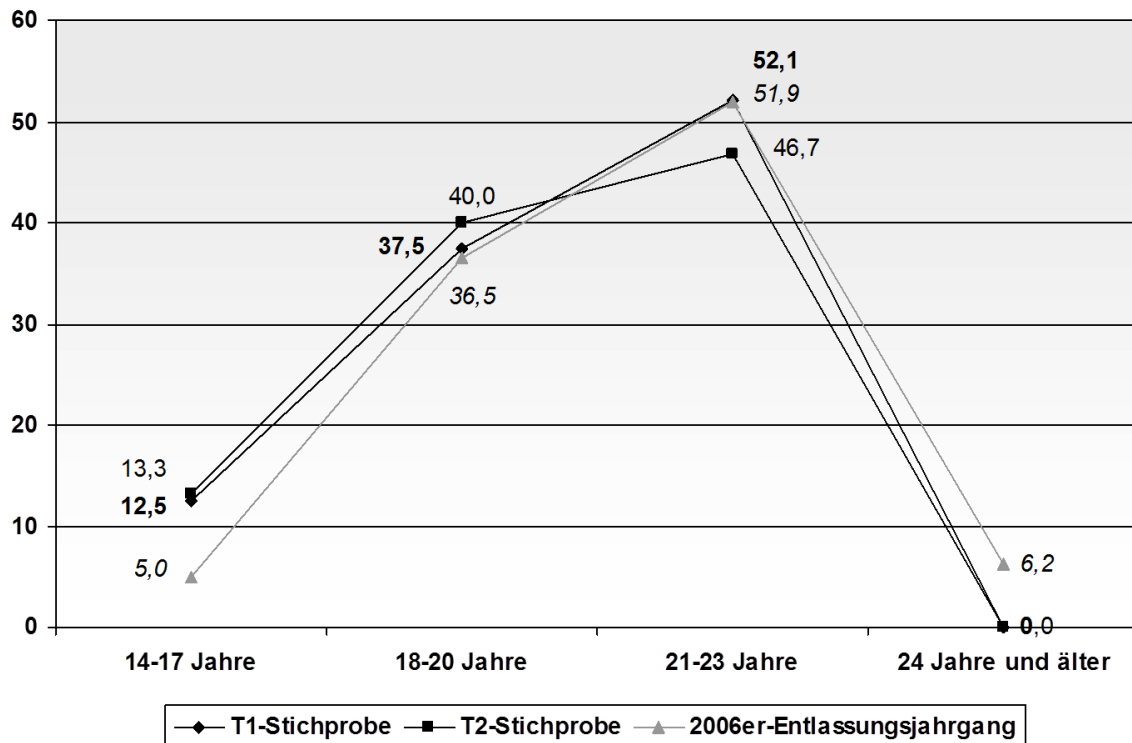
Im Folgenden wird die Stichprobe anhand der von verschiedenen Merkmalen näher charakterisiert. Die Probanden der qualitativen Teiluntersuchung hatten freiwillig an der Befragung teilgenommen. Daher kann es zu Selektionseffekten gekommen sein, so dass die Frage ist, wie repräsentativ die Stichprobe der qualitativen Untersuchung tatsächlich ist. Um zu überprüfen, ob die Stichprobe der qualitativen Teiluntersuchung in zentralen Merkmalen mit dem 2006er-Entlassungsjahrgang übereinstimmt, werden Vergleiche zwischen den Probanden der T1-Stichprobe (n=48) und der T2-Stichprobe (n=30) mit dem 2006er-Entlassungsjahrgang der quantitativen Teiluntersuchung (n=241) hergestellt (vgl. Kapitel 2.1) hergestellt. Die Stichprobe des 2006er-Entlassungsjahrgangs stellte eine Totalerhebung aller Probanden dar, die nach Verbüßung einer Jugendstrafe oder einer Freiheitsstrafe aus der JVA Rockenberg und der JVA Wiesbaden in 2006 entlassen wurden.

2.2.1 Alter der Probanden zum ersten Interview

Das Alter der Probanden der qualitativen Studie wurde hier zum Zeitpunkt des ersten Interviews kurz vor deren Entlassung erfasst. Das Alter der Probanden variierte zwischen 16 und 23 Jahren. Das durchschnittliche Alter betrug in der T1-Stichprobe 20,4 Jahre und in der T2-Stichprobe 20,1 Jahre. Damit war das Alter der Probanden der qualitativen Teiluntersuchung nur unwesentlich niedriger als das Alter der Probanden des 2006er-Entlassungsjahrgangs (20,7 Jahre bei Entlassung). Das folgende Schaubild verdeutlicht die prozentuale Verteilung der Probanden zu den verschiedenen Teilaltersstufen (vgl. Schaubild 21) und belegt, dass die Probanden der qualitativen Teiluntersuchungen mit den Probanden des 2006er-Entlassungsjahrgangs vergleichbar sind.

Schaubild 21: Alter der T1-Stichprobe zum ersten Interview*

Prozentwerte



*Prozentwerte der T1-Stichprobe sind fett, die der T2-Stichprobe normal und die des 2006er-Entlassungsjahrgangs kursiv gedruckt.

2.2.2 Nationalität und Migrationshintergrund der Probanden

37 Probanden der T1-Stichprobe (77,1%) besaßen die deutsche Staatsangehörigkeit. Weitere fünf Probanden (10,4%) waren türkisch und schließlich hatte jeweils eine Person die kroatische, serbische, bosnische, eritreische, algerische oder somalische Staatsbürgerschaft. Damit besaßen 45 Probanden eine europäische Staatsbürgerschaft und drei Probanden eine afrikanische Staatsbürgerschaft. In der T2-Stichprobe war der Anteil von Probanden mit deutscher Staatsangehörigkeit mit 86,7% noch etwas höher als in der T2-Stichprobe.

Darüber hinaus wurde erfasst, wie viele Probanden einen Migrationshintergrund in der Familie hatten. Ein Migrationshintergrund wurde als vorhanden gewertet, wenn der Proband selbst oder die Eltern in einem anderen Land geboren wurden. Nach dieser Definition hatten 14 Probanden der T1-Stichprobe (29,2%) und sieben Probanden der T2-Stichprobe (23,3%) einen Migrationshintergrund. Damit lag der Anteil der Personen mit Migrationshintergrund in den Stichproben der qualitativen Untersuchungen etwas niedriger als der Anteil im 2006er-Entlassungsjahrgang, in der 40,3% der Probanden sicher oder wahrscheinlich einen Migrationshintergrund hatten. Die folgenden Länder spielten als Migrationshintergrund in der T1-Stichprobe eine Rolle: Türkei (5x), Italien (1x), Serbien (1x), Bosnien (1x), Kroatien (1x), Eritrea (1x), Algerien (1x), Somalia (1x), Tunesien (1x) und USA (1x). Auffallend ist, dass kein einziger Proband der Stichprobe der qualitativen Teiluntersuchung als Aussiedler nach Deutschland gekommen ist. Im 2006er-Entlassungsjahrgang waren immerhin noch 7%

Aussiedler vorhanden. Von dieser Probandengruppe hatte also niemand an der qualitativen Studie freiwillig teilgenommen.

2.2.3 Angaben zur Haft

In der T1-Stichprobe waren 21 Probanden (56,3%) in der JVA Wiesbaden (T2: 56,7%) und 27 Probanden (43,7%) in der JVA Rockenberg (T2: 43,3%) inhaftiert. Das Strafmaß des Bezugsurteils, das zur letzten Inhaftierung der Probanden führte, lag in der T1-Stichprobe zwischen sechs und 42 Monaten Jugendstrafe. Im Durchschnitt betrug das Strafmaß 20,2 Monate in der T1-Stichprobe und 19,1 Monate in der T2-Stichprobe. Damit lag die durchschnittliche Strafzeit bei den Probanden der qualitativen Teiluntersuchung deutlich höher als im 2006er-Entlassungsjahrgang (M=13,9 Monate). Dies kann darauf zurückgeführt werden, dass vor allen Dingen die Probanden mit kurzen Strafen weniger häufig an der qualitativen Studie teilnahmen. Von den 48 Probanden der T1-Stichprobe kamen 16 (33,3%) wegen eines Widerrufs der Bewährung in Haft. Dieser Anteil lag auch in der T2-Stichprobe bei 33,3% und ist damit vergleichbar zum Anteil der Probanden im 2006er-Entlassungsjahrgang (34,9%), die wegen eines Widerrufs der Bewährung inhaftiert wurden.

Für 27 Probanden (56,3%) war dies die erste Inhaftierung. 12 Personen (25,0%) gaben an, dass dies ihre zweite Inhaftierung war. Für sieben Probanden (14,6%) war es die dritte und für weitere zwei Befragte (4,2%) bereits die vierte Inhaftierung. Damit gab es in der T1-Stichprobe etwas mehr Erstinhaftierte (56,3%) als Mehrfachinhaftierte (43,7%). In der T2-Stichprobe war der Anteil von Erstinhaftierten (63,3%) noch etwas höher.

Bezüglich der Entlassungsart hatten 18 junge Gefangene (37,5%) ihre Strafe vollständig verbüßt. Bei 30 Probanden (62,5%) wurde eine vorzeitige Entlassung bewilligt. Davon nahmen fünf Personen (10,4%) an dem Fußfesselprogramm teil. Bei weiteren zwei Personen (3,8%) wurde die Vollstreckung aufgrund einer Drogentherapie gemäß §35 BtMG zurückgestellt. Bei der T2-Stichprobe gab es 30,0% Vollverbüßer und 70,0% vorzeitig Entlassene.

2.2.4 Strafrechtlicher Hintergrund und erneute Straftaten

Von allen Probanden der qualitativen Stichprobe lagen uns Auszüge aus dem Bundeszentralregister (BZR) vor. Bei drei Probanden waren die Eintragungen bereits gelöscht. Die verbleibenden 45 jungen Gefangenen der T1-Stichprobe hatten im Durchschnitt 3,4 Eintragungen im Bundeszentralregister. In der T2-Stichprobe war die durchschnittliche Anzahl der Eintragungen mit 3,0 etwas geringer. Im Vergleich zum 2006er-Entlassungsjahrgang (M=4,0) liegt damit die Anzahl von Eintragungen in der qualitativen Stichprobe etwas niedriger.

Zu allen Probanden der qualitativen Stichprobe lagen auch Informationen aus den Formblättern VG59 bzw. VG3/4-neu vor. Dort wurde u. a. die „führende Straftat“ verzeichnet. Die folgende Tabelle listet die führenden Straftaten, die zur Inhaftierung der Probanden der qualitativen Teilstudie führten, im Vergleich zum 2006er-Entlassungsjahrgang auf. Die höchsten prozentualen Anteile der führenden Straftaten liegen im Bereich Raub und räuberischer Erpressung sowie Körperverletzungen. Diese Deliktgruppen sind in der qualitativen Studie im Vergleich zum 2006er-Entlassungsjahrgang überrepräsentiert.

Dagegen sind Diebstahlsdelikte in der qualitativen Studie mit 16,7% eher unterrepräsentiert. Insgesamt kann daher festgehalten werden, dass zwei Drittel der Probanden als führende Straftat ein Gewaltdelikt aufwiesen.

Tabelle 23: Führende Straftat nach VG59 bzw. VG3/4-neu

	T1-Stichprobe		T2-Stichprobe		2006er- Entlassungsjahrgang
	Häufigkeit	Prozent	Häufigkeit	Prozent	Prozent
Diebstahl, darunter:	8	16,7	7	14,6	30,3
Einbruchsdiebstahl	3		3		
Einfacher Diebstahl	3		1		
Bandendiebstahl	1		1		
Schwerer Diebstahl	1		2		
Raub, räuberische Erpressung und Erpressung, darunter:	16	33,3	8	26,7	23,2
Schwerer Raub	7		2		
Räuberische Erpressung	4		3		
Raub	4		2		
Schwere räuberische Erpressung	1		1		
Verg. od. Verbr. gg. d. BtMG	5	10,4	3	10,0	11,2
Körperverletzung, darunter:	15	31,3	12	25,0	15,4
Gefährliche Körperverletzung	9		7		
(Einfache) Körperverletzung	4		4		
Fahrlässige Körperverletzung	2		1		
Vergewaltigung	1	2,1	1	3,3	1,7
Betrug	1	2,1	1	3,3	5,8
Sonstige Delikte, darunter:	2	4,2	0	0,0	3,3
Uneidliche Falschaussage	1		0		
Brandstiftung	1		0		

Schließlich wurden für die qualitative Studie ebenfalls die Rückfallquoten berechnet. Zur Feststellung der Rückfälligkeit in der qualitativen Studie wurden primär die Informationen aus den BZR-Auszügen herangezogen. Die Ziehung der Auszüge erfolgte im Oktober und November 2009 und damit zwischen zwei Jahre und ein Monat bis drei Jahre nach der Entlassung der Probanden. Der berücksichtigte Rückfallzeitraum ist damit etwas kürzer als im Entlassungsjahrgang 2006. Zusätzlich lagen zu einigen Probanden Informationen der Bewährungshilfe und aus den Wiederholungsinterviews vor. Nach diesen Informationen müsste im Vergleich zu den BZR-Auszügen mit großer Wahrscheinlichkeit bei fünf

Probanden eine Neueinstufung der Rückfälligkeit vorgenommen werden¹¹⁵. Die Berechnung der Rückfallquoten orientiert sich an die in Kapitel 1.3 erläuterten Rückfalldefinitionen RD1 bis RD3. RD 1 bedeutet demnach, dass nach amtlicher Feststellung durch rechtskräftiges Urteil mindestens *eine* weitere Straftat, unabhängig von ihrer Art und Schwere, begangen wurde, und dass der Proband dafür verurteilt und das heißt mindestens schuldig gesprochen wurde. Nach den Informationen der BZR-Auszüge begangen in der T1-Stichprobe 27 Probanden (56,3%) eine erneute Straftat. Werden die Informationen der Bewährungshilfe und der Wiederholungsinterviews miteinbezogen, begangen 30 Probanden (62,5%) erneute Straftaten.

Dieser ersten Rückfalldefinition wurde eine engere *zweite Rückfalldefinition* (RD 2) gegenüber gestellt, die nur bedingte und unbedingte Jugend- oder Freiheitsstrafen berücksichtigt. Nach dieser Definition wurden nach den Informationen der BZR-Auszüge 17 Probanden der T1-Stichprobe (35,4%) rückfällig. Unter Berücksichtigung der genannten weiteren Informationsquellen steigt die Anzahl rückfälliger Probanden auf 19 (39,6%) an.

Die engste und *dritte Rückfalldefinition* (RD 3) bezieht nur unbedingte Strafen, also nicht zur Bewährung ausgesetzte Jugendstrafen oder Freiheitsstrafen, mit ein. Nach dieser Definition wurden zehn Probanden der T1-Stichprobe (20,8%) rückfällig. Aber auch hier stieg die Anzahl der Rückfälligen an, wenn die Informationen der Bewährungshilfe und der Wiederholungsinterviews berücksichtigt wurden. Demnach waren 14 Probanden (29,2%) nach der dritten Rückfalldefinition rückfällig.

Die Rückfallquoten für die T2-Stichprobe lagen ohne und mit Berücksichtigung der Zusatzinformationen für RD1 bei 53,3% bzw. 60,0%, für RD2 bei 36,7% bzw. 43,3% und für RD3 bei 23,3% bzw. 36,7%

Die Rückfallquoten des 2006er-Entlassungsjahrgangs liegen für RD1 bei 68,0%, für RD2 bei 48,1% und für RD3 bei 32,8% (vgl. Kapitel 3.1.1). Verglichen mit dem 2006er-Entlassungsjahrgang liegen die Rückfallquoten leicht niedriger, wenn lediglich die Informationen der BZR-Auszüge herangezogen werden. Bei Berücksichtigung der zusätzlichen Informationen der Bewährungshilfe und der Wiederholungsinterviews gleichen sich die Werte jedoch an.

2.2.5 Fazit zu den Informationen der Probanden der qualitativen Teiluntersuchung

Die Probanden der qualitativen Teiluntersuchung hatten freiwillig an den Interviews teilgenommen. Daher wurde in diesem Kapitel nicht nur eine Beschreibung der Stichprobe anhand von relevanten Merkmalen vorgenommen, sondern auch überprüft, inwieweit sich die Probanden der qualitativen Teiluntersuchung von den Probanden des 2006er-

¹¹⁵ Vier dieser fünf Probanden wurden wieder in Haft interviewt. Zum Teil liefen die Verfahren noch. Alle Probanden gingen davon aus, dass sie mehrjährige Haftstrafen für ihre Taten bekommen werden. In nur einem Fall war bereits ein entsprechendes Urteil ergangen. Über den fünften Probanden erhielten wir über die Bewährungshilfe die Information, dass er eine neue Straftat begangen hatte, die aber nicht zur erneuten Inhaftierung führte. Aufgrund fehlender Informationen wurde diese der Rückfalldefinition 1 zugeordnet.

Entlassungsjahrgangs unterscheiden. Während bei der Altersstruktur keine großen Unterschiede erkennbar waren, lag der Anteil von Probanden mit Migrationshintergrund etwas niedriger. Besonders auffallend war, dass kein einziger Aussiedler an den qualitativen Interviews teilgenommen hatte. Darüber hinaus war zu erkennen, dass im Vergleich zum 2006er-Entlassungsjahrgang in der qualitativen Stichprobe mehr Gewalttaten als führende Straftat und ein höheres Strafmaß im Bezugsurteil zu finden waren. Dafür wiesen die Probanden der qualitativen Stichprobe etwas weniger Eintragungen in den Auszügen des Bundeszentralregisters auf. Die Rückfallquoten hingegen waren wiederum einigermaßen vergleichbar. Es bestand jedoch diesbezüglich ein wenig Unsicherheit, weil im Vergleich zum 2006er-Entlassungsjahrgang in den BZR-Auszügen der qualitativen Studie ein etwas kürzerer Rückfallzeitraum berücksichtigt wurde. Als Fazit kann aber festgehalten werden, dass die qualitative Stichprobe aber einigermaßen gut mit den Probanden des 2006er-Entlassungsjahrgangs vergleichbar zu sein scheint.